

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Das Delikt der ‚Unzucht wider die Natur‘ in den Akten
des Wiener Jugendgerichtshofes von 1938 – 1945“

verfasst von / submitted by

Daniela Pscheiden, BA BA MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 689

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Zeitgeschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Doz. Dr. Hans Safrian

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Jugend im Nationalsozialismus	5
2.1	Idealbild der nationalsozialistischen Jugend: „Flink wie Windhunde, zäh wie Leder, hart wie Kruppstahl“	6
2.2	Jugend außerhalb der Volksgemeinschaft	6
2.2.1	Ausschluss aufgrund rassischer Aspekte	7
2.2.2	Ausschluss aufgrund biologischer Aspekte	7
2.2.3	Ausschluss aufgrund sozialer Aspekte	9
2.2.4	Ausschluss aufgrund politischer Motive	12
2.3	NS-Kontrollinstanzen für Kinder und Jugendliche	13
2.3.1	Jugendfürsorge	13
2.3.2	Schulen und Lehrbetriebe	16
2.3.3	Ärztliche Stellen	18
2.3.4	Hitlerjugend	18
3.	Jugendkriminalität	21
3.1	Ursachen und Spielarten von Jugendkriminalität	21
3.2	Jugendgesetzgebung in Österreich vor dem Nationalsozialismus	24
3.3	Jugendkriminalität in Österreich während des Nationalsozialismus	28
3.3.1	Ideologische Grundlagen der Neuausrichtung der Jugendgerichtsbarkeit	28
3.3.2	Organisationsstruktur und Gesetzgebung	30
3.3.3	Wiener Jugendhaftanstalten	33
3.3.4	„Jugendschutzlager“ Moringen und Uckermark	34
3.3.5	Entwicklung der Jugendkriminalität in Wien - Lageberichte	37
3.3.6	Geschlecht und Kriminalität	39
4.	„Unzucht wider die Natur“	41
4.1	Homosexualität in Deutschland und Österreich vor dem Nationalsozialismus	41
4.2	1933 bis 1945: „Homosexuelle Männer sind Staatsfeinde und als solche zu behandeln“	43
4.2.1	Homosexualität als Verbrechen wider den Volkskörper	45
4.2.2	Homosexualität in Parteiorganisationen	46
4.2.3	Klosterprozesse	48
4.2.4	Mann-männliche Prostitution	49

4.2.5	„Nicht ‚arme kranke Menschen‘ sind zu ‚behandeln‘ sondern Staatsfeinde sind auszumerzen“ – §§ 175 a RStGb und 129 I b StG	51
4.2.6	Medienberichterstattung zu Homosexuellenprozessen in Österreich	54
4.2.7	Statistiken zu Jugendlichen und dem Delikt „Unzucht wider die Natur“	55
5.	Akten des Wiener Jugendgerichtshofs von 1938 bis 1945	58
5.1	Zum Umgang mit Gerichtsakten	60
5.2	Aufbau und Inhalt der behandelten Akten.....	61
5.2.1	Die „Pubertierenden“: Julius P. und Karl R.	63
5.2.2	Die „Verführten“: Franz H. und Johann K.	64
5.2.3	Die „Strichjungen“: Walter S. und Josef P.	67
5.2.4	„Jugendverderber“, „Strichjungen“ und „verführte Jungens“ – ein Ermittlungsverfahren nach dem Schneeballprinzip	79
5.2.5	Die „Hysterikerinnen“: Erika H. und Frieda K.	89
5.2.6	Die „Eingestellten“ Norbert R. und drei deutsche Lehrlinge	93
6.	Nach dem Ende der NS-Herrschaft: 1945 bis heute	94
6.1	Jugendgerichtshof Wien	94
6.2	„Asoziale“ Jugendliche nach 1945	96
6.3	Homosexualität, Recht, Gedenken und Gesellschaft nach 1945	97
7.	Conclusio.....	99
8.	Quellenverzeichnis	103
8.1	Ungedruckte Quellen	103
8.2	Gedruckte Quellen	103
8.3	Internetressourcen.....	104
9.	Literaturverzeichnis.....	105
10.	Zusammenfassung.....	110
11.	Abstract englisch	112

1. Einleitung

„[...] die homosexuelle Betätigung, [...] in der eine der größten Gefahren für die Jugend liegt, erfordert mehr als bisher eine wirksame Bekämpfung dieser Volksseuche.“¹

Diese Aussage des Reichsführer SS Heinrich Himmler in seinem als „Geheim!“ gekennzeichneten Rundbrief an die Gestapo Berlin, das Preußische Landeskriminalpolizeiamt Berlin sowie an alle Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen im Reich, vom 10. Oktober 1936, vermittelt unmissverständlich die Einstellung des Nationalsozialismus zur Verbindung von Homosexualität und deutscher Jugend.

Die auf der NS-Ideologie basierenden rechtlichen und sozialen Folgen, mit denen jene Jugendlichen, die aufgrund gleichgeschlechtlicher Betätigung in den Fokus des Regimes geraten waren, zu kämpfen hatten, werden in dieser Arbeit untersucht.

Dem Idealbild des nationalsozialistischen Jugendlichen wird der Jugendliche, der aufgrund rassistischer, biologischer, sozialer oder politischer Ursachen, außerhalb der „Volksgemeinschaft“ steht, gegenübergestellt. Den Kontrollinstanzen, denen die Jugendlichen während ihrer gesamten Kindheit und Jugend ausgeliefert waren, ist ein eigenes Kapitel gewidmet, da ihre Beurteilungen auch eine wichtige Grundlage für die Einschätzung der Jugendlichen als nützlich oder schädlich für den „Volkskörper“ durch das Gericht bildeten. Von diesem Urteil, das sich auf einer Skala zwischen einem Freispruch und der Todesstrafe bewegen konnte, hing die Zukunft der Jugendlichen ab.

Die Ursachen und Erklärungsansätze sowie die strafrechtliche Ahndung von Jugendkriminalität vor und während des Nationalsozialismus, speziell auf dem Gebiet des heutigen Österreichs, werden im folgenden Kapitel thematisiert. Einführend werden die ideologischen Motive, auf denen die schon vor dem Gerichtsurteil einsetzende Vorverurteilung beruhte, dargestellt, bevor die Organisationsstruktur der NS-Justiz und ihre Gesetzgebung näher erläutert werden. Neu geschaffene Tatbestände, verschärfte Strafrechtsbestimmungen wie auch eine Fülle an Verordnungen kennzeichneten die NS-Jugendgesetzgebung. Deren Umsetzung am Wiener Landgericht (Jugend) und den angeschlossenen Haftanstalten bzw. der Sonderfall der Jugendschutzlager Moringen und Uckermark wird veranschaulicht, ebenso wie die unterschiedliche Behandlung von weiblicher und männlicher Delinquenz. Hier konnte der Natio-

¹ Günter Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung (Frankfurt/Main 1993), 122.

nalsozialismus auf bereits seit langem gängige Stereotype zurückgreifen, die auch noch nach 1945 ihre Gültigkeit behalten sollten.

Der Darstellung des Deliktes der „Unzucht wider die Natur“, seiner moralischen und strafrechtlichen Be- und Verurteilung in Deutschland und Österreich vor 1933 bzw. 1938 folgt die ausführliche Analyse des Umgangs mit Homosexualität im Dritten Reich. Nicht nur als Verbrechen wider den Volkskörper sondern als Gefahr für die Stabilität des gesamten Staates angesehen, wurde theoretisch und praktisch gegen jede Art von gleichgeschlechtlicher Betätigung vorgegangen. Als politischer Risikofaktor, vor allem im Falle der Angehörigkeit von Beteiligten in einer NS-Organisation, eingeschätzt, forderte die Reichsführung strengste Bestrafung dieser „Staatsfeinde“. Als propagandistischen Schachzug wurden die sogenannten Klosterprozesse gegen Geistliche inszeniert, um das Vertrauen der Bevölkerung in die, vornehmlich katholische, Kirche als Hüter und Erzieher ihrer Kinder zu erschüttern, um mithilfe der NS-Erziehungseinrichtungen deren Platz einnehmen zu können. Ein besonderer Dorn im Auge war den Machthabern die Mann-männliche Prostitution vorwiegend in den Großstädten, was mit einer generellen moralischen Verwahrlosung des städtischen Raumes in Einklang gebracht wurde. Um die „homosexuelle Bedrohung“ abzuwenden, wurden die Strafbestände in den beiden Unzuchtparagrafen, dem § 175 a RStGB im deutschen Teil und dem § 129 I b StG im österreichischen Teil des Deutschen Reiches, zunehmend weiter gefasst sowie das Strafausmaß empfindlich erhöht. Ein kurzer Blick wird auf die Berichterstattung über „Homosexuellen“-Prozesse wie auch auf dort gefällte Urteile in den Zeitungen geworfen, um festzustellen, unter welchen Umständen eine mediale Aufbereitung für die Bevölkerung erwünscht gewesen ist. Eine Einleitung in das folgende Kapitel, das die Analyse der Gerichtsakten zum Inhalt hat, sollen einige Statistiken zu Jugendlichen und dem Delikt „Unzucht wider die Natur“, den Statistischen Jahrbüchern Wiens aus den Jahren 1939 bis 1945 entnommen, bieten.

Den wichtigsten Quellenkorpus der nachfolgenden Analyse stellen die Akten des Jugendgerichtshofs aus der Zeit von 1938 bis 1945, speziell zum Delikt § 129 I b, "Unzucht wider die Natur", dar. Diese Akten sind nur noch auszugsweise als Kopien der in den 1990er Jahren skartierten Originalakten erhalten. Das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes erhielt diesen Bestand am 13. Mai 2013 durch Schenkung von Dr. Christian Gerbel, der die Kopien Ende der 1980er Jahre im Zuge seiner Dissertation angefertigt hatte. Die Akten des Jugendgerichtshofes aus dem Jahr 1945 hingegen sind im Wiener Stadt- und Landesarchiv nahezu vollständig erhalten und finden ebenfalls Eingang in die Analyse. Zu den Jugendgerichtshofakten dieses Zeitraumes gibt es bis auf die Dissertation Gerbels und der

Dissertation von Alexander Mejstrik, die wie bei Gerbel die Wiener Arbeiterjugendlichen und die Gruppierung der „Schlurfs“ zum Thema hatte, noch eine Diplomarbeit von Karoline Gattringer zur Jugendkriminalität des Jahres 1945, die jedoch nur Akten aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv miteinschloss, sowie die ebenfalls nur auf diese Akten bezogene Masterarbeit von Marlene Wallisch, die sich mit der archivarisches Bewertung des Bestandes auseinandersetzte.² Somit ist eine Beschäftigung mit diesen, nun wieder aufgetauchten, Akten längst überfällig, um mit ihrer Hilfe einen weiteren bisher unerforschten Aspekt zum historischen Gesamtbild hinzufügen zu können.

Neben der ideologischen (Be-)Deutung von Homosexualität im Nationalsozialismus und der strafrechtlichen Ahndung, findet auch eine Beschäftigung mit den persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Umständen, die die in den Akten auftauchenden Jugendlichen betrafen, statt. Vor allem das Zusammenspiel von Medizinern, Fürsorge, Schule und nationalsozialistischen Jugendverbänden findet hier Beachtung. Ebenso werden andere Delikte, derer sich die nach § 129 I b StG tatverdächtigen, angeklagten oder verurteilten Jugendlichen schuldig gemacht haben, in Zusammenhang mit ihrer damaligen persönlichen Lebens- sowie der gesellschaftlichen Gesamtsituation gebracht. Daher folgt auch die Untersuchung der Akten einer unterschiedlichen Typisierung ihrer jugendlichen Protagonisten, die ausschlaggebend für die jeweiligen Urteilssprüche gewesen sind. Besonders hervorzuheben ist der im Kapitel „Strichungen“ erstmals genannte Josef P., der stellvertretend für jene männlichen Jugendlichen stehen soll, die wiederholt straftätig geworden sind und oft noch bis in die späte Nachkriegszeit hinein mit den Folgen der nationalsozialistischen Verfolgung zu kämpfen hatten. Josef P. war auch einer der Angeklagten, in dem 52 Angeklagte umfassenden Unzuchts-Prozess, der die damals übliche Vorgangsweise des Ermitteln von Verdächtigen nach dem Schneeballprinzip beispielgebend aufzeigt. Ein Glücksfall hingegen ist die Überlieferung eines Prozessaktes, in dem zwei Mädchen der gleichgeschlechtlichen Betätigung angeklagt wurden. Da nur im § 129 I b StG die strafrechtliche Verfolgung weiblicher Homosexualität vorgesehen war, gab es, speziell bei Jugendlichen, bedeutend weniger Fälle und somit nur eine spärlich überlieferte Aktenlage dazu. Die Reproduktion gängiger Geschlechterstereotypen kann sowohl in diesem als auch in jenen zwei Fällen, in denen Nötigung und Sittlichkeitsverbrechen nach §§ 127 und 128 gegen unter 14jährige Mädchen zur Anzeige kamen, beobachtet werden.

² Christian Gerbel, Lebenswelten von Wiener Arbeiterjugendlichen unter der NS-Herrschaft. Administrative Karrieren und "Schlurf"-Gangs (Diss. Universität Wien 1993); Alexander Mejstrik, Totale Ertüchtigung und spezialisiertes Vergnügen. Die Tätigkeiten Wiener Arbeiterjugendlicher als Erziehungseinsätze 1941 - 1944 (Diss. Universität Wien 1993); Karoline Gattringer, Jugendkriminalität in Wien 1945 (Dipl.-Arb. Universität Wien 2013); Marlene Wallisch, Die Akten des Jugendgerichtshofs. Ein Vorschlag zur Bewertung (Master-Arb. 2013).

Die jahrzehntelangen Kontinuitäten nach 1945 in der Bewertung und Ahndung von jugendlicher Devianz sowie die weitere Geschichte des Wiener Jugendgerichtshofs, wie beispielsweise seine Schließung im Jahr 2003, werden im abschließenden Kapitel aufgezeigt. Weiters hatte der § 129 I b bis 1971 in Österreich Bestand, was eine entsprechende Entschädigung für die Opfer der NS-Justiz erschwerte. Die Erhebung eines Anspruches wäre einer Selbstanzeige gleichgekommen. Doch selbst nach 1971 konnte ein Anerkennen als Opfergruppe erst spät gegen Widerstände verschiedenster Gruppen durchgesetzt werden. In einer abschließenden Zusammenfassung, werden die in den vorigen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse miteinander abgeglichen.

2. Jugend im Nationalsozialismus

Dem NS-Regime gelang es erstmals in der Geschichte die Gesamtheit der Jugendlichen eines Landes auf der Basis von behördlicher Verwaltung und Verordnung ins Staatsgefüge einzupassen. Unter dem Verzicht auf individuelle Entwicklung samt der Verpflichtung zu einer ganzheitlichen, körperlich, seelisch und geistigen, Erziehung durch die Partei, sollte das Ziel, jedes Kind zu einem verantwortungsbewussten Glied der deutschen „Volksgemeinschaft“ heranzuziehen, erreicht werden. Alles was dem Ideal der „Volksgemeinschaft“ und der völkischen Ehre widersprach, wurde als „gemeinschaftsfremde“ und gefährliche Gesinnung verurteilt.³

Die Umstände unter denen Jugendliche während des NS-Regimes lebten, erschwerten die praktische Umsetzung dieser Idealvorstellungen. Den engen Wohnungen entflohen viele durch den Aufenthalt auf den öffentlichen Flächen ihres Viertels in ihrer Freizeit. Die Versuche, Jugendliche mittels straffer Organisation von den als schädlich angesehen Einflüssen der Straße fernzuhalten, gestalteten sich jedoch als schwer umsetzbar. Vor allem ab 1938 hatte sich die Begeisterung für die Zugehörigkeit zur HJ in Deutschland gelegt. Vielfach hatten Jugendliche bereits ihre eigenen Gruppenidentitäten durch Kleidung, Abzeichen, Grußformen, Lieder und Treffpunkte geschaffen, die ihnen weit mehr Zusammengehörigkeitsgefühl als die HJ vermitteln konnten. Zudem schürten die mannigfachen Verbote, speziell mit der Einführung der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend 1940, Vorbehalte gegenüber dem Tausch ihrer aktuellen Freizeitvergnügen gegen jene der HJ. Die große Tanz-, Musik- und Kinobegeisterung erstreckte sich nämlich nicht nur auf das von der NS-Führung erwünschte deutsche Kulturgut, sondern vornehmlich auf Produktionen aus dem US-amerikanischen Raum.⁴

³ Vgl. Alexander *Mejstrik*, Die Erfindung der deutschen Jugend. Erziehung in Wien 1938-1945. In: Emmerich *Tálos*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2001), 494-522, hier 494-497.

⁴ Vgl. Alfons *Kenkmann*, Wilde Jugend. Lebenswelt großstädtischer Jugendlicher zwischen Weltwirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Währungsreform (Essen 1996), 72, 79, 81, 83, 96.

2.1 Idealbild der nationalsozialistischen Jugend: „Flink wie Windhunde, zäh wie Leder, hart wie Kruppstahl“

Der Nationalsozialismus als „junge“ Bewegung setzte im Besonderen auf die Mitarbeit der Jugend an der Umsetzung des nationalsozialistischen Ideals der deutschen „Volksgemeinschaft“.⁵ Die deutsche Jugend galt als deutsches Volk der Zukunft und sollte daher den höchsten Erziehungszielen genügen, um die erwünschte Höherentwicklung erreichen zu können.⁶

Der HJ-Junge stellte das Ideal des männlichen deutschen Jugendlichen dar; leicht aktivierbar, körperlich leistungsfähig, beruflich tüchtig, diszipliniert sowie eine unreflektierte Übernahme der NS-Wertvorstellungen und Normen. Außerhalb dieser Normen wurde jedoch keine Initiative gewünscht. Sein Selbstwertgefühl sollte er aus seiner Stellung in der Organisation beziehen.⁷

Sein Gegenstück war das BDM-Mädel. Sich ihrer Wichtigkeit im Reproduktionsprozess des deutschen Volkes bewusst zu sein, für die Gesundheit ihres Körpers zu sorgen und sich hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuwenden, stand an der ersten Stelle ihrer Aufgaben. Im Laufe des Krieges kam es zur Forderung nach einer aktiveren Mitarbeit der weiblichen Jugend und Frauen bei der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Ordnung. Dies war jedoch nur als Ausnahme angesehen und sollte nach dem Ende des Krieges rasch wieder rückgängig gemacht und die Frauen wieder in den Familienbereich zurückgedrängt werden.⁸

Die von der NS-Erziehung vermittelten Werte, die auf eine absolute Systemanpassung hin abzielten, lebten auch nach Beendigung der NS-Herrschaft, mehrheitlich in den systemkonformen Jugendlichen und späteren Erwachsenen weiter.⁹

2.2 Jugend außerhalb der Volksgemeinschaft

Jene Jugendlichen, die nicht den obigen Idealvorstellungen entsprachen, wurden aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Der einzige Weg, doch noch in ihr zu bestehen, war die Bereitstellung der eigenen Arbeitskraft zum Wohle des deutschen Volkes. Meist war dies jedoch nur bei sozialen Ausschlussgründen möglich, da rassische oder schwerwiegende biologi-

⁵ Vgl. Brigitte Bailer-Galanda, Jugend im Nationalsozialismus. In: Klaus Kienesberger (Hg.), *Geraubte Kindheit. Kinder und Jugendliche im Nationalsozialismus* (Wien 2010), 47-56, hier 47.

⁶ Vgl. Mejschke 2001, 497.

⁷ Vgl. Arno Klönne, *Jugend im Dritten Reich. Die Hitler-Jugend und ihre Gegner*, Köln 1999, 82.

⁸ Vgl. Klönne 1999, 83-84.

⁹ Vgl. Peter Malina, „Erziehungs“-Terror: Politische und gesellschaftliche Voraussetzungen von Kindsein im Nationalsozialismus. In: Ernst Berger (Hg.), *Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung* (Wien/Köln/Weimar 2007a), 91-123, hier 106.

sche Ursachen per se zum Ausschluss führten und eine Wiedereingliederung ausgeschlossen war. Ebenso bei politisch Andersdenkenden, da hier eine entsprechende Erziehung hin zur NS-Ideologie meist als aussichtslos angesehen wurde. Vielfach wurden die verschiedenen Aspekte eng miteinander verknüpft, so dass beispielsweise die Beurteilung „asozial“ gleichbedeutend mit der Diagnose „biologisch minderwertig“ einhergehen konnte. Diese beiden Kategorien sind jene, die in den Akten zu Delikten der „Unzucht wider die Natur“ vorwiegend zur Beurteilung der angeklagten Jugendlichen herangezogen wurden, und stehen daher im Zentrum der folgenden Ausführungen.

2.2.1 Ausschluss aufgrund rassischer Aspekte

Automatisch aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen wurden jene Kinder und Jugendliche, die aus „rassischen“ Gründen nicht den Ansprüchen des nationalsozialistischen Ideals entsprachen. Die Einschränkungen betrafen nahezu sämtliche Lebensräume; anfänglich der Ausschluss vom Schulbesuch oder das Verbot öffentliche Spielplätze zu benützen, später folgten Deportation und Ermordung. Die visuelle Brandmarkung als Außenstehende erfolgte bei den nach den Nürnberger Rassegesetzen als jüdisch klassifizierten Personen durch die Pflicht zum Tragen des gelben Judensterns. Aber auch Roma und Sinti, österreichische Slowenen sowie andere Völker Osteuropas wurden zu Untermenschen erklärt, die höchstens als Arbeitssklaven der „deutschen Herrenrasse“ eine Daseinsberechtigung hatten. So durften polnische Kinder nur die Grundschule besuchen und mussten danach sofort ins Arbeitsleben einsteigen.¹⁰

2.2.2 Ausschluss aufgrund biologischer Aspekte

Die Erhaltung der Gesundheit galt als oberste nationale Pflicht um den Volkskörper rein zu halten. Kranke, Schwache oder Menschen mit einer Behinderung wurden im Rahmen einer unmenschlichen Kosten-Nutzen-Rechnung als „Ballastexistenzen“ bezeichnet, die mithilfe von Sterilisation oder Vernichtung unschädlich gemacht werden sollten.¹¹ Die Grenzen zwischen medizinischen Krankheiten und sozialer Unwertigkeit waren zu jener Zeit fließend. Um die Qualität des Nachwuchses zu fördern, wurden Neuerungen wie die Verbesserung der Lebensverhältnisse oder soziale Reformen, die im „roten“ Wien umgesetzt worden waren, von der Eugenik gering geschätzt. Sie setzte allein auf die biologische Komponente des „Keimplasmas“. Nur durch Ausmerzungen des „minderwertigen Erbgutes“, konnte die „Entartung“

¹⁰ Vgl. *Malina* 2007a, 102.

¹¹ Vgl. *Malina* 2007a, 103.

und „Degeneration“ des deutschen Volkes gestoppt werden. Um dies zum Wohle der Volksgemeinschaft sicherstellen zu können, wurde die Erziehungsgewalt, gleich jener des Vaters in der Familie, auf den Staat als Vertreter der Gesellschaft und Sachwalter der Kinder übertragen.¹²

Die 1860 von Francis Galton ins Leben gerufene Wissenschaft der Eugenik, die in Deutschland von den Ärzten Alfred Ploetz und Wilhelm Schallmayer propagiert wurde, berief sich auf die Darwin'sche Evolutionstheorie, die Fortschritt und Höherentwicklung der Selektion zuschrieb. Die Aufgabe der NS-Gesellschaft war es nun, die beiden Spielarten der Eugenik entsprechend anzuwenden: die positive Eugenik kam als geburtenfördernde Maßnahme zum Einsatz, die negative Eugenik hatte es zum Ziel, die Weitergabe „minderwertigen Erbgutes“ zu verhindern. Den gesetzlichen Rahmen bildete das mit 14. Juli 1933 eingeführte Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses (GzVeN), das die Sterilisation von Personen, die an einer der in der Liste angeführten „Erbkrankheiten“ litten, vorschrieb. Diese Krankheiten waren, wie im Fall des „angeborenen Schwachsinn“, nicht klar umgrenzt und konnten deshalb auch bei Abweichungen von normalem Verhalten in sozialer Hinsicht, zu einer zwangsweisen Sterilisation aufgrund „moralischen Schwachsinn“ führen.¹³

Der nächste Schritt bestand im Übergang von der Sterilisation zur planmäßigen Tötung Kranker oder Behinderter im Zuge der Aktion T4, der sogenannten „Euthanasie“. Mit der als „Sonderbehandlung 14f13“ bezeichneten Aktion, erweiterte sich der Kreis der Ermordeten auf als arbeitsunfähig, geisteskrank, gemeinschaftsunfähig oder rassistisch unerwünscht klassifizierte Kinder und Erwachsene.¹⁴ Traurige Berühmtheit erlangte die „Kinderfachabteilung Am Spiegelgrund“ im heutigen Wiener Otto-Wagner-Spital, in der behinderte Kinder ermordet worden waren. Angeschlossen an die Kinderfachabteilung war die „Städtische Jugendfürsorgeanstalt Am Spiegelgrund“, eine Erziehungsanstalt, wo ebenfalls Selektionen für die Vernichtung, an Kindern und Jugendlichen stattfanden.¹⁵ Unter die „Gemeinschaftsunfähigen“ oder „Asozialen“ eingereiht wurden unter anderem auch Homosexuelle. Bei einer Einstufung

¹² Vgl. Maria A. Wolf, Kinder als organisches Kapital des Staates. Aspekte einer Eugenisierung von Kindheit 1900-1938. In: Michaela Ralser, Reinhard Sieder (Hg.), Die Kinder des Staates. Children of the State (Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, ÖZG Austrian Journal of Historical Studies 25, Innsbruck/Wien/Bozen 2014), 117-127, hier 119-121.

¹³ Vgl. Markus Grassl, „Erbgesundheit“ und nationalsozialistisches Recht. Soziale Randgruppen im Dritten Reich. In: Ulrike Davy, H. Fuchs, H. Hofmeister, Judit Marte, Ilse Reiter (Hg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990), 68-96, hier 70-71, 75-76, 79-81.

¹⁴ Vgl. Grassl 1990, 93.

¹⁵ Vgl. Bailer-Galanda 2010, 54.

als „gefährliche Sittlichkeitsverbrecher“ waren sie neben einer Freiheitsstrafe auch von einer möglichen Zwangskastration bedroht.¹⁶

Während der NS-Herrschaft war die Wohlfahrtspflege grundsätzlich erbbiologisch und rassehygienisch geprägt. Aufgrund von rassehygienischen Grundlagen erfolgte eine Stigmatisierung von Jugendlichen als asozial und unerzieh- beziehungsweise unheilbar. Aus der, seit den 1920ern einen enormen Bedeutungszuwachs erhaltenen, erbbiologisch-psychiatrischen Forschung, entwickelte sich die NS-Kriminalbiologie, die auf der Theorie des italienischen Arztes Cesare Lombrosos vom „geborenen Verbrecher“ basierte. Die von Medizinern, Psychologen und Kriminalisten festgestellte „erbbiologische Minderwertigkeit“ von Kinder und Jugendlichen konnte im ersten Schritt zur Übergabe an die Fürsorgeerziehung oder der Einweisung in eine Fürsorgeanstalt, in weiterer Folge bis hin zur Ermordung führen.¹⁷

2.2.3 Ausschluss aufgrund sozialer Aspekte

Jugendliche, die sich der staatlichen Erziehung entzogen, mussten eine Stigmatisierung als „asozial“ oder „verwahrlost“ in Kauf nehmen. Normale jugendtypische Verhaltensweisen, wie etwa eine Abneigung gegen Drill oder Auffälligkeiten in Aussehen und Kleidung, erregten Misstrauen bei systemkonformen Erwachsenen und ließen politische Widersetzlichkeit und ideologische Verweigerung vermuten. Vielfach hatte die Unterdrückung jugendlicher Lebensbedürfnisse und deren Kriminalisierung tatsächlich eine strafrechtliche Verurteilung samt einer Unterbringung in Fürsorgeeinrichtungen oder in Straferziehungslagern zur Folge. Das Reichssicherheitshauptamt warnte die staatlichen Kripostellen Anfang Dezember 1939 im Besonderen vor den Gefahren der nächtlichen Verdunkelung, die speziell in Großstädten zum Ansteigen jugendlicher Kriminalität führen könnte.¹⁸

Großstädte und industrielle Zentren entwickelten sich im Verlauf des Krieges vermehrt zum Nährboden für Jugendorganisationen in Opposition zur HJ. Diese „Gegentypen“ wurden fotografisch festgehalten um ihre Identifizierung und Verfolgung zu erleichtern.¹⁹ Schon 1938 äußerte sich ein interner Sicherheitsdienstbericht zur Lage der Jugend besorgt über nicht der „Staatsjugend“ angehörigen Gruppen:

¹⁶ Vgl. Grassl 1990, 87, 94.

¹⁷ Vgl. Christa Schikorra, Über das Zusammenspiel von Fürsorge, Psychiatrie und Polizei bei der Disziplinierung auffälliger Jugendlicher. In: Thomas Beddies, Kristina Hübener (Hg.), Kinder in der NS-Psychiatrie (Berlin 2004), 87-106, hier 87-89; Vgl. Ulrike Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus (Münster/New York 1995), 7.

¹⁸ Vgl. Malina 2007a, 99-100.

¹⁹ Vgl. Klönne 1999, 85, 142.

„Eine vollkommen neue Form der gegnerischen Jugend ist in den sogenannten ‚wilden Gruppen‘ in Erscheinung getreten. Diese Jugendlichen sind ohne einen festen organisatorischen Zusammenhalt hauptsächlich in verschiedenen Großstädten festgestellt worden und bedeuten eine akute Gefahr der außerschulischen Jugenderziehung, da sich in ihren Kreisen fast ausschließlich asoziale, sittlich verrohte und kommunistisch beeinflusste Elemente sammeln. Die einzelnen Gruppen veranstalten auch getarnte Fahrten und Zusammenkünfte, in deren Mittelpunkt teilweise sexuelle Orgien stehen. Ebenfalls werden zum Teil asoziale und sittlich haltlose Elemente der weiblichen Jugend erfaßt, die für die übrigen Jugendlichen einen Anziehungspunkt bilden. Zwischen der Staatsjugend und diesen asozialen Gruppen ist es verschiedentlich zu Schlägereien gekommen, so daß sich die Exekutive in einzelnen Städten genötigt sah, umfangreiche Aktionen einzuleiten.“²⁰

Die bekanntesten Gruppen in Deutschland waren die „Swing-Jugendlichen“ in Hamburg sowie die „Edelweißpiraten“ in Köln und anderen westdeutschen Städten.²¹ Eine wienerische Erscheinungsform dieser „Gegentypen“ stellten die „Schlurfs“ dar. Sie stammten meist aus dem Arbeitermilieu, waren zwischen vierzehn und zwanzig Jahren alt, fielen durch ihre Haartracht und die Art sich zu kleiden auf und begeisterten sich für US-amerikanische Filme und Swing-Musik. In Gruppen von zehn bis fünfzehn Burschen, zu denen sich manchmal Mädchen, die sogenannten „Schlurf-Katzen“, gesellten, trafen sie sich auf bestimmten öffentlichen Wiener Plätzen, bevorzugt in den traditionellen Arbeiterbezirken. Schon ihr äußeres Erscheinungsbild stand in großem Gegensatz zum dem des HJ-Jungen; die Haare wurden lang bis zum Hemdkragen getragen und mit Pomade in Form gebracht, ein überlanges, weites doppelreihiges Sakko, extrem weite Hosen mit hohen Stulpen, ein Hemd, eine zu einem kleinen Knopf gebundene Krawatte oder ein Halstuch, Schuhe mit aufgedoppelten Sohlen und wenn möglich, einen tief im Nacken oder schräg in die Stirn getragenen Hut, kennzeichneten ihren Modestil. Das Auftreten sollte durch einen langsamen, lässigen Gang, Hände in den Hosentaschen und einen leicht gebeugten Oberkörper kühle Eleganz verströmen. Im Gegensatz dazu, wurden beim Tanzen zur Swing-Musik das Tempo und die Intensität der Bewegungen stetig gesteigert. Die benötigten finanziellen Mittel für Kleidung, Schallplatten, Kinobesuche, Zigaretten usw. versuchten die Gruppenmitglieder durch kollektives Wissen und Strategien aufzutreiben. So galt Diebstahl als legitim, um in den Besitz der begehrten Produkte zu kommen. Ein beliebter Treffpunkt war neben Straßenecken, Parks, bestimmten Kaffeehäusern und städ-

²⁰ Heinz Boberach (Hg.), *Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lagerberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938 – 1945* (Herrsching 1984), 143, zitiert nach Matthias von Hellfeld, Arno Klönne, *Die betrogene Generation. Jugend in Deutschland unter dem Faschismus. Quellen und Dokumente* (Köln 1987), 135.

²¹ Vgl. Wolfgang Neugebauer, *Widerstand von Jugendlichen gegen das NS-Regime*. In: Klaus Kienesberger (Hg.), *Geraubte Kindheit. Kinder und Jugendliche im Nationalsozialismus* (Wien 2010), 159-170, hier 170.

tischen Bädern der Wiener Prater. Im sogenannten „Zweiten Kaffeehaus“ hatten die „Schlurfs“ die Möglichkeit, live Swing-Musik zu hören. Das Tanzverbot während des Krieges umgingen sie beim heimlichen Tanzen zwischen den Praterbuden.²²

Der Prater schien auch der Hauptaustragungsort der Konfrontationen mit der HJ gewesen zu sein. Das Herabreißen von HJ-Abzeichen und zerreißen der Uniform wurde mit einem Angriff auf die „Schlurffrisur“ gerächt, bei dem den „Schlurfs“ mit einer Handschermaschine oftmals eine „Straße“ oder gar eine Glatze verpasst wurden. Die Präsenz und Angriffslust der „Schlurfs“ konnte jedoch nicht gebändigt werden, weshalb vermehrt die Gestapo einschritt und Jugendliche entweder in Disziplinierungsanstalten einwies, dem Reichsarbeitsdienst (RAD) zuteilte oder zur Wehrmacht einzog.²³

Obwohl die Zugehörigkeit zu den „Schlurfs“ nicht prinzipiell mit einer dezidierten Ablehnung des Nationalsozialismus einherging, führte das verborgene Lauschen von Swing im Radio oft dazu, auch „Feindsender“ wie BBC London zu hören und mit der NS-Propaganda zu vergleichen. Die meisten entzogen sich der HJ, für gewöhnlich mit dem Hinweis auf die eigene kriegsbedingte Unabkömmlichkeit im Betrieb. Da der ständige Arbeitsdruck nicht mit ihren Gewohnheiten der Freizeitgestaltung vereinbar war, machten sich zahlreiche „Schlurfs“ durch unerlaubtes Fernbleiben von der Arbeit strafbar.²⁴

Als arbeitsunwillig angesehene Jugendliche stellten sie sich NS-Normen nach, gegen die Volksgemeinschaft. Seit dem 19. Jahrhundert als staatsbürgerliche Pflicht angesehen, herrschte schon vor 1933 die Überzeugung, dass sich das Schicksal des deutschen Volkes durch und in der Arbeit entscheide. Wohingegen müheloses Arbeiten, wie das „jüdisch-verseuchte“ Bankenwesen, sowie die Vorstellung von unregelmäßiger oder nachlässig ausgeführter Arbeit, wie sie den Polen oder „Zigeunern“ zugeschrieben wurde, nicht mit der „deutschen“ Arbeit zu vergleichen war. Nach faschistischer Ideologie löste der Arbeiter den bürgerlichen Typus als neues Ideal ab. All diese bereits existierenden Vorstellungen wusste das NS-System hervorragend in ihr Programm zu integrieren.²⁵ Eine ungenügende Arbeitsleistung oder unentschuldigte Fehlzeiten waren häufige an die „asozialen“ Jugendlichen herangetragene Vorwürfe. Wenn nun zusätzlich die Herkunftsfamilie bereits den Stempel „asozial“ trug, konnte es zur Umdeutung von sozialen Problematiken zu Erbkrankheiten kommen, und die betroffenen

²² Vgl. Christian Gerbel, Alexander Mejstrik, Reinhard Sieder, Die „Schlurfs“. Verweigerung und Opposition von Wiener Arbeiterjugendlichen im Dritten Reich. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2001), 523-548, hier 526-532.

²³ Vgl. Gerbel, Mejstrik, Sieder 2001, 539-543.

²⁴ Vgl. Gerbel, Mejstrik, Sieder 2001, 536-537.

²⁵ Vgl. Andrea Woeldike, Die „Gesundung des Volkskörpers durch die Arbeit“. Eine kulturhistorische Auseinandersetzung mit der Entwicklung des Begriffs der „deutschen Arbeit“. In: Dietmar Sedlaczek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.), Minderwertig und asozial. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2015), 11-32, hier 11, 22, 29-30.

„gemeinschaftsfremden“ Personen dadurch einer möglichen Sicherungsverwahrung, Sterilisation oder gar Ermordung aussetzen.²⁶

2.2.4 Ausschluss aufgrund politischer Motive

Politisch und weltanschaulich gab es zwei große Gruppen, die von der NS-Führung verfolgt wurden; Jugendliche, die dem politischen Widerstand in kommunistisch-sozialistischen Organisationen angehörten und jene, die sich in katholisch-konservativ-legitimistischen Gruppen zusammengeschlossen hatten. Zahlenmäßig dominant war der politische, linke Widerstand, der in Österreich vor allem durch den Kommunistischen Jugendverband (KJV) repräsentiert wurde. Neben Streu- und Schmieraktionen unternahmen die Mitglieder des KJV den Versuch, die HJ zu unterwandern um das Regime von innen heraus zu bekämpfen. Weiters gaben sie „staatsfeindliche Hetzschriften“ wie „Die Rote Jugend“ und den „Soldatenrat“ heraus. Die kompromisslose Jagd auf die jugendlichen AktivistInnen führte zur zahlreichen Verhängung von Todesurteilen durch den Volksgerichtshof.²⁷

Widerstandsgruppen aus dem katholisch-konservativen Milieu hatten sich zum größten Teil bereits im Laufe des Jahres 1938 aus Mitgliedern der nun verbotenen Jugendorganisationen des Ständestaates oder aus Pfarrjugendgruppen gebildet. Wie zuvor 1933 in Deutschland, wurde nun auch in der „Ostmark“ die bündische Jugend verboten beziehungsweise organisatorisch in die HJ-Organisation eingegliedert. Bemerkenswert sind die bedeutend geringeren Strafen, mit denen die katholischen Jugendlichen im Gegensatz zu Mitgliedern des KJV von der NS-Justiz bedacht wurden. Unter den legitimistischen Widerstandsgruppen, fanden sich wenige Jugendliche, da sich der Großteil ihrer Mitglieder aus älteren Habsburg-Anhängern rekrutierte.²⁸

²⁶ Vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Über die Breite der Maßnahmen gegen soziale Außenseiter und die hieran beteiligten Stellen. In: Dietmar Sedlacek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.), Minderwertig und asozial. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2015), 51-64, hier 53-54.

²⁷ Vgl. Neugebauer 2010, 159-161.

²⁸ Vgl. Neugebauer 2010, 161-163.

2.3 NS-Kontrollinstanzen für Kinder und Jugendliche

Der Erfolg der Erziehung, vorrangig in der Schule und der Arbeit als Berufserziehung, in den Jugendorganisationen der HJ als Freizeiterziehung und in der Familie als Familienerziehung, wurde durch diverse Kontrollinstanzen überprüft, um bei etwaigen Versagen der einen oder anderen Institution eingreifen zu können.²⁹

Eltern wurde zusehends vermehrt die Fähigkeit abgesprochen, ihre Kinder zu wertvollen Gliedern des Volkskörpers zu erziehen. Durch Verletzung der Aufsichts- und Erziehungspflichten, Nachlässigkeit oder das Verhätscheln ihrer Kinder trügen sie die Hauptverantwortung für eine allfällige kriminelle Karriere ihres Nachwuchses. Ausgenommen von diesen Vorwürfen wurden Familien, bei denen der Vater in der Wehrmacht diente und die Mutter gleichzeitig arbeiten ging, und die auf diese Weise ihren Beitrag zur Volksgemeinschaft leisteten.³⁰

2.3.1 Jugendfürsorge

Im Bereich der Jugendfürsorge konnten die Nationalsozialisten in Österreich auf bereits seit langem etablierten Denkmustern und Strukturen aufbauen. Wenn auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Modernisierung der Kinder- und Jugendfürsorge eingesetzt hatte, so verband sich die Hilfe für Benachteiligte gleichzeitig mit einer intensiveren Kontrolle sowie der Stigmatisierung als „verwahrlost“. Der in den 1910er und 1920er Jahren immer mehr im Zentrum stehende Begriff „Verwahrlosung“, beruhte nicht nur auf sozialen oder moralischen Urteilen, sondern schloss verstärkt biologisch-medizinische Modelle mit ein. So forderten Psychiater und Hygieniker die Einschränkung der Fürsorge für „Verwahrloste“ und stattdessen eine verstärkte Förderung der Gesunden. Die Bewertung als bildungsfähig oder bildungsunfähig, heilbar oder unheilbar besiegelte das künftige Schicksal der Kinder und Jugendlichen. So bewirkte eine vorerst positiv erscheinende Maßnahme, wie die Aufstockung der Fürsorgerinnenposten, durchaus eine Verschlechterung der Situation Einzelner. Die Fürsorgerinnen, meist selbst aus dem bürgerlichen Milieu stammend, maßen nämlich die vorgefundenen familiären und sozialen Verhältnisse an dem bürgerlichen Ideal. Wer diesem nicht entsprach, wurde rasch als „verwahrlost“ gebrandmarkt und folglich zum Fürsorgefall.³¹ Weitere struktu-

²⁹ Vgl. *Mejstrik* 2001, 498-500.

³⁰ Vgl. Arno *Klönne* (Hg.), *Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein zeitgeschichtliches Dokument* (Nachdruck Ausgabe 1941) (Münster 1981), 191-192.

³¹ Vgl. Ernst *Berger*, *Zur historischen Entwicklung der Jugendfürsorge*. In: Ernst *Berger* (Hg.), *Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung* (Wien/Köln/Weimar 2007), 41-45, hier 42-45.

relle Neuerungen ab 1910 betrafen die Einführung von Kinderschutzämtern, den Aufbau der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien, die Ausweitung der Jugendfürsorge auf Jugendliche bis zum Alter von achtzehn Jahren, die Verankerung der Kinder- und Jugendfürsorge in der allgemeinen Familienfürsorge, die Vereinheitlichung der Kinder- und Jugendfürsorge im Wiener Städtischen Kinderamt, den Einsatz vom Jugendrichtern in Fragen der Vormundschaft und die Schaffung eines Jugendstrafrechts. Als zentrale Administrationsstelle fungierte die Kinderübernahmestelle (KÜSt).³²

Die Aufgabe der KÜSt³³ während der NS-Herrschaft war die Beurteilung des körperlichen und gesundheitlichen Zustands der Kinder und Jugendlichen und wenn nötig, eine Verbesserung desselben. Dies konnte von Quarantäneverhängung über Schulkinder, die Abgabe in Pflegefamilien oder Heime bis hin zur Aufnahme in geschlossenen Fürsorgeanstalten reichen, wenn die Minderjährigen von der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), Jugendämtern oder der Polizei überstellt worden waren. Fürsorgerinnen überprüften die Familien der überstellten Kinder und fällten die Entscheidungen, ob das Kind zu seiner Familie zurück durfte oder nicht. Außerdem wurde von allen überstellten Kindern und Jugendlichen eine Kinderkartei angelegt, auf der sämtliche Daten, wie auch Ausfolgeverbote nach Gerichtsbeschlüssen des Bezirksjugendgerichtes, die jeden Kontakt der Familie zu ihrem Kind verhinderten, angeführt waren.³⁴

Die zwischen 1938 und 1940 stattfindende Reorganisation des kommunalen Fürsorgeapparates ging einher mit einer Angleichung an die nationalsozialistischen Zielsetzungen. Am 1. April 1940 trat die Verordnung über die Jugendwohlfahrt in der Ostmark (JWVO) in Kraft. Im entsprechenden Reichsgesetzblatt findet sich das, ganz dem sozialdarwinistischen Ideal unterworfen, Erziehungsziel der deutschen Volksgemeinschaft:³⁵ *„Dieses Ziel ist der körperlich und seelisch gesunde Mensch, der sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewusst in Blut und Boden verwurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist.“*³⁶

Kurz zuvor war mit 1. Jänner 1940 in Österreich das bereits seit dem 14. Juli 1933 in Deutschland gültige Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) installiert

³² Vgl. Berger 2007, 44-45.

³³ Anm.: Die Wiener KÜSt im 9. Bezirk, Lustkandlgasse 50, entwickelte sich aus dem 1886 gegründeten „Städtischem Asyl für verlassene Kinder“ in der Laurenzgasse im 5. Bezirk und der 1910 neu eingerichteten KÜSt in der Siebenbrunnengasse 78. Vgl. Clarissa Rudolph, Gerhard Benetka, Zur Geschichte des Wiener Jugendamts. In: Ernst Berger (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007), 47-88, hier 56, 66.

³⁴ Vgl. Vera Jandrisits, Die Wiener Kinderübernahmestelle in der NS-Zeit. In: Ernst Berger (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007b), 197-201, hier 197-201.

³⁵ Vgl. Rudolph, Benetka 2007, 73-75.

³⁶ Reichsgesetzblatt I vom 20. März 1940, zitiert nach Rudolph, Benetka 2007, 75.

worden. Dieses Gesetz bedrohte Personen, die mit einer der darin angeführten Krankheiten diagnostiziert worden waren, mit einer Zwangssterilisation. Dadurch sollte die erfolgreiche „Aufartung“ des Volkskörpers gesichert werden.³⁷ Fürsorge- und Gesundheitseinrichtungen wurden verpflichtet, ihren Anteil am Aufspüren von „Erbkranken“ beizutragen. Unterstützt werden sollten nur noch jene Personen, die für den Staat und die Partei als „wertvoll“ erachtet worden waren und sich den politischen und sozialen Normen des NS-Staates vollständig unterordneten.³⁸ Für diese waren vorrangig das Jugendamt und die NSV zuständig, während „Minderwertige“ in Bewahranstalten, konfessionelle Betreuungseinrichtungen oder ab 1940 in Jugendschutzlagern abgeschoben wurden. Als „minderwertig“ galten nicht nur „stark unterbegabte, schwachsinnige und schwer psychopathische“ Kinder und Jugendliche, schon die Zugehörigkeit zu einer der als „Zigeuner“ oder „Zigeunerähnliche“ klassifizierten Volksgruppe sowie die Beurteilung als „erbgeschädigt“ oder „fortgeschrittene Verwahrlosung“ beinhaltete eine Vorverurteilung. Juden oder „jüdische Mischlinge“ waren ebenfalls von vornherein von jeder Art der Unterstützung durch die NSV Jugendhilfe ausgeschlossen.³⁹ Bei Verwahrlosung oder Straffälligkeit von Juden oder „jüdischen Mischlingen“ erfolgte eine Meldung an die Staatspolizei, bei jener von „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ an die Kriminalpolizei. Die Folge waren vielfach Deportationen in die Konzentrationslager. Im März 1943 wurden zum Beispiel 43 „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ aus Erziehungsanstalten und Jugendschutzlagern nach Auschwitz deportiert.⁴⁰

Mit der Einführung der Schutzaufsicht wurde, durch die geteilte Zuständigkeit von Jugendamt und NSV, ein Teil der Jugendhilfe nun direkt an eine Parteiorganisation übergeben. Die Jugendlichen konnten zwar in ihrem bisherigen häuslichen Umfeld verbleiben, wurden aber engmaschig überprüft. Die Überprüfung schloss auch die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen ein, die den Anordnungen der Schutzaufsicht Folge leisten mussten. Wenn keine Besserung eintrat, stand als nächster Schritt die Einweisung in ein Erziehungsheim an. Sollte hier kein Erfolg sichtbar werden, bestand die Gefahr, in ein Jugendschutzlager eingewiesen zu werden.⁴¹ Bei „erbgesunden“ Minderjährigen war eine Unterbringung in einer Pflegefamilie die erste Wahl, da die Familie als Keimzelle des NS-Staates, weiterhin eine Vorrangstellung einnehmen sollte und dadurch zusätzlich eine Entlastung der überfüllten Heime stattfand.

³⁷ Vgl. Peter Malina, Die „Schwarze Fürsorge“ des Nationalsozialismus. In: Ernst Berger (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007b), 107-117, hier 108.

³⁸ Vgl. Malina 2007b, 109-112.

³⁹ Vgl. Jandrisits 2007b, 151, 155.

⁴⁰ Vgl. Vera Jandrisits, Zur Struktur des Fürsorgewesens im NS-Wien. In: Ernst Berger (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007a), 139-158, hier 147.

⁴¹ Vgl. Peter Malina, NS-Fürsorge in Wien. In: Ernst Berger (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007c), 119-123, hier 121.

Pflegekinder, aber gleichfalls uneheliche Kinder und ihre Mütter, standen unter ständiger Beobachtung des Jugendamtes. Regelmäßig kontrollierte entweder eine Fürsorgerin des Jugendamtes oder eine Volkspflegerin der NSV die häuslichen Verhältnisse und das gesundheitliche und „sittliche“ Gedeihen der Kinder. Darüber hinaus wurden Mütterberatungsstellen, Kindergärten und Schulen angewiesen, ebenfalls überwachend tätig zu sein.⁴²

2.3.2 Schulen und Lehrbetriebe

Nicht nur der Familie, sondern auch der Schule wurde immer stärker die Erziehung der Kinder und Jugendlichen aus der Hand genommen und der HJ überantwortet. Einschränkungen des Schulbetriebs beinhalteten eine Vereinheitlichung des Schulsystems, neue Schultypen zur politischen Erziehung, verstärkte Kontrolle über die Ausbildung der Lehrkräfte sowie neue Lehrpläne mit an die NS-Ideologie angepassten Schwerpunkten und Erziehungsinhalten.⁴³ Diese Abkehr der nationalsozialistischen Erziehung vom bisher vorherrschenden humanistischen Ideal, hin zu einer Erziehung auf der Grundlage rassistischer und sozialdarwinistischer Gesetze, bereitete einem Antiintellektualismus den Boden.⁴⁴ *„Der völkische Staat hat in dieser Erkenntnis seine gesamte Erziehungsarbeit in erster Linie nicht auf das Einpumpen bloßen Wissens einzustellen, sondern auf das Heranzüchten kerngesunder Körper. Erst in zweiter Linie kommt dann die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten. Hier aber wieder an der Spitze die Entwicklung des Charakters, besonders die Förderung der Willens- und Entschlusskraft, verbunden mit der Erziehung zur Verantwortungsfreudigkeit, und erst als letztes die wissenschaftliche Schulung.“*⁴⁵

Die praktische Umsetzung der NS-Erziehungsziele lässt sich beispielhaft an der Einführung des Boxunterrichts in den Gymnasien erkennen. Die männlichen Jugendlichen sollten ihren Körper, und damit gleichzeitig ihre Willenskraft, durch Sport stählen. Bevorzugt wurde der Boxsport, dem Adolf Hitler eine Förderung des Angriffsgesistes, der blitzschnellen Entschlusskraft und der körperlichen Geschmeidigkeit zusprach. Die Verantwortlichen erkannten bald, dass die Jugend leichter durch Sport als durch programmatische Konzepte an die Partei zu binden war. So wurde die Ausübung von Sport in Vereinen außerhalb der HJ verboten, um die Jugend in den eigenen Organisationen besser lenken zu können.⁴⁶

⁴² Vgl. Jandrisits 2007a, 141-143.

⁴³ Vgl. Malina 2007a, 94.

⁴⁴ Vgl. Jureit 1995, 28-29.

⁴⁵ Adolf Hitler, Mein Kampf. Erster Band: Eine Abrechnung. Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung (München 1938), 452.

⁴⁶ Vgl. Kenkmann 1996, 57-58.

Eine wichtige Aufgabe der Schulen und LehrerInnen war es, großen Druck auf SchülerInnen und Eltern hinsichtlich einer HJ-Mitgliedschaft auszuüben.⁴⁷ Weiters waren sie angehalten, Schülerbeschreibungsbögen zu verfassen, in denen die schulischen Leistungen und das Verhalten des Kindes in der Schule vermerkt wurden.⁴⁸

Mit dem Erlass vom 14. Mai 1940 wurde die Einführung von Hilfsschulen, zusätzlich zu den Volksschulen, von Deutschland auf Österreich ausgedehnt. Gering bildungsfähige Kinder sollten hier, getrennt von der gesunden deutschen Jugend in den Volksschulen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten, zu brauchbaren Gliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden. Vielfach suchten die Hilfsschullehrerinnen um Sterilisation ihrer Zöglinge beim Gesundheitsamt an.⁴⁹

Ziel war es, frühzeitig die berufliche Eignung der Kinder und Jugendlichen zu bestimmen, um sie einer entsprechenden Ausbildung und einem anschließenden Arbeitseinsatz zuführen zu können. Mit dem Reichsschulpflichtgesetz von 1938 wurde die Berufsschulpflicht für die gesamte deutsche Jugend eingeführt. Zusätzlich dazu erfolgte eine betriebliche Erziehung durch die Ausbildung in Lehrwerkstätten von Großunternehmen. Im Verlauf des Krieges mussten jedoch die Berufsnachwuchslenkung und die Berufserziehung zu Gunsten des Arbeitseinsatzes Jugendlicher in kriegswichtigen Betrieben eingeschränkt werden.⁵⁰

In Wien wurde das Bildungssystem schnell an die deutsche Verhältnisse adaptiert. Darunter fiel die Reduktion von 89, meist privater Fortbildungsschulen auf 25 neue, städtische Berufsschulen. Um sämtliche Schüler unterzubringen, wurden die Schüler- und Klassenzahlen maßgeblich erhöht. Vor 1938 hatte sich die handwerkliche Ausbildung meist in kleinen Werkstätten abgespielt, wohingegen nun die Ausbildungsbefugnisse industrieller Betriebe erweitert wurden.⁵¹ Während des Krieges veränderten sich die Bedingungen der Lehrausbildung aufgrund kriegswirtschaftlicher Notwendigkeiten. So wurde beispielsweise die Lehrzeit von vier auf drei Jahren verkürzt, um schneller vollwertige Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Die Ausbildung in kleinen Betrieben wurde zusätzlich durch die oftmalige Einrückung des Inhabers zur Wehrmacht erschwert und ließ etliche Lehrling arbeitslos zurück. Die bisher zu Gunsten der Jugendlichen erlassenen Arbeitszeitbeschränkungen wurden schrittweise aufgehoben und erlaubten nun Zehn-Stunden-Tage. Oft hatten die Jugendlichen nur jedes dritte oder vierte Wochenende frei. Deshalb verwundert es nicht, dass zahlreiche Jugendliche Stra-

⁴⁷ Vgl. Kenkmann 1996, 67.

⁴⁸ Vgl. Reinhard Sieder, Das Dispositiv der Fürsorgeerziehung in Wien. In: Michaela Ralser, Reinhard Sieder (Hg.), Die Kinder des Staates. Children of the State (Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, ÖZG Austrian Journal of Historical Studies 25, Innsbruck/Wien/Bozen 2014), 156-193, hier 171.

⁴⁹ Vgl. Malina 2007b, 114-115.

⁵⁰ Vgl. Mejstrik 2001, 501-503.

⁵¹ Vgl. Mejstrik 2001, 508-509

tegien zur Arbeitsvermeidung entwickelten.⁵² Die Schwerpunkte bei der Ausbildung lagen auf kriegswichtigen Produktionsberufen wie Mechaniker, Elektroinstallateur, oder Tischler. Diese Berufsnachwuchslenkung oblag den zuständigen Arbeitsämtern.⁵³

2.3.3 Ärztliche Stellen

Nach Richtlinien des Reichsministeriums des Inneren vom März 1938, begann die Erfassung sämtlicher ab 1. Juli 1939 in Wien geborener Kinder in einer Säuglingskartei. Dazu mussten Hebammen ein neues Formblatt für Geburtsanzeigen ausfüllen, in dem die Kategorien Erb- und Gesundheitspflege Berücksichtigung fanden. Im Anschluss fanden regelmäßige Auswertungen der Erbkarteien statt. Ab dem Schuleintritt erfolgten insgesamt fünf Reihenuntersuchungen für die Sechs- bis Achtzehnjährigen. Die Ergebnisse wurden auf dem Jugendgesundheitsbogen eingetragen und umfassten zusätzlich Daten zur Familie der Kinder, wie Erbkrankheiten oder „asoziales“ Verhalten. All dies floss in die Wiener Zentralkartei ein, in der Mitte 1939 ca. 320.000 und im März 1944 bereits 770.000 Personen erbbiologisch erfasst waren.⁵⁴

2.3.4 Hitlerjugend

Bis 1933 gab es in der Weimarer Republik eine lebendige Jugendkultur, die mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten enden sollte. Deren Ziel war es, die gesamte Jugend in NS-Organisationen zu sammeln, um, neben Schule und Elternhaus, als alleinige Erziehungsmacht eine vollkommene Indoktrinierung mit der NS-Ideologie zu ermöglichen. Zwar wurde die patriarchalisch-autoritär geführte kinderreiche Familie nach wie vor als Vorbild präsentiert, die Jugenderziehung aber vermehrt als Aufgabe der parteipolitischen Institutionen gesehen. Neben dem Ausbau der NS-Jugendorganisationen, vorrangig der HJ, kam es zu einem Verbot anderer Jugendverbände. In Österreich kam es durch die erzwungene Auflösung der katholischen Jugenderziehung zum ersten großen Konflikt zwischen der katholischen Kirche und der NS-Führung.⁵⁵

Gegründet wurde die HJ 1926 als Jugendorganisation der NSDAP. Das am 1. Dezember 1936 verabschiedete „Gesetz über die Hitlerjugend“, bekräftigte den Anspruch der HJ als maßgebliche Institution, die die körperliche und ideelle Schulung der Jugendlichen in Hinblick auf

⁵² Vgl. Kenkmann 1996, 135, 143, 146.

⁵³ Vgl. Mejschke 2001, 509.

⁵⁴ Vgl. Malina 2007c, 127.

⁵⁵ Vgl. Malina 2007a, 92-93.

ihre zukünftige Rolle in der deutschen Volksgemeinschaft vornehmen sollte:⁵⁶ „*Von der Jugend hängt die Zukunft des deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muss deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.*“⁵⁷

Die Jugenddienstverordnung vom März 1939 sollte die Einbindung sämtlicher Jugendlichen zwischen zehn und achtzehn Jahren in die HJ, notfalls auch durch Zwangsmaßnahmen, sicherstellen. Bei der Vernachlässigung der HJ-Dienstpflcht konnten die Jugendlichen zu Jugendarrest verurteilt werden beziehungsweise wurden die Erziehungsberechtigten mit Geld- oder Gefängnisstrafen zur Verantwortung gezogen. Ab 1940 musste jedes HJ-Mitglied einmal wöchentlich an einem Heimabend, der der ideologischen Schulung gewidmet war, teilnehmen. Außerdem bestand an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat Dienstpflcht. Ab 1942 wurde diese Jugenddienstpflcht als kriegswichtig eingestuft und Wehrrtchtigungslager für den jeweiligen ältesten HJ-Jahrgang eingerichtet, dessen Mitglieder diese während ihres Jahresurlaubs besuchen mussten.⁵⁸ Diese verstärkten Regelungen wurden speziell nach Kriegsbeginn und nach dem Abklingen der Kriegseuphorie ab 1941 umgesetzt, da vermehrt eine Tendenz zur Absonderung von der HJ unter den Jugendlichen entstanden war. Ähnlich dem Militär, wurde mit Dienstkontrollbüchern, Disziplinarordnungen und Dienstvorschriften ein bürokratischer Kontrollrahmen geschaffen. Die Überwachung der HJ-Mitglieder in Dienst und Freizeit erfolgte zusätzlich durch den HJ-Streifendienst.⁵⁹

In der HJ unterlagen die Burschen überdies innerorganisatorischen Verboten. So forderte die HJ-Führung im August 1939 den Wiener Polizeipräsidenten auf, darauf zu achten, dass HJ-Angehörige nicht mehr nach 23 Uhr Zugang zum „Wurstelprater“ haben sollten, da dieser Ort keine Stätte positiver Erziehungsmöglichkeiten für Jugendliche wäre. Unter Achtzehnjährige sollten sich nach 22 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson im Prater aufhalten dürfen.⁶⁰

Die Gleichstellung der Mitglieder innerhalb der HJ-Organisation, unabhängig von ihrem ökonomischen oder gesellschaftlichen Hintergrund, erzeugte anfänglich vor allem bei Jugendlichen aus sozial schwächeren Schichten ein großes Interesse an der Aufnahme in die HJ. Zusätzlich erstrebenswert war sie auch deshalb, da hierdurch eine Abgrenzung zu jenen entstand, die aus politischen oder rassistischen Gründen nicht aufgenommen worden waren. Das Gefühl dazuzugehören und „besser“ als andere zu sein, wurde durch zahlreiche Kampfspiele, Feste, Feiern und Appelle vermittelt. Einen hohen Stellenwert hatte die vormilitärische Erziehung der jungen Burschen zum politischen Soldaten inne. Diese Ausbildung zur Wehrhaftigkeit

⁵⁶ Vgl. Malina 2007a, 94.

⁵⁷ Reichsgesetzblatt I vom 1.12.1936, 993, zitiert nach Mejschtrik 2001, 496.

⁵⁸ Vgl. Kenkmann 1996, 148, 165, 214.

⁵⁹ Vgl. Malina 2007a, 94, 99.

⁶⁰ Vgl. Malina 2007b, 113.

wurde gegen Ende des Krieges hin von der Realität überlagert, wo 16jährige Burschen im Rahmen des „Volkssturms“ als letztes Aufgebot an der Front verheizt wurden. Disziplin, Gehorsam, Pflichterfüllung, Kameradschaft, Kampfbereitschaft und die Verpflichtung auf das Führertum stellten die zentralen Werte bei der Erziehung der Jugendlichen im nationalsozialistischen Sinne dar. Ziel war die unreflektierte Übernahme sämtliche NS-Ideale und deren Anwendung im täglichen Leben.⁶¹

⁶¹ Vgl. *Malina* 2007a, 95-98.

3. Jugendkriminalität

Als immer schon vorhandene Form von Kriminalität wurde der Jugendkriminalität erst mit dem Aufkommen des Begriffes „Jugend“ eine gesonderte Betrachtung zugestanden. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts, vor allem in Deutschland und Österreich sowie seine Abänderung und Anwendung während der NS-Herrschaft, sind die Themen dieses Kapitels. Wie weit zu jener Zeit Jugendkriminalität mit sozialen, biologischen und politischen Aspekten ideologisch verknüpft war, zeigt die Aufforderung des NS-Regimes an die deutsche Bevölkerung, als Volksgemeinschaft ihren Beitrag zur Vermeidung von Jugendkriminalität zu leisten. *„Der größte Teil der Kriminalitäts- und Verwahrlosungserscheinungen innerhalb der Jugend ist letzten Endes auf innere Krankheitsherde des Gesamtvolkes zurückzuführen. Ganz abgesehen davon, daß nicht jeder Dummejugenstreich zu alarmierenden Verlautbarungen über ‚Verwahrlosung‘ führen sollte, muß daher die gesamte Öffentlichkeit, das ganze Volk und jeder einzelne Volksgenosse sich bewußt sein, daß sie die Verantwortung für die Jugend mittragen.“*⁶²

3.1 Ursachen und Spielarten von Jugendkriminalität

Ein frühes Beispiel für den Umgang mit Jugendkriminalität stellte das Böse-Buben-Haus in Rom dar, das 1703 unter Papst Clemens XI. für jugendliche Kriminelle eingerichtet worden war. Wie schon am Namen erkennbar, spielte die Delinquenz der Mädchen von jeher eine geringere Rolle. Theorien sehen in der Statusunsicherheit männlicher Jugendlicher die Ursache für die selbst heute noch weitaus niedrigere Anzahl von straffällig gewordenen Mädchen. Für diese sei es vor allem bei Arbeitsverlust schwerer gewesen ihren sozialen Status aufrechtzuerhalten, wohingegen sich Mädchen auf die Hausfrauenrolle zurückziehen und dadurch anerkannte gesellschaftliche Erfolgsziele leichter erreichen konnten. Mit zunehmender Berufstätigkeit steigerte sich der Anteil der Frauen und Mädchen an der Gesamtkriminalität. Nun stand nicht mehr, wie bisher, die Prostitution als Hauptdelikt im Zentrum der Aufmerksamkeit, sondern die weibliche Straffälligkeit umfasste darüber hinaus zahlreiche andere Tatbestände wie zum Beispiel Diebstahl oder Betrug. Eine weitere Ursache für ihre immer noch geringere Straffälligkeit wurde vor allem in der strengeren Sozialisation und Kontrolle von Mädchen gesehen, was teilweise noch heute feststellbar ist.⁶³ Trotzdem betrifft in der Gegen-

⁶² Klönne 1981, 214.

⁶³ Vgl. Alexander Böhm, Jugendgericht. In: Hans Joachim Schneider (Hg.), Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft (Zürich 1981), 484-504, hier 486; Vgl.

wart Mädchen und Burschen gleichermaßen ein Ringen um Zugehörigkeit in der Schule, im Beruf, bei den Gleichaltrigen und in der Gesellschaft generell. In der Umbruchsphase zwischen Kindheit und Jugendalter werden die Jugendlichen immer stärkeren Erwartungshaltungen ausgesetzt, die sich durch Leistungsdruck, Konsumdruck sowie Anerkennungsdruck äußern. Diesen steht der Drang nach persönlicher Freiheit und Individualität entgegen, der häufig von einer Abgrenzung gegenüber der Elterngeneration und von einem Widerspruch zu geltenden gesellschaftlichen Normen und Regeln begleitet wird.⁶⁴

Der Wandel des kindlichen Spiels in kriminelle Energie geschieht für gewöhnlich schnell und unbemerkt. Meist lernt ein Kind nach einer selbst begangenen Straftat rasch den Unterschied zwischen Recht und Unrecht. Bei mehr als zweimaligem Überschreiten der rechtlichen Grenzen besteht eine erhöhte Gefahr als Jugendlicher beziehungsweise Erwachsener straffällig zu werden. Die kriminelle Karriere von Jugendlichen wird in fünf unterschiedliche Phasen eingeteilt:

1. Die nicht konforme Handlung äußert sich in einer absichtlichen oder unabsichtlichen Konfrontation mit Rechtsvorschriften, wie dem Schulschwänzen, Fortlaufen oder kleineren Laden- und Taschendiebstählen.
2. Während der zweiten Phase gewinnt die Freude an der kriminellen Tätigkeit, oft in Gemeinschaft mit bereits kriminell erfahreneren Freunden Oberhand.
3. Dies mündet meist in einer ersten Verhaftung und somit der offiziellen Brandmarkung als kriminell.
4. Von der regulären Gesellschaft als deviant ausgestoßen, steigert sich die zunehmende soziale Isolation zum Beispiel durch Arbeitsplatzverlust und Ablehnung.
5. Um das angeschlagene Selbstwertgefühl wieder herzustellen, erfolgt oft der Anschluss an eine organisierte Gruppe Krimineller. Dieser letzte Schritt vollzieht die Identifikation und Solidarität mit der kriminellen Gruppe als einzige Möglichkeit wieder gesellschaftliche Anerkennung, wenn auch nur in einer Subkultur, zu erlangen.⁶⁵

Der mit dem letzten Schritt einhergehende Einstieg in eine Bande ist erstmals Ende der 1920er Jahre in Chicago kriminologisch untersucht worden. Die Bandenbildung als großstädt-

Hans Joachim *Schneider*, Kinder- und Jugendkriminalität. In: Hans Joachim *Schneider* (Hg.), *Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft* (Zürich 1981), 452-468, hier 455.

⁶⁴ Vgl. Isabella *Lorenz*, „Herr Minister, geben Sie der Jugend eine Chance!“. Der Jugendgerichtshof in Wien. Chronologie des Endes einer Ära. In: Uwe *Bolius*, Isabella *Lorenz*, *Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens* (Wien/Graz 2011a), 39-107, hier 42-43.

⁶⁵ Vgl. *Schneider* 1981, 452-454.

tisches Phänomen zeichnet sich durch sozialen Zusammenschluss, solidarisches Bandenbewusstsein, Bindung an ein bestimmtes Gebiet sowie kooperatives und konzentriertes Handeln aus. Wohingegen die „Herumstehergruppe“ eher ein, sich aus Langeweile heraus gebildetes, Straßenkollektiv bezeichnet. Hier gibt es keine innere Struktur, Führung oder gemeinsames Dauerziel.⁶⁶

Die Mehrzahl der von Jugendlichen verübten Delikte stellen Raub, Einbruchsdiebstahl und Sachbeschädigung dar. Mit steigendem Alter finden sich zusätzlich oft vermehrt Rauschgift- und Verkehrsdelikte. Zu beobachten ist, dass Straftaten von Jugendlichen meist nicht zielgerichtet sondern planlos, aggressiv und kurzschlüssig ausgeführt werden.⁶⁷

Selbst wenn gewisse individualpsychologische Merkmale wie emotionale Störungen, Unaufmerksamkeit, mangelndes Durchhaltevermögen, Aggressivität, Übermut, Mangel an Selbstwertgefühl und vieles mehr schon in der kindlichen Entwicklung auf eine mögliche spätere Delinquenz hindeuten können, so wird heute den sozialpathologischen Merkmalen eine weit- aus größere Rolle zugestanden. Als Hauptursachen fungieren hier soziale Desintegration, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, das Versagen der informellen Sozialkontrolle in Familie, Schule sowie Berufs- und Freizeitgruppen, der Zerfall sozialer Beziehungen, Wertekonflikte einhergehend mit mangelnder Werteübereinstimmung innerhalb der Bevölkerung.⁶⁸ Diese beiden Merkmale werden unter dem Begriff der „Psychosozialen Reife“ zusammengefasst. Es gilt immer mehrere, sich ergänzende und gegenseitig beeinflussende Faktoren, bei der Diagnostik zu berücksichtigen. Die oft genannten familiären Verhältnisse spielen tatsächliche eine wichtige Rolle, wenn auch nicht in jenem Maß wie vielfach angenommen. So sind psychische Spannungen und Streit innerhalb der Familie ein wesentlich stärkerer kriminogener Faktor als die Unvollständigkeit der Familie, wie das Fehlen eines Elternteils. Zusätzlich braucht es jedoch meist noch gesellschaftliche Faktoren, wie wirtschaftliche oder politische Krisensituationen und Jugendarbeitslosigkeit. Bei fehlenden Perspektiven und einem entsprechenden Umfeld, wie bei einem bereits kriminellen Freundeskreis, kann sich, je nach individueller psychischer Verfassung, eine Flucht in die Kriminalität ergeben.⁶⁹ Zum Thema Sexualdelikte wird festgehalten, dass es dabei im seltensten Fall um die Befriedigung tatsächlicher sexueller Bedürfnisse geht, sondern eher die Demonstration der eigenen männlichen Potenz, nicht nur im

⁶⁶ Vgl. *Schneider* 1981, 457-458.

⁶⁷ Vgl. *Schneider* 1981, 454-455.

⁶⁸ Vgl. *Schneider* 1981, 460-461.

⁶⁹ Vgl. Reinhard *Lempp*, Kinder- und Jugendkriminalität aus jugendpsychiatrischer Sicht. In: Hans Joachim *Schneider* (Hg.), *Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft* (Zürich 1981), 469-483, hier 470-472.

sexuellen Sinne, im Vordergrund steht. Vielfach ist sexuelle Neugierde ebenfalls ein Beweggrund.⁷⁰

Während das heutige Jugendstrafrecht täter- und präventivorientiert ist, und die Jugendstrafe an den erzieherischen Bedürfnissen des Täters bemessen wird, wurde bis in die 1950er Jahre in der medizinisch-kriminologischen Forschung von einer biologischen Ursache ausgegangen. Im deutschen Raum, speziell während der Zeit des Nationalsozialismus, galt die Vorstellung einer erblich bedingten kriminellen Fixierung, die ab einer gewissen Schwere oder der Häufigkeit der verübten Delikte, als nicht heilbar klassifiziert werden konnte, als erwiesen.⁷¹ Somit waren die jugendlichen Straftäter von einem Ausschluss aus der Gesellschaft bedroht, der nicht nur auf sozialer Ebene stattfand, sondern der im Falle der Klassifizierung als „wertlos“ für die Volksgemeinschaft bis hin zur tatsächlichen physischen Auslöschung reichen konnte.

3.2 Jugendgesetzgebung in Österreich vor dem Nationalsozialismus

Eine eigene Jugendgesetzgebung war bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts nicht vorhanden. Selbst der Begriff „Jugend“ setzte sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Bezeichnung einer neuen Altersstufe durch. Federführend war hierbei Dr. G. Stanley Hall, der erstmalig der Adoleszenz als eigene konfliktbeladene Entwicklungsstufe charakterisierte. Diese innere Zerrissenheit stellte Johann Wolfgang Goethe 1744 in seinem Buch „Die Leiden des jungen Werther“ anschaulich dar und löste damit die erste Jugendbewegung im deutschen Sprachraum aus. Im Mittelalter und weit darüber hinaus, unterstand das Kind der Zucht des Elternhauses, bis es nach römischem und frühmittelalterlichem Recht mit sieben, später mit zehn oder vierzehn Jahren das Erwachsenenalter erreichte. Ab diesem Zeitpunkt unterstand es, mit Einschränkungen bezüglich der Todesstrafe, der Halsgerichtsbarkeit.⁷²

In der überarbeiteten Fassung des österreichischen Strafgesetzes von 1852 wurden erstmalig Sondernormen für Kinder und Jugendliche angeführt. Diese beinhalteten eine Befreiung der strafgerichtlichen Verfolgung für Kinder unter zehn Jahren und überantworteten sie der „häuslichen Zucht“. Zwischen dem elften und vierzehnten Lebensjahr wurden aufgrund der Unmündigkeit der TäterInnen, von ihnen begangene Verbrechen nur als Übertretungen geahndet. Der Strafraum betrug hierbei die „Verschließung an einem abgesonderten Verwah-

⁷⁰ Vgl. Lempp 1981, 475, 477.

⁷¹ Vgl. Lempp 1981, 470; Vgl. Böhm 1981, 485.

⁷² Vgl. Uwe Bolius, „Wir bemühen uns wirklich um die Jugendlichen.“. Jugend-Gerichtsbarkeit in Österreich von der Zeit der Monarchie bis zur Auflösung des Jugendgerichtshofes Wien 2003 unter Justizminister Böhmdorfer. In: Uwe Bolius, Isabella Lorenz, Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens (Wien/Graz 2011), 11-38, hier 15; Vgl. Lorenz 2011a, 40.

rungsorte“ in der Dauer von einem Tag bis hin zu sechs Monaten. Bei der Verhängung der Strafe sollte Rücksicht auf die Art des Delikts sowie auf das Alter und die „Gemütsart“, gemeint waren damit bereits erkennbare und vermutete schädliche Neigungen, Unverbesserlichkeit oder Böswilligkeit, der Schuldigen genommen werden. Daneben hatten die Verurteilten während ihrer Haft Arbeit zu verrichten und Unterricht durch einen Seelsorger oder Katecheten zu bekommen. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres unterlagen die Jugendlichen dem Erwachsenenstrafrecht, wobei das geringe Alter nur noch als etwaiger Milderungsgrund anerkannt wurde.⁷³

Nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch von 1871 wurden Jugendliche unter zwölf Jahren nicht strafrechtlich belangt. Wenn das Alter zwischen zwölf und achtzehn lag, musste ebenfalls ein Freispruch erfolgen, wenn die Angeklagten nicht die nötige Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Taten hatten. Juristisch gesehen befanden sich die Jugendlichen hinsichtlich ihres Verantwortungsbewusstseins und ihrer Strafwürdigkeit in einem Stadium der „Halbreife“. Es wurden mildere Strafen verhängt und eigene Anstalten für den Vollzug eingerichtet, was die Entdeckung des Jugendlichen als sozialpädagogisches und strafrechtliches Subjekt kennzeichnet.⁷⁴

In sozialer Hinsicht übernahm nun der Staat die Erziehungspflichten der Eltern, denen, vor allem wenn sie aus der Unterschicht stammten, die nötige Fähigkeit zur Erziehung bereits Ende des 19. Jahrhunderts von PädagogInnen und FürsorgerInnen abgesprochen worden war. Unter Erziehung wurde zu jenem Zeitpunkt das bezeichnet, was heute als „Resozialisierung“ charakterisiert werden würde. Ziel war es, der bisherigen Wirkungslosigkeit des Strafrechtssystems bei der Wiedereingliederung der Jugendlichen in die Gesellschaft entgegenzutreten und statt einer Strafe die entsprechende Erziehung zu garantieren.⁷⁵ Diese Maßnahmen sollten vornehmlich bei den als besserungsfähig eingestuften TäterInnen angewandt werden, wohingegen über als „Gewohnheitsverbrecher“ klassifizierte Jugendliche weiterhin strengere Strafen zur Abschreckung angesagt waren. Die Entdeckung des „geborenen Verbrechers“ galt seit den Forschungen von Cesare Lombrosos als wichtige Aufgabe der Kriminalbiologie. Diese, heute längst als unwissenschaftlich geltende Methode, hatte schon die vorsorgliche Unschädlichmachung und den Ausstoß der betreffenden Menschen aus der Gesellschaft zum Ziel.⁷⁶

Die ersten gesetzlichen Grundlagen zur Behandlung jugendlicher StraftäterInnen traten Ende des 19. Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Bundesstaat Illinois, in

⁷³ Vgl. Wolfgang Bogensberger, *Das Jugendgerichtsgesetz. Eine Fallstudie zur Gesetzentstehung, -anwendung und -veränderung* (Diss. Universität Wien 1989), 34-36.

⁷⁴ Vgl. Bolius 2011, 15; Jureit 1995, 5.

⁷⁵ Vgl. Bolius 2011, 16; Jureit 1995, 6.

⁷⁶ Vgl. Jureit 1995, 7.

Kraft. Dieses weltweit erste Jugendgerichtsgesetz beinhaltete bereits rechtliche Bestimmungen wie die Aussetzung der Verfolgung, die bedingte Entlassung sowie die Bewährungshilfe. Die neu geschaffenen Jugendgerichte hatten sich des Weiteren nicht nur mit straffälligen, sondern auch mit verwahrlosten oder schulschwänzenden Kindern und Jugendlichen zu befassen.⁷⁷

Zeitgleich starteten europaweit Kongresse und Tagungen zum Thema Kind und Jugendlicher und des ihnen zu gewährenden Schutzes. Institutionen, wie die bereits während der Monarchie tätige Jugendwohlfahrt sowie katholische Fürsorgevereine, bildeten die Vorgänger der Wiener Jugendgerichtshilfe. Zusätzlich wurden die Pflegschaftsgerichte in die Jugendgerichtsbarkeit eingebunden. Richter entschieden somit über den Verbleib von Kindern bei ihren Eltern, der Abgabe in ein Heim oder zu Pflegeeltern.⁷⁸

In Österreich wurde bereits 1907, auf der Basis eines im Zuge des im gleichen Jahre in Wien stattgefundenen Kinderschutzkongresses ausgearbeiteten Gutachtens zur Strafmündigkeit, ein erster Entwurf des Jugendschutzgesetzes vom Kaiser genehmigt, wohingegen in Deutschland der Entwurf eines Jugendverfahrensgesetzes 1912 scheiterte. Die parlamentarische Behandlung gestaltete sich jedoch schleppend. Am 25. Jänner 1919 beschloss die Provisorische Nationalversammlung Deutsch-Österreichs schließlich auf ihrer ersten Sitzung zwei Gesetze; neben jenem zum Verfassungsgerichtshof auch jenes die Jugendgerichte betreffend. In Wien begann umgehend die Errichtung eines eigenen Jugendgerichtshofes, vorerst in der Hainburgerstraße, ab 1922 in der Rüdengasse 7-9, da die großstädtische Umgebung als besondere Gefährdung für die körperliche und geistige Entwicklung der Jugend angesehen wurde.⁷⁹ Durch die Einführung eines provisorischen Jugendgerichtsgesetzes 1923 in Deutschland wurden in Österreich die Bemühungen, das angestrebte Jugendgesetz zu verwirklichen, verstärkt, um Kinder und Jugendliche vom allgemeinen Strafrecht, dem sie bisher, mit Ausnahme der Verhängung einer lebenslangen Haft- oder der Todesstrafe, unterstanden, auszunehmen.⁸⁰

Das am 1. Jänner 1929 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 18. Juli 1928, BGBl. Nr. 234, über die Behandlung junger RechtsbrecherInnen lässt schon in seinem Namen erkennen, dass es nicht alleine an der Abstrafung sondern vor allem an wirksamen Maßnahmen zur gesellschaftlichen Reintegration interessiert war.⁸¹ Festgelegt wurde die Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf vierzehn Jahre. Weiters konnten Jugendliche, die über dieser Altersgrenze eine strafbare Tat begangen hatten, straffrei ausgehen, wenn sie die nötige Reife nicht besa-

⁷⁷ Vgl. *Bogensberger* 1989, 44, 45.

⁷⁸ Vgl. *Bolius* 2011, 17;

⁷⁹ Vgl. *Bolius* 2011, 16, 17; *Jureit* 1995, 6; *Bogensberger* 1989, 47, 55.

⁸⁰ Vgl. *Bolius* 2011, 18; *Bogensberger* 1989, 56, 58.

⁸¹ Vgl. *Bogensberger* 1989, 58, 61, 62.

ßen, das Unrechtmäßige ihrer Taten einzusehen. Ebenso konnte von einer Strafe abgesehen werden, wenn die Tatbegehung auf mangelhafte Erziehung oder Verwahrlosung zurückzuführen war. In diesem Fall wurden die Jugendlichen entweder unter gerichtliche Vormundschaft oder Erziehungsaufsicht gestellt oder in Pflegefamilien, Jugendheimen oder Anstalten untergebracht. Weitere wichtige Neuerungen betrafen die Herabsetzung der im Strafgesetz genannten Freiheitsstrafen auf die Hälfte, beziehungsweise maximal zehn Jahre, sowie die Verkürzung der Tilgungsfrist bei Verbrechen auf fünf, und bei anderen Vergehen auf drei Jahre. Außerdem konnten keine schweren Kerkerstrafen mehr, sondern lediglich der strenge Arrest über Jugendliche verhängt werden. Den Erziehungsgedanken des Gesetzes versinnbildlicht am besten die neu eingeführte Rahmenstrafe. Innerhalb eines Mindest- und Höchstmaß konnte die Strafe bereits dann beendet werden, wenn der Strafzweck, die „*Wandlung seiner Gemütsart und [...] Überwindung seiner schädlichen Neigungen*“⁸² erzielt worden war. In leichten Fällen konnte sich das Gericht mit einer Ermahnung oder der Übergabe der Ahndung an die Familie oder Schule begnügen. Auch Vergehen und Übertretungen von Insassen öffentlicher Anstalten oder Gefängnisse, soweit sie innerhalb dieser begangen worden waren, wurden zur Ahndung den jeweiligen Leitern überlassen. Eine Novität stellte die Möglichkeit einer bedingten Verurteilung, bei der erst bei Rückfälligkeit innerhalb einer ein- bis fünfjährigen Probezeit, ein zu verhängendes Strafausmaß ausgesprochen wurde, dar, was durch die Ungewissheit der Strafhöhe die Besserung des als schuldig Erkannten fördern sollte. Verfahrensrechtlich wurde bestimmt, dass sämtliche Strafprozesse gegen Jugendliche durch Jugendschöffengerichte durchzuführen waren.⁸³

Zusätzlich zur Strafgerichtsbarkeit konnte das Jugendgericht Erziehungsmaßregeln, wie Erziehungsaufsicht, Einweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, Unterbringung in einer Familie oder einem Jugendheim anordnen. Auch wenn die Intention dahinter die vermeintliche „Rettung“ des Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen war, sahen diese selbst keine großen Unterschied zwischen Haft und Erziehungsheim, da beides als Strafe empfunden wurde. Schon damals wurden Stimmen laut, die in der Bekämpfung des sozialen Elends als Hauptursache jugendlicher Delinquenz sowie der Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit gewinnbringendere Maßnahmen im Vergleich zur Anstaltsverwahrung sahen.⁸⁴

⁸² Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1928, 13. September 1928, 64. Stück, Nr. 234, 1445-1455. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1928&page=1475&size=45> (21.9.2016).

⁸³ Vgl. Bogensberger 1989, 64-73.

⁸⁴ Vgl. Bogensberger 1989, 74-79.

3.3 Jugendkriminalität in Österreich während des Nationalsozialismus

Bei der Betrachtung der Jugendkriminalität während der Zeit des NS-Regimes muss bei den straffälligen Jugendlichen neben ihren individuellen Motiven im selben Maße das herrschende Gesellschaftsklima miteinbezogen werden. Die Abwendung von vielen, zuvor gültigen moralisch-ethischen Grundsätzen und die Hinwendung zu einer politischen Alltagskultur in der Raub, Plünderung, Körperverletzung sowie Mord und Totschlag, sobald sie außerhalb der Volksgemeinschaft stehende Personen betrafen, nicht nur als selbstverständlich sondern sogar als karriereförderlich dienen konnten, lässt mit Sicherheit auf eine gewisse Verrohung oder zumindest eine größere Gleichgültigkeit den Opfern gegenüber schließen.⁸⁵ Ausschlaggebend war aber vielfach die wirtschaftliche Not, die eine „Organisierung“ von Nahrungsmitteln oder Gebrauchsgütern nötig erschienen ließ. Dazu kam die vornehmlich in der Jugend auftretende Revolution gegen bestehende Ordnungen, die Rebellion gegen Eltern und das mangelnde Freizeitangebot außerhalb von NS-Einrichtungen, was den Weg in die Kriminalität ebnete.

3.3.1 Ideologische Grundlagen der Neuausrichtung der Jugendgerichtsbarkeit

Der Leitgedanke der Neuausrichtung des Jugendrechts im Nationalsozialismus orientierte sich an dem Begriff des „Schutzes der Volksgemeinschaft“: *„[...] die Aufgabe der Justiz, mitzuhelfen an der Erhaltung und Sicherung des Volkes vor jenen Elementen, die sich als Asoziale entweder den gemeinsamen Verpflichtungen entziehen oder sich an diesen gemeinsamen Interessen versündigen. Damit steht über der Person und Sache auch im deutschen Rechtsleben von jetzt ab das Volk.“*⁸⁶ Die Volksgemeinschaft entsprach nicht dem sozialen Terminus „Gesellschaft“ sondern war von der rassistischen Ideologie der Nationalsozialisten geprägt. Die bereits in den 1920er und 1930er Jahren aufgekommene völkisch und kriminalbiologisch ausgerichtete Diskussion schuf den Rahmen für die nun erfolgte gesetzliche Verankerung.⁸⁷ Eine „arische“ Abstammung garantierte einen privilegierten Rechtsstatus, den jene, die aus rassistischen Gründen aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen waren, nicht genossen. Diese Privilegierung schützte jedoch nicht vor Ehrverlust beziehungsweise der Verhängung von Sühnestrafen, da der gesetzbrechende Jugendliche der Treuepflicht gegenüber Führer und Volk zuwi-

⁸⁵ Vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reiches (Augsburg 1991), 284.

⁸⁶ Wolfgang Kunert, Das Deutsche Kriegsrecht. In: Deutsches Recht 9 (1939), 1961, zitiert nach Jureit 1995, 14-15.

⁸⁷ Vgl. Jureit 1995, 13-15.

dergehandelt hatte. Abhängig vom Delikt und vor allem von der persönlichen Einschätzung des Jugendlichen wurde die Unterscheidung in erziehungswürdige und erziehungsunwürdige Jugendliche getroffen. Von diesem Prozess waren jene, die nicht zur Volksgemeinschaft gehörten ausgeschlossen, da das Ziel der erzieherischen Maßnahmen eine Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft war, was bei ihnen nicht möglich war, da sie bereits vor einer allfälligen Straffälligkeit außerhalb gestanden waren.⁸⁸

Vielfach griff das NS-Regime auch hier auf bereits zuvor entwickelte und als geeignet erscheinende Konzepte und Feindbilder zurück. Darüber hinaus stellte die Gesinnung der Kriminalpolizei, vor allem ihrer Spitzenbeamten, die sich in Deutschland schon zu einem großen Teil vor 1933 der NSDAP zugewandt hatten, eine weitere Kontinuität dar, auf der aufgebaut werden konnte. Die Polizei sah sich analog zur Gestapo als aktiv an der Schaffung der rassistisch und sozial homogenen Volksgemeinschaft beteiligt. Modelle, wie jenes des „Berufsverbrechers“, das im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts von Robert Heindl, einem einflussreichen Kriminalpolitiker entwickelt worden waren, fanden ungeteilte Aufmerksamkeit. Ermöglichte es dieses Modell doch Rückfall-, Serien- oder Intensivtäter als unerzieh- und nicht resozialisierbar abzustempeln und eine vorbeugende oder lebenslange Internierung zu rechtfertigen.⁸⁹

So erlebte die Kriminalbiologie nach dem Konzept Cesare Lombrosos aus dem Jahr 1876 einen neuerlichen Aufschwung während der nationalsozialistischen Herrschaft. Das „Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei“ im Reichssicherheitshauptamt arbeitete eng mit der 1939 eingerichteten „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ zusammen, um die Überwachung und Erforschung „erblich belasteter“ Jugendlicher sicherzustellen. An der Schaffung eines neuen Feindbildes, des „jugendlichen Schwerverbrechers“ war maßgeblich DDr. Robert Ritter, der Leiter des „Kriminalbiologischen Instituts“ beteiligt. Eine Notiz, die Ritter nach einem Besuch der Anstalt Kaiser-Ebersdorf angefertigt hatte, zeigt die dort stattfindende praktische Anwendung der Kriminalbiologie: *„Die Anstalt verfügt über einen kriminalbiologisch sehr interessierten Arzt, Dr. Mras. Er hat seit Ende 1939 280 Zöglinge auf erbbiologischer Grundlage kriminalbiologisch untersucht. Eine wertvolle Unterstützung geben ihm die Anstaltsbesuche der Eltern, die er bei dieser Gelegenheit tunlichst ebenfalls untersucht. Leider werden die (privaten) Untersuchungen von Dr. Mras in keiner Weise ausgewertet, da Kaiser-Ebersdorf bisher keine kriminalbiologische Untersuchungsstelle ist und im*

⁸⁸ Vgl. Jureit 1995, 16-19.

⁸⁹ Vgl. Thomas Roth, Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. Ideologie und Struktur kriminal-polizeilicher „Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus. In: Dietmar Sedlacek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.), Minderwertig und asozial. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2015), 65-88, hier 67, 69, 71.

Strafregister über die erfolgte Untersuchung nichts vermerkt wird.“⁹⁰ Ritter brachte es in weiterer Folge bis zum leitenden Kriminalbiologen der Jugend-Konzentrationslager.⁹¹

3.3.2 Organisationsstruktur und Gesetzgebung

Eine der ersten Maßnahmen nach dem Anschluss Österreichs 1938 an das Deutsche Reich war im August desselben Jahres die Angleichung der Bezeichnung der unterschiedlichen Gerichte an jene Deutschlands; so wurden aus Landes- und Kreisgerichten Landgerichte und die Bezirksgerichte zu Amtsgerichten. Darauf folgte am 1. April 1939 die Auflösung des Obersten Gerichtshofs. Mit Wirkung ab 1. Mai 1939 fand die organisatorische Zusammenlegung der Wiener Landesgerichte für Zivilrechtssachen, Strafsachen I und II, Handelsgericht und Jugendgerichtshof zum Landgericht Wien statt. Der Wiener Jugendgerichtshof firmierte nun unter der Bezeichnung „Landgericht Wien (Jugend)“.⁹² Mit der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeiten der Sondergerichte vom 20. November 1938, wurden in Österreich die Sondergerichte eingeführt. Diese schränkten die Rechte der Beschuldigten stark ein, wohingegen sie jene der Staatsanwälte massiv erweiterten. Die verkürzte Ladungsfrist von der Anklage bis zur Verhandlung betrug nur 24 Stunden und die Urteile des aus drei Berufsrichtern des Oberlandgerichtes bestehenden Senates waren sofort rechtskräftig. Vor dem Sondergericht wurden Delikte abgeurteilt, die nach Ermessen des Staatsanwaltes in ihrer Schwere, Verwerflichkeit oder durch die in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung eine besondere Behandlung notwendig erscheinen ließen.⁹³ Gnadengesuche konnten in Österreich bei der Oberstaatsanwaltschaft bei jenem Landgericht, das im ersten Rechtszug erkannt hatte, oder beim Gericht, das im Instanzenzug übergeordnet war, eingereicht werden. Im Falle von Todesurteilen oder Strafen wegen Hoch- und Landesverrat hatte allein Adolf Hitler selbst die Möglichkeit der Begnadigung. Wenn diese nicht erfolgte, wurden die Hinrichtungen im Gefängnis des Landgerichts Wien durch das Fallbeil oder Erhängen vollzogen. Im Zeitraum von 1938 bis 1945 betraf dies mehr als 1189 Personen.⁹⁴

Bereits in der ersten Woche nach dem Anschluss Österreichs begann die „Säuberung“ des Justizapparates samt der Besetzung der durch Entlassungen frei gewordenen Stellen mit Sym-

⁹⁰ DÖW, 20.752/118. Bericht über die Reise vom 1. bis 3. September 1941 des Ministerialdirektors Schäfer nach Wien zur Besichtigung von Einrichtungen der Jugendrechtspflege.

⁹¹ Vgl. Herbert Exenberger, *Gefängnis statt Erziehung: Jugendgefängnis Kaiser-Ebersdorf 1940 – 1945*. Online unter: <http://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/gefaengnis-statt-erziehung-jugendgefaengnis-kaiser-ebersdorf-1940-1945#exenberger> (23.9.2016), 5-7.

⁹² Vgl. Gattringer 2013, 14; Vgl. Wolfgang Stadler, „...Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945 – 1955 (Wien 2007), 37.

⁹³ Vgl. Stadler 2007, 45-46.

⁹⁴ Vgl. Stadler 2007, 55, 58.

pathisanten des NS-Regimes. Der Wiener Landesgerichtsrat des Jugendgerichtshof, Dr. Paul Lux, der bereits 1931 der NSDAP beigetreten war, spielte dabei als Mitglied im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) eine führende Rolle. Als Gauführer des NSRB Niederdonau und Wiener Gaugruppenwarter der Berufsgruppe Richter und Staatsanwälte, bestimmte er weitgehend die Verbreitung der nationalsozialistischen weltanschaulich-politischen Ideale innerhalb des deutschen Rechtsstandes. Aufgrund seiner Verdienste wurde er mit 1. Oktober 1939 zum Ersten Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wien befördert und stieg am 1. August 1944 zum Landgerichtspräsidenten auf.⁹⁵

Das Jugendgerichtsgesetz von 1928 behielt jedoch weiterhin seine Gültigkeit. Eine Anpassung an das deutsche Jugendstrafgesetz sollte erst nach einer Reform desselben erfolgen. Diese Bestrebungen gerieten aufgrund des Krieges ins Stocken. Durch zahlreiche Verordnungen wurde jedoch stetig Einfluss auf das geltende Gesetz genommen, was folgenschwere Auswirkungen auf die Rechtsprechung hatte. Bereits 1939 trat am 5. September die „Volksschädlingsverordnung“, am 4. Oktober die „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ und am 5. Dezember die „Gewaltverbrecherordnung“ in Kraft.⁹⁶ Diese zum „Schutze der Volksgemeinschaft“ erlassenen Verordnungen ermöglichten nun die Anwendung der Zuchthaus- und Todesstrafe bei Jugendlichen und gestatteten zusätzlich eine Verurteilung aufgrund „gemeinschaftsschädigendem Verhalten“ oder „besonderer Gefährlichkeit“. Bei als schwerwiegend eingestuften Delikten konnte mit Rückgriff auf die „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ das Verfahren an allgemeine Gerichte oder Sondergerichte abgegeben werden.⁹⁷

Im Februar 1940 hatte eine hochrangig besuchte Besprechung des Reichsverteidigungsrates zum Thema „Betreuung der Jugend“ weitreichende Folgen für das Jugendstrafrecht. Die im Anschluss daran, am 9. März 1940 in Kraft getretene „Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend“, schränkte die Freizeitgestaltung der Jugendlichen stark ein. Verboten war fortan der Aufenthalt auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit, der Besuch öffentlicher Lokale für unter 16jährige sowie nach 21 Uhr für unter 18jährige, der Besuch öffentlicher Lichtspieltheater, Varieté- und Kabarettvorstellungen nach 21 Uhr, der Konsum von Alkohol für Jugendliche unter 16 Jahren sowie Branntwein und branntweinhaltige Genussmittel für unter 16jährige, das öffentliche Rauchen, der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen, außer in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person bis höchstens 23 Uhr, sowie der Aufenthalt in öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen, ausge-

⁹⁵ Vgl. Stadler 2007, 18, 20, 29-31, 38, 257, 258.

⁹⁶ Vgl. Gattringer 2013, 18.

⁹⁷ Vgl. Gattringer 2013, 19.

nommen Angehörige der Wehrmacht oder des RAD oder wenn es sich um Parteiveranstaltungen handelte.⁹⁸

Straffällig wurden nicht nur die Jugendlichen, die gegen diese Verbote verstießen, sondern auch Erziehungsberechtigte oder beauftragte Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig diese Verstöße ermöglichten, Erwachsene die sich fälschlicherweise als von den Erziehungsberechtigten beauftragt ausgaben, sowie Unternehmer und Veranstalter, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendliche in ihren Lokalen, Lichtspieltheatern, Varietés und Kabaretts duldeten.⁹⁹

Die am 4. Oktober 1940 erlassene „Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ führte das Instrument des Jugendarrestes ein.¹⁰⁰ In einer Weisung vom Oktober 1941 von Roland Freisler, dem damaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium und späteren Präsidenten des Volksgerichtshofes, an nachgeordnete Justizstellen, sollte der Jugendarrest besonders bei fehlender Arbeitsdisziplin zum Einsatz kommen und gleichzeitig die jugendlichen Häftlinge zu harter Arbeit im Vollzug angehalten werden.¹⁰¹ Bei wiederholter „Arbeitsbummelei“ oder „Arbeitsvertragsbruch“ konnte die Gestapo eine dreiwöchige Schutzhaft verhängen oder den Jugendlichen als Erziehungshäftling für sechs Wochen in eines der neu eingerichteten Arbeitserziehungslager einweisen. Ebenso war die Verhängung von Fürsorgeerziehung und ab 1941 die Verbringung in ein Jugendschutzlager möglich.¹⁰² Mit der „Verordnung über die unbestimmte Verurteilung“ vom 10. September 1941 konnten nun der Jugendarrest sowie Jugendgefängnisstrafen auf unbestimmte Dauer verhängt werden, die nur durch ein Mindest- und ein Höchstmaß bestimmt war. Eine immer stärker werdende Überwachung der Jugendlichen, nicht nur in Schule und Arbeit, sondern auch in der Freizeit sollte die „Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend“ vom 10. Juni 1943 sicherstellen. Darüber hinaus ging die Hitlerjugend auf „Streife“ und hatte Jugendliche, die gegen diverse erlassene Verbote, wie den Konsum von Alkohol, Zigaretten, den Besuch von Kinovorstellungen oder Tanzveranstaltungen sowie die Cliquenbildung, verstießen, bei den zuständigen Behörden zu melden. Speziell gegen die Cliquenbildung Jugendlicher wurde noch im letzten Kriegsjahr eine Richtlinie vom RSHA-Chef Ernst Kaltenbrunner erlassen, die sich vor allem gegen die oppositionelle „Swing-Jugend“ in Deutschland bzw. in Österreich gegen die sogenannten „Schlurfs“ richtete.¹⁰³

⁹⁸ Vgl. Hellfeld, Klönne 1987, 196-198.

⁹⁹ Vgl. Hellfeld, Klönne 1987, 198.

¹⁰⁰ Vgl. Gattringer 2013, 19-20.

¹⁰¹ Vgl. Malina 2007a, 102.

¹⁰² Vgl. Kenkmann 1996, 147-148.

¹⁰³ Vgl. Gattringer 2013, 20-22.

„Wir beobachten tatsächlich eine manchmal recht geringe Abwehrbereitschaft Jugendlicher gegenüber diesen Gefahren, ja, eine gewisse Auflockerung der Sitten, vor allem der Geschlechtmoral der weiblichen Jugend selbst Fremdvölkischen gegenüber. Ferner stellen wir immer wieder fest, dass einzelne junge Menschen von einer nicht zu überbietenden Gleichgültigkeit gegenüber dem Kriegsgeschehen und dem Lebenskampf des deutschen Volkes beseelt sind, dass sie sich – wie sie sagen – ‚lässig‘ geben, salopp gekleidet sind, durch unmöglichen Haarschnitt auffallen, angelsächsische Schlager lieben und negerhafte Tänze pflegen. [...] Es darf überhaupt festgestellt werden, dass nicht nur biologisch bedingte Asozialität und Kriminalität uns beschäftigen, sondern leider auch in nicht ganz unbeträchtlichem Maße Verwahrlosungserscheinungen. [...] Es ist nur zu hoffen, dass es uns bald gelingt, mit Hilfe des im Entwurf vorliegenden Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder den Erbstrom der Minderwertigen, die den Verbrechernachwuchs stellen, demnächst zum Versiegen zu bringen.“¹⁰⁴

Cliquenbildung wurde mit abendlichem Herumtreiben gleich gesetzt, was eine Gefahr für die Entstehung von Raufereien und anderer Straftaten darstellte. Zudem wurde eine damit einhergehende „sittliche Verwahrlosung“ beanstandet, der mit Hilfe des Einsatzes von Polizei-Sonderstreifen Einhalt geboten werden sollte.¹⁰⁵ Schlussendlich war am 6. November 1943 im gesamten Deutschen Reich das „Reichsjugendgesetz“ eingeführt worden, worauf das österreichische Jugendgerichtsgesetz mit 1.1.1944 außer Kraft trat.¹⁰⁶

3.3.3 Wiener Jugendhaftanstalten

Die Regelung zur Verbüßung der Haftstrafe sah, bei einer Dauer von unter drei Monaten, den Aufenthalt in der dem Jugendgerichtshof angeschlossenen Haftanstalt in der Rüdengasse vor, wohingegen längere Haftstrafen von männlichen Gefangen in der Erziehungs- und Haftanstalt Kaiser-Ebersdorf in Wien, jene von weiblichen in der niederösterreichischen Haftanstalt Hirtenberg abzusitzen waren. 1941 kam noch die Jugendarrestanstalt Liesing, das ehemalige Gefangenenhaus des Amtsgerichts Liesing, als Vollzugsanstalt hinzu.¹⁰⁷ Während ihrer Haftzeit hatten die Jugendlichen verschiedenste Arbeiten innerhalb der Jugendgefängnisse zu verrichten, unter anderem für NSDAP-Dienststellen und die Wehrmacht. In Kaiser-Ebersdorf er-

¹⁰⁴ Ernst Kaltenbrunner, Die Jugendarbeit der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes. In: Reichsminister der Justiz/Reichsjugendführer (Hg.), Zum neuen Jugendstrafrecht (Deutsches Jugendrecht, Heft 4) (Berlin 1944), 26-32, zitiert nach Exenberger o. J., 6.

¹⁰⁵ Vgl. Kenkmann 1996, 216.

¹⁰⁶ Vgl. Heribert Ostendorf, Dokumentation des NS-Strafrechts (Baden-Baden 2000), 359-360.

¹⁰⁷ Vgl. Gattringer 2013, 15.

zeugten sie in der Korbflechterei und der Schlosserei Rüstungsartikel wie Geschosskörbe oder Transportkisten. Nebenbei arbeiteten sie in der Schuhmacherei an der Instandsetzung von „Beuteschuhen“ für die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt oder reinigten in der Wäscherei die Wäsche für die SA Standarte „Feldherrnhalle“. Nicht nur für die Tätigkeit in den anstalts-eigenen Betrieben sondern auch zum Nutzen gewerblicher und privater Unternehmen wurde ihre Arbeitskraft herangezogen.¹⁰⁸ Als sich Anfang April 1945 der Zusammenbruch der Front östlich von Wien abzeichnete, mussten am 2. April fünfundvierzig jugendliche Häftlinge zum Bewährungs-Bataillon 500 nach Brünn einrücken. Diese Möglichkeit der „Bewährung vor dem Feinde“ wurde im März 1945 zusätzlich zur Rekrutierung von Erwachsenen in gleicher Weise für jugendliche Straftäter beschlossen. Zahlreiche andere Gefangene wurden mit „Eva-kuierungstransporten“ in weiter westlich gelegenen Haftanstalten wie Linz, München oder Regensburg überstellt. Wenn dies nicht möglich war, wurden als ausgesprochen asozial und staatsfeindlich angesehene Gefangene entweder an die Polizei zur „Beseitigung“ übergeben oder sofort erschossen. Ein solches Erschießungskommando der Waffen-SS ermordete am 15. April 1945 in Stein bei Krems sämtliche per Fußmarsch aus Wien eingetroffene, zum Tode verurteilte Häftlinge. Der Großteil der jugendlichen Häftlinge konnte jedoch die Befreiung des Jugendgefängnis Kaiser-Ebersdorf am 7. April 1945 durch die Rote Armee vor Ort erleben.¹⁰⁹ Bereits am 5. April fand die Freilassung der Gefangen in der Jugendarrestanstalt Liesing und am 6. April jene des Gefangenhauses in der Rüdengasse statt.¹¹⁰

3.3.4 „Jugendschutzlager“ Moringen und Uckermark

Die Namensgebung „Jugendschutzlager“ ist missverständlich, denn die Lager dienten nicht dem Schutz der Jugend, sondern jenem der Volksgemeinschaft vor den dort untergebrachten Jugendlichen. Anfang 1940 wurde, im Anschluss an die am 1. Februar 1940 gehaltene Sitzung des Reichsverteidigungsrates unter dem Vorsitz Görings, die „Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ beim Reichskriminalpolizeiamt beauftragt, Jugendschutzlager zu errichten. Im August 1940 erfolgte die erste Einweisung männlicher Jugendlicher in das Lager Moringen, das bereits zwischen 1933 und 1938 von der Polizei und SS als Konzentrationslager für Frauen und Männer genutzt worden war.¹¹¹ Daran, und an der Über-

¹⁰⁸ Vgl. Exenberger o.J., 4-5.

¹⁰⁹ Vgl. Exenberger o.J., 12-13; Gattringer 2013, 55; Vgl. Stadler 2007, 75, 77.

¹¹⁰ Vgl. Gattringer 2013, 54.

¹¹¹ Vgl. Martin Guse, Haftgrund: Gemeinschaftsfremder. Ausgrenzung und Haft von Jugendlichen im Jugend-KZ Moringen. In: Dietmar Sedlacek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.), Minderwertig und asozial. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2005), 127-156, hier 133-134.

gabe der Verwaltung der Jugendschutzlager für die Dauer von fünfzehn Monaten vom Reichskriminalpolizeiamt auf die Inspektion der Konzentrationslager in Oranienburg, und damit einhergehende Einbindung in das NS-Lagersystem, lässt eindeutig die Zielsetzung, der die Jugendschutzlager unterworfen waren, erkennen. Die Lager waren keine, wie bis in die 1950/60er Jahre positiv dargestellte Beispiele des Fürsorgeerziehungssystems, sondern Orte, die über die systematische Erniedrigung, kriminalbiologischen Untersuchungen und Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft hinaus, den Tod der Minderjährigen bewusst in Kauf nahmen. So sind in Moringen nachweislich mindestens 89 Jugendliche umgekommen.¹¹²

Die Einweisung in ein Jugendschutzlager erfolgte ohne Wissen der Minderjährigen auf Antrag der Jugendämter, Landesjugendämter und Reichskriminalpolizei bei der Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. So konnte es passieren, dass gleich nach der Verkündung des Urteils eine Überstellung ins Jugendschutzlager erfolgte. In diesem Fall kam es wiederholt zu Nachfragen der zuständigen Richter, wann mit einer Entlassung zu rechnen sei, um die verhängte Strafe vollziehen zu können. Der Polizeiapparat setzte sich in diesem Kompetenzgerangel mit der Justiz durch und konnte eine Aussetzung der Urteilsvollstreckung auf unbestimmte Zeit erreichen. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, setzte mit seinem Erlass vom 25. April 1944 endgültig die Durchführung des Einweisungsverfahrens fest. So konnten nun zusätzlich Vormundschaftsrichter, Gefängnisse, Justizstellen oder die HJ Gebietsführung Haft im Jugendschutzlager beantragen.¹¹³

Die Gründe für eine Einweisung waren vielfältig; neben dem Ziel, als unerziehbar klassifizierte Fürsorgezöglinge aus den überbelegten Fürsorgeeinrichtungen zu entfernen, konnten Vergehen wie die Weigerung dem BDM oder der HJ beizutreten, „Arbeitsbummelei“, Kriminalität, sittliche Verwahrlosung, Rassenschande oder Homosexualität zu einer Einweisung führen. Eugenische, religiöse oder rassische Motive kamen ebenfalls zum Tragen. Im Winter 1942/43 wurde in Moringen ein eigener Stapo-Block zur Unterbringung der von der Gestapo überstellten, politischer Verbrechen beschuldigter Jugendlicher, eingerichtet. Bei den Mädchen wurde als Einweisungsgrund häufig „sexuelle Verwahrlosung“ genannt. So galten Mädchen mit Geschlechtskrankheiten, unabhängig davon, wie sie dazu gekommen waren, automatisch als verwahrlost und fürsorgeerziehungspflichtig. Parallel zum Lager Moringen, das für die männlichen Jugendlichen gedacht war, wurde am 1. Juni 1942 in Uckermark, in der Nähe

¹¹² Vgl. Regina Fritz, Die Jugendschutzlager Uckermark und Moringen im System nationalsozialistischer Jugendfürsorge. In: Ernst Berger (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007), 303-326, hier 303, 321-322.

¹¹³ Vgl. Guse 2005, 134-135; Vgl. Fritz 2007, 310.

zum Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, ein eigenes Jugendschutzlager für Mädchen eingerichtet.¹¹⁴

Aufgrund der unterschiedlichsten Einweisungsgründe entstand keine homogene Lagergemeinschaft, die Freundschaft oder Solidarität gefördert hätte. Zusätzlich wurden die Jugendlichen nach Typen sortiert und verschiedenen Blöcken zugewiesen. Während im E-Block die „Erziehungsfähigen“ unterkamen und in Ausnahmefällen mit einer Entlassung rechnen konnten, war dies bei den in den anderen Blöcken untergebrachten Jugendlichen so gut wie ausgeschlossen. Es folgte der F-Block mit den „Fraglich Erziehungsfähigen“, der G-Block mit den „Gelegenheitsverbrechern“, der D-Block mit den „Dauerversagern“, der S-Block mit den „Störern“ und als letzter in der Hierarchie, der U-Block mit den „Untauglichen“. Die Einteilung erfolgte auf der Basis von Untersuchungsergebnissen des Kriminalbiologischen Instituts unter der Führung von DDr. Robert Ritter, der in der rassehygienischen Verbrechensbekämpfung die Zukunftsaufgabe der Kriminalbiologie sah. Die Untersuchungen stützten sich auf verfügbare Akten zu den Jugendlichen, wie Lebenslauf, Gutachten, Fürsorgeakten und vieles mehr sowie auf eine eingehende und wiederholte Befragungen zu Eltern, Pubertät, Schulzeit, Krankheiten, Beruf, Freizeitgestaltung und gesellschaftlichen Umgang. Aufgrund erb- oder kriminalbiologischer Diagnosen wurden mindestens 123 Jugendliche aus den beiden Jugendschutzlagern von der SS in Erwachsenen-KZs oder Vernichtungslager verschleppt. Vielfach wurden Sterilisierungen einzelner Jugendlicher beim Erbgesundheitsgericht beantragt, die nach einem positivem Bescheid durch die ÄrztInnen der Uniklinik Göttingen vollzogen wurden.¹¹⁵

Die Bedingungen im Lager zeichneten sich durch absolutes Sprechverbot, Ordnungsstrafen, Strafdienste, Essensentzug, Strafe-stehen, verschärften Arrest, hartes Lager sowie körperliche Züchtigung aus. Gleichzeitig wurde jedoch eine, täglich zehn bis zwölf Stunden dauernde Arbeitsleistung, vornehmlich für Rüstungszwecke oder zur Aufrechterhaltung der NS-Kriegswirtschaft eingefordert. Als Folge der Schwächung der körperlichen Widerstandsfähigkeit grassierten Krankheiten wie Ruhr, Typhus und Tuberkulose in den Lagern, die weitere Opfer forderten.¹¹⁶

Bewacht wurden die Lager durch Angehörige der SS-Totenkopfverbände, die bei Fluchtversuchen einen strikten Schießbefehl zu befolgen hatten. Innerhalb des Lagers gab es Block-,

¹¹⁴ Vgl. Fritz 2007, 311-313; Vgl. Martin Guse, Andreas Kohrs, Friedhelm Vahsen, Das Jugendschutzlager Moringen. Ein Jugendkonzentrationslager. In: Hans-Uwe Otto, Heinz Sünker (Hg.), Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus (Bielefeld 1986), 321-344.336.

¹¹⁵ Vgl. Guse 2005, 146-149.

¹¹⁶ Vgl. Guse 2005, 144-145; Vgl. Fritz 2007, 320-321.

Stuben- und Tischälteste, die die Kontrolle der Mithäftlinge übernahmen und eine Meldepflicht an die Aufseher hatten.¹¹⁷

Das Alter der Jugendlichen betrug zwischen 13 und 21 Jahren, wobei unter 16jährige nur in begründeten Fällen aufgenommen wurden. Insgesamt waren in Moringen zwischen 1940 und 1945 1386 Minderjährige untergebracht. Auffallend hoch ist der Anteil von Wiener Jugendschutzhäftlingen im Vergleich zu den übrigen Bundesländern. So weist das Lagerbuch 130 Insassen aus der Ostmark, davon allein 100 aus Wien aus. Im März 1945 wurden 250 männliche Jugendliche an die Wehrmacht überstellt und der Rest am 6. April 1945 Richtung Harz gesetzt in Marsch gesetzt, wo sie am 10. April 1945 von den amerikanischen Truppen befreit wurden.¹¹⁸ Die nach Kriegsende fortsetzende Diskriminierung der als asozial klassifizierten Jugendlichen hatte nur wenige Berichte von Überlebenden zur Folge. Maßgeblich daran mit-schuldig waren die Kontinuitäten in Fürsorge, Justiz und Polizei. Kein einziger Angehöriger des Lagerpersonals wurde nach dem Krieg verurteilt, noch fand bisher eine Entschädigung der Inhaftierten statt.¹¹⁹

3.3.5 Entwicklung der Jugendkriminalität in Wien - Lageberichte

Einen guten Überblick über die Entwicklung der jugendlichen Kriminalität während der NS-Herrschaft in Österreich, geben die sogenannten Lageberichte, die für Wien vom zuständigen Wiener Generalstaatsanwalt Dr. Johann Stich¹²⁰ an das Berliner Justizministerium abgesandt wurden. Die in Deutschland bereits seit 1935 eingeführten Lageberichte sollten über die Situation im jeweiligen Gerichtsbezirk Auskunft geben. Obwohl für Wien leider sämtliche Lageberichte vor dem Jänner 1943 fehlen, kann anhand der zwei im Jänner und im Juni 1943 und einem im September 1944 verfassten Berichte gesehen werden, welche Aspekte der Jugendkriminalität besondere Beachtung fanden oder Besorgnis hervorriefen.¹²¹

¹¹⁷ Vgl. Fritz 2007, 318.

¹¹⁸ Vgl. Fritz 2007, 309, 314-315.

¹¹⁹ Vgl. Fritz 2007, 303-304, 326.

¹²⁰ Anm.: Dr. Johann Karl Stich, geboren am 20. Juli 1888 in Wien hatte seit Juli 1919 die Richterlaufbahn eingeschlagen. Schon mit 30. Mai 1930 wurde er als Mitglied in die NSDAP aufgenommen. Am 1. Juni 1938 folgte der Beitritt zum Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) und zum Reichsbund der deutschen Beamten (RDB). Später kamen noch Mitgliedschaften beim Reichsluftschutzbund (RLB), der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und der Sturmabteilung (SA) als Standartenführer hinzu. Nach dem Anschluss wurde er am 7. Juli 1938 zum Kommissarischen Leiter der Staatsanwaltschaft Wien I und ab dem 1. April 1939 Generalstaatsanwalt Wiens. Dazu trug sicher die in seinem Personalakt am 7. Jänner 1939 vermerkte dienstliche Beurteilung, die ihm in politischer Hinsicht aufgrund seiner Rolle als „alter Kämpfer der Bewegung“ einen einwandfreien Leumund zuspricht, bei. Vgl. Wolfgang Form, Oliver Uthe (Hg.), NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938 – 1945 (Wien 2004), 462.

¹²¹ Vgl. Form, Uthe 2004, XI, LVII-LVIII.

Die drei erhaltenen Berichte informierten über den Zeitraum der jeweils vorangegangenen drei Monate. In allen dreien machte Stich auf den stetigen Anstieg der Anzeigen bezüglich des Deliktes des Arbeitsvertragsbruchs aufmerksam. Dieses Delikt stand an der Spitze der statistisch erfassten Strafsachen. Danach folgten die unterschiedlichen Eigentumsdelikte. Im Bericht vom September 1944 erwähnte Stich die auffällige Häufung bei den Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin bei weiblichen Jugendlichen und warnt vor möglichen Folgen:¹²² „*Gerade bei den weiblichen Arbeitsbummelantinnen wäre eine Überweisung zur Arbeitserziehung angezeigt, weil die arbeitsscheuen Jugendlichen auch in sittlicher Beziehung sonst zu verkommen pflegen, indem sie Männerbekanntschaften suchen, um auf diese Weise durch geheime Prostitution Geld zu verdienen.*“¹²³ Gleichzeitig lobte er die Erfolge, die bei den männlichen Jugendlichen durch Arbeitserziehung im Arbeitslager Mürzzuschlag erreicht worden waren. Für den hohen Anstieg bei den Arbeitsschutzstrafsachen machte er die vorangegangene Sommerperiode verantwortlich, „[...] *die gerade junge Leute dazu verleitet im Sommer ihren Arbeitsplatz zu verlassen.*“¹²⁴

In den ersten beiden Berichten aus dem Jahr 1943 wies Stich im Speziellen auf das Delikt der Ausweiskfälschung hin und beschwerte sich, dass dieses von der Öffentlichkeit und den Jugendbetreuungseinrichtungen nicht ernst genug genommen werden würde. Er sah darin Taten bereits verdorbener Jugendlicher, die durch die Freiheiten, die ihnen Ausweise mit einem eingetragenen Alter über 18 Jahren ermöglichten, noch mehr auf die schiefe Bahn geraten könnten. Im Verdacht hatte er hier nicht jugendfreie Kinovorführungen, Kaffeehäuser sowie generell den nächtlichen Aufenthalt auf der Straße.¹²⁵

Er lobte die Wirksamkeit der verhängten Rahmenstrafen, wenn auch seiner Ansicht nach, zu wenig oft das Höchstmaß von vier Jahren verhängt worden war. Führungsberichte aus Jugendhafteranstalten lobten ebenfalls den hohen erzieherischen Wert der unbestimmten Jugendgefängnisstrafe.¹²⁶

Zum Delikt der „Unzucht wider die Natur“ vermerkte er im Bericht vom Juni 1943, dass „[...] *die Zahl der Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht noch immer sehr hoch ist (gegen Jugendliche 71, gegen Erwachsene 43)*“¹²⁷ Die im Bericht vom Oktober 1944 erfasste Zeitperiode war jedoch von einem Rückgang der Zahlen gegenüber der vorigen Periode gekenn-

¹²² Vgl. Form, Uthe 2004, 309, 310, 319-320.

¹²³ Form, Uthe 2004, 320.

¹²⁴ Form, Uthe 2004, 319.

¹²⁵ Vgl. Form, Uthe 2004, 302, 309-310.

¹²⁶ Vgl. Form, Uthe 2004, 309, 320.

¹²⁷ Form, Uthe 2004, 309.

zeichnet. Laut Stich wurden vierzehn Jugendliche statt zuvor 31 wegen „gleichgeschlechtlicher Unzucht“ als straffällig angeführt.¹²⁸

3.3.6 Geschlecht und Kriminalität

Das Ungleichgewicht zwischen Mädchen und Burschen bei der Verübung von Straftaten wurde der NS-Ideologie nach, den folgenden „natürlichen“ Ursachen zugeschrieben: *„Hier wirkt sich der Unterschied in der inneren Struktur der Geschlechter aus. Der Junge ist aktiv, draufgängerisch. Er begeht daher Handlungen, zu denen eine gewisse Aktivität gehört, und scheut auch vor Verstößen gegen Gesetze nicht zurück. [...] Das Mädchen ist mehr passiv eingestellt. Es neigt seiner inneren Haltung nach nicht zu Aktiv-Delikten [...]. Wenn so auch die weibliche Jugend weniger zu Gesetzesverletzungen kommt, tritt sie desto stärker gefährdet auf dem Gebiet der allgemeinen inneren und äußeren, insbesondere sittlichen Verwahrlosung hervor.“*¹²⁹ Deshalb wäre es angebracht die Entwicklung der Mädchen besonders genau zu beobachten, da sie zwar weniger kriminelle Delikte begingen, aber weitaus stärkere Verwahrlosungserscheinungen als Burschen zeigen würden und derart eine ungünstige Entwicklung in den folgenden Jahren befürchtet wurde.¹³⁰

*„Der Junge handelt also mehr gegen das Gesetz, das Mädchen handelt am Gesetz vorbei.“*¹³¹ Schon im Zeitraum von 1918 bis 1934 lag der Anteil an Delikten gegen die Sittlichkeit in Wien bei 7,58% aller jugendlichen Straftaten. Männliche Jugendliche waren hier weitaus stärker vertreten als Mädchen. Hingegen wurden diese anteilsweise öfter zu Haftstrafen verurteilt als Burschen, wenn auch ihre Haftdauer deutlich geringer ausfiel. Die Verfehlungen der Mädchen betrafen fast ausnahmslos die geheime Prostitution, während bei den Burschen die Delikte Notzucht und Homosexualität, vornehmlich gegen Bezahlung, vorherrschten.¹³²

Als äußerst bedrohlich wurde jedoch die sittliche Verwahrlosung der Mädchen während des Krieges angesehen. Ihre Besuche in Gasthäusern sowie von Film- und Tanzveranstaltungen, die oft mit Zigaretten- und Alkoholgenuss einhergingen widersprachen dem nationalsozialistischen Bild vom „deutschen Mädel“. Aber nicht nur die gefürchteten charakterlichen und biologischen Schäden bei den Mädchen selbst, sondern vornehmlich deren Weitergabe an die kommenden Generationen galt die Hauptsorge. *„Die sittliche Verwahrlosung der weiblichen*

¹²⁸ Vgl. Form, Uthe 2004, 309, 320.

¹²⁹ Klönne 1981, 58.

¹³⁰ Vgl. Köne 1981, 58.

¹³¹ Klönne 1981, 58.

¹³² Vgl. Michael Ebermann, Die Jugendkriminalität in Wien in den Jahren 1918 bis 1934 (Diss. Universität Wien 1983), 223.

Jugend wird immer der Einstellung des Gesamtvolkes zu sittlichen Problemen entsprechen.“¹³³ Schuld an dieser moralischen Verwahrlosung der Jugend sollten die jüdische Einwirkung vor 1933 gewesen sein. Den als „sittlich verwahrlost“ angesehen Mädchen, wurde die Schuld an der starken Zunahme von Geschlechtskrankheiten unter den Jugendlichen gegeben. Nicht nur der von ihnen angeblich wahllos ausgeführte Geschlechtsverkehr, sondern die zusätzlich damit verbundene Gefahr der heimlichen Prostitution sollte mitschuldig an der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten sein. Ebenso passte es besser ins Bild der Nationalsozialisten, dass Mädchen, die dem BDM angehörten, weniger zu sittlicher Verwahrlosung neigten als jene, die sich nicht der Jugendorganisation angeschlossen hatten.¹³⁴

Die Mitgliedschaft in Jugendgruppen, die nicht nach der NS-Ideologie ausgerichtet waren und wegen Cliquenbildung unter strenger Beobachtung durch die Gestapo oder Polizei standen, führte umgehend zu einer Brandmarkung des jeweiligen Mädchens als „sittlich verwahrlost“ und triebhaft motiviert. Im Fall der 1927 in Wien geborenen Franziska V., die im Juli 1943 in die Erziehungsanstalt Heimathof Bischofsried eingewiesen worden war, führte das psychiatrische Gutachten der Ärztin Käthe Hell zu einer Überstellung ins Jugendschutzlager für Mädchen Uckermark. Die Ärztin sprach ihr jede innere Beziehung zur Arbeit und Pflichterfüllung sowie Einsatzbereitschaft und Arbeitsfreudigkeit ab, was Franziska als wertlos für die Volksgemeinschaft abstempelte. Als Psychopathin, die versuchte die Anstaltsgemeinschaft mit dem „zersetzendem Schlurfgeist zu durchseuchen“ beschrieben, wurde eine konsequente Arbeitserziehung in Uckermark empfohlen. Ob Franziska das Lager überlebte, geht aus den Akten leider nicht hervor. Interessant ist das noch in der Erziehungsanstalt bei ihr gefundene Schulheft, indem sie Schlurflieder niedergeschrieben hatte, was einen Einblick in die Einstellung der Wiener Schlurfs gestattet:¹³⁵ „*Machts euch um uns doch keine Sorgen, denn wir Schlurfweiber sterben net aus. Steckens uns auch in a Anstalt, mir kumman nächtelang net z`haus, drum Weiber laßt euch net hobeln, denn sonst ist´s mit eurer Freiheit aus, Scheisserl was wird denn aus uns beiden, Pupperl willst mit mir ins zweite gehen? Dort spielen sie den schwarzen Panther und St. Lous Blue, ach wie ist es wunderschön.*“¹³⁶

¹³³ Klönne 1981, 163.

¹³⁴ Vgl. Klönne 1981, 142, 163, 169, 188.

¹³⁵ Vgl. Schikorra 2004, 90-93.

¹³⁶ Schikorra 2004, 91-92.

4. „Unzucht wider die Natur“

Der Begriff der Unzucht hat seine Wurzeln etymologisch und rechtlich zu Beginn der Neuzeit. Er sollte die unbeherrscht waltenden natürlichen Triebe, die noch nicht durch kulturelle Überformung gezüchtigt worden waren, beschreiben. In Österreich bildete der § 129 I b im Strafgesetz von 1852, dass bis 1975 nahezu unverändert in Kraft war, die rechtliche Grundlage für die Verfolgung von Delikten gegen die Sittlichkeit.¹³⁷

4.1 Homosexualität in Deutschland und Österreich vor dem Nationalsozialismus

In der von Maria Theresia verabschiedeten *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1767 wird der Strafbestand der „Unzucht wider die Natur“ wie folgt beschrieben: *„Art. 74 § 1 Das abscheulichste Laster der Unkeuschheit wider die Natur, oder sodomitische Sünd wird verübt erstlich: wenn von einem Menschen mit dem Viehe, oder toten Körpern; andertens: wenn zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder auch Weib mit Mann wider die Ordnung der Natur Unzucht getrieben wird; worzu drittens: gewissermaßen auch die von jemanden allein begehend – widernatürliche Unkeuschheiten zu rechnen sind.“*¹³⁸ Ihr Sohn und Nachfolger Josef II. beschränkte den Strafbestand auf gleichgeschlechtliche Betätigung und Sodomie und verschob ihn ins Polizeistrafrecht. Mit dem Strafgesetz von 1803 wurde „Unzucht wider die Natur“, ohne eine genaue Spezifikation und einem Strafraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr wieder ins Strafrecht übernommen. Mit dem Strafgesetz von 1852 erfolgte eine genaue Anführung der Fälle wie der Unterschied von Bestialität § 129 I a und gleichgeschlechtlicher Unzucht § 129 I b. Der Strafraum betrug nun ein bis fünf Jahre.¹³⁹ Im Gegensatz zu Deutschland waren auch gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen weiblichen Personen strafbar.¹⁴⁰

Der Begriff Homosexualität wurde 1869 vom deutsch-ungarischen Schriftsteller Karl Maria Kertbeny eingeführt. Um die Jahrhundertwende kam es, speziell im Bereich der Psychologie und Psychiatrie, zu intensiven wissenschaftlichen Diskussionen. Prägende Personen dabei waren Richard von Krafft-Ebing, Magnus Hirschfeld und Sigmund Freud. Hirschfeld sah Homosexualität als natürliche Zwischenstufe an, wohingegen Freud von psychischen Entwicklungsvarianten ausging, die Menschen in Hetero- oder Homosexuelle aufteilte. Krafft-

¹³⁷ Vgl. Nikolaus Benke, Elisabeth Holzleithner, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht. In: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 9, H. 1: „UnZucht“ (1998), 41-88, hier 41, 47.

¹³⁸ Benke, Holzleithner 1998, 65.

¹³⁹ Vgl. Benke, Holzleithner 1998, 65-66.

¹⁴⁰ Vgl. Franz X. Eder, Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870 - 1970 (Weitra 2011), 26.

Ebing unterschied zwischen der Perversität und der Perversion. Unter Perversität verstand er eine willentlich aber nur temporäre Überschreitung der geschlechtlichen Normen, wie z. B. beim Militär oder im Gefängnis. Bei der Perversion hingegen sollte sich aber das ganze physische Sein eines Menschen nach seinem „abnormen“ Geschlechtsempfinden hin ausrichten. Obwohl Krafft-Ebing sich zu einem späteren Zeitpunkt für mehr Verständnis seinen Patienten gegenüber sowie für die Abschaffung der Strafbestimmungen einsetzte, galt er als Ahnherr der Pathologisierung und Psychiatrisierung Homosexueller.¹⁴¹

Zeitgleich erregten skandalumwitterte Affären und Prozesse gegen Prominente großes Interesse in der Öffentlichkeit. In Deutschland machten vor allem zwei Vorfälle von sich reden. Der erste betraf den Industriellen Friedrich Alfred Krupp, der 1902 vom Zentralorgan der SPD beschuldigt worden war, in seiner Villa auf Capri Sex mit jungen Männer zu haben. Krupp beging daraufhin eine Woche später Selbstmord. Der zweite Vorfall wurde unter „Eulenburg Skandal“ im Jahr 1906 bekannt. Fürst Philipp zu Eulenburg, Diplomat, Rüstungspolitiker und Intimus des deutschen Kaiser Wilhelms II., stand im Mittelpunkt einer vom Journalisten Maximilian Harden angeblich aufgedeckten homoerotischen Verschwörung, der sogenannten „Liebenberger Tafelrunde“. Das Spinnen eines homoerotischen Netzes um den Kaiser zum Zweck, eine aufrüstungsfeindliche und gegen Deutschlands Weltmachtstellung gesinnte Politik durchzusetzen, stand im Zentrum der Vorwürfe. Eulenburg wurde 1908 verhaftet aber als verhandlungsunfähig diagnostiziert. Indirekt betroffen war Wilhelm II. durch einen weiteren Prozess, diesmal gegen seinen nahen Verwandten, den Kommandanten des Berliner Gardekürassierregiments, Graf Wilhelm von Hohenau. Diese wurde angeklagt Untergebene gegen ihren Willen sexuell gefügig gemacht zu haben und deshalb 1907 vom Militärgericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. In Österreich bestimmte die Affäre um Alfred Redl die Schlagzeilen. Redl war ein österreichischer Offizier mit Zugang zu nahezu allen geheimen Dokumenten der Armee, der wegen seiner Homosexualität von den Russen erpresst worden war und daraufhin Spionage für Russland betrieb. Nach dem Aufdecken dieser Tätigkeit wurde ihm 1913 der ehrenvolle Selbstmord durch die Militärführung ermöglicht.¹⁴²

Die 1912 von Hans Blüher verfasste Schrift „Wandervogelbewegung als erotisches Phänomen“ verfestigte den Glauben an die Gefahren der Erpressbarkeit der betroffenen Personen sowie einer möglichen Unterwanderung männlich dominierter Organisationen wie des Militärs. Außerdem lieferte er darin reichlich Stoff in Hinblick auf die Verführungstheorie. Päd-

¹⁴¹ Vgl. Eder 2011, 28-33.

¹⁴² Vgl. Eder 2011, 46-50.

phile Homosexuelle würden schwärmerischen Jungen in ihrer homoerotischen Phase ausnützen und dadurch für den Rest ihres Lebens prägen.¹⁴³

Die Zwischenkriegsphase war in Österreich und Deutschland von Versuchen, konsensuelle gleichgeschlechtliche Akte zu liberalisieren, geprägt. In vielen Städten entstanden Subkulturen mit Klubs, Varietés und Cafés. In Wien waren dies beispielsweise das Lokal Eisvogel im Prater, der Hubertuskeller in der Mariahilfer Straße nahe dem Schwulenstrich, das Reisner-Stüberl am Graben, das Automatenrestaurant OK im Prater sowie das Café Greilinger am Gürtel. Die Gefahr der Ausforschung des privaten oder öffentlichen Geschlechtslebens durch die Polizei bestand jedoch nach wie vor. Schon um 1900 hatte die Sittenpolizei die Szene infiltriert. Spitzel trieben sich in der Nähe der bekannten Anbahnungsorte, wie Szenelokalen, Parks, Toilettenanlagen oder in der Umgebung von Kasernen und Bädern herum um Listen von Frauen und Männern als potentielle Delinquenten erstellen zu können. In Wien waren das Central-Bad, das Römerbad und das Esterhazybad als Treffpunkte Homosexueller verrufen.¹⁴⁴ Die sittliche Gefährdung für Jugendliche prangerte die Wiener-Nacht-Presse im März 1927 in einem Artikel an: *„Viele dieser Privatbäder sind berüchtigte Rendezvousplätze der Wiener Homosexuellen, die dort nicht nur Anschluss an Gleichveranlagte suchen, sondern auch mit ihren ekelhaften Annäherungsversuchen anständige Badegäste belästigen. Da es diese perverse Gesindel natürlich in erster Linie auf Jugendliche abgesehen hat, bedeutet das Treiben der Homosexuellen in den Badeanstalten eine schwere sittliche Gefährdung unserer Jugend.“*¹⁴⁵

4.2 1933 bis 1945: *„Homosexuelle Männer sind Staatsfeinde und als solche zu behandeln“*¹⁴⁶

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jänner 1933 in Deutschland begeisterte zunächst auch viele Homosexuelle, die der NS-Ideologie anhängen oder gar selbst der NSDAP beigetreten waren. Erst nach dem Röhm-Putsch 1934 registrierten sie die erhöhte Gefahr, die von der nationalsozialistischen Weltanschauung für sie ausging.¹⁴⁷

Ein homophober Konsens einte die Nationalsozialisten und ihre Gegner und behielt bis weit über 1945 hinaus seine Gültigkeit. Zur Diffamierung der politischen Opposition wurde der Vorwurf der homoerotischen Verstrickungen gerne verwendet. Die Linke unterstelle vor al-

¹⁴³ Vgl. Eder 2011, 50-51.

¹⁴⁴ Vgl. Eder 2011, 56-57.

¹⁴⁵ Eder 2011, 57.

¹⁴⁶ Grau 1993, 130.

¹⁴⁷ Vgl. Eder 2011, 84-85.

lem zu Beginn der 1930er Jahre den Nationalsozialisten aufgrund ihrer männerbündlerischen Organisation eine Affinität zur Homosexualität. Diese ging umso rigoroser gegen Verdächtige, speziell in den eigenen Reihen vor, um diese Vorwürfe, die ein heimliches homosexuelles Machtzentrum in der Partei andeuteten, zu entkräften.¹⁴⁸

Das Schlagwort in Verbindung mit Homosexualität und Jugend war der „Jugendverführer“. Ein Erwachsener verführte mehrere Jugendliche, die später selbst wieder zu Jugendverführern wurden und sorgte somit für eine „seuchenartige“ Ausbreitung der Homosexualität sorgten. Der Jugendverführer konnte aus sämtlichen Berufskreisen stammen sowie in jedem beliebigen Lebensalter sein.¹⁴⁹ Von Hitler ist folgende Äußerung zu diesem Thema aus einer Rede vom August 1941 im Führerhauptquartier erhalten: *„Sie müsse von uns mit rücksichtsloser Strenge verfolgt werden, wie es im jugendlichen Alter eine Zeit gäbe, in der man das Sexual-Empfinden des Jungen leicht nach der falschen Richtung beeinflussen könne; gerade Jungen in diesem Alter würden von den Homosexuellen verführt. Ein Homosexueller verführe dabei meist eine Unzahl von Jungen, so daß die Homosexualität tatsächlich ansteckend und gefährlich wie die Pest sei. Unsere Jugend dürfe uns aber nicht verdorben werden; sie müsse im Gegenteil in der richtigen Weise erzogen werden; Daher sei dort, wo sich innerhalb der Jugend Erscheinungen der Homosexualität zeigen, mit barbarischer Strenge zuzupacken.“*¹⁵⁰

Dass die „barbarische Strenge“ eher den „Verführern“ zugeordnet war, zeigt die vielfach auffallend milde Beurteilung homosexueller Delikte bei Jugendlichen, soweit bei ihnen keine anderen verdächtigen Umstände wie Kriminalität, Asozialität oder Verwahrlosung vorlagen. *„Vielfach handelt es sich bei den in Frage stehenden widernatürlichen Unzuchtshandlungen nicht um wirklich Homosexualität“*¹⁵¹ Die ersten sexuellen Gefühle, die aufgrund des jungen Alters noch nicht in einer Beziehung zum weiblichen Geschlecht, entweder mangels Gelegenheit, wegen Schüchternheit oder anderer Motive, ausgelebt werden konnten, führten zu neugierigen Handlungen wie der gegenseitigen Onanie. Dies sei noch nicht stark zu verurteilen, aber doch als möglicher erster Schritt auf dem Weg in die Perversität zu beobachten.¹⁵²

¹⁴⁸ Vgl. Susanne zur Nieden, Der homosexuelle Staats- und Volksfeind. Zur Radikalisierung eines Feindbildes im Nationalsozialismus. In: Insa Eschebach (Hg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Berlin 2012), 23-34, hier 26.

¹⁴⁹ Vgl. Klönne 1981, 195-198.

¹⁵⁰ Grau 1993, 213-124.

¹⁵¹ Klönne 1981, 94.

¹⁵² Vgl. Klönne 1981, 95.

4.2.1 Homosexualität als Verbrechen wider den Volkskörper

In einer als „Vertraulich! Nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichneten Schrift konstatierte der HJ Oberbannführer Werner Gauhl den Schaden der Homosexualität für den „Volkskörper“ wie folgt: *„Die Frage der Homosexualität im allgemeinen hat im letzten Zeitraum Staatsführung, Wissenschaftler wie auch öffentliche Meinung stark beschäftigt. Heute interessiert uns das Problem kaum von der Seite des Einzelwesens, sondern fast ausschließlich von der politischen Seite des Volksganzen aus [...] Der Streit um die Einstellung, ob Homosexualität als Krankheit oder als naturgewollte Variation der Sexualsphäre zu deuten ist, erscheint heute unwesentlich. Wesentlich ist, inwieweit Abnormitäten einzelner noch in der Richtung eines völkischen Lebens liegen oder ob sie gegen diese Richtung stehen. [...] Normal ist was die Art erhält, anormal ist, was gegen die Erhaltung der Art steht. [...] Jede gleichgeschlechtliche Handlung ist daher als ‚krankhaft‘ im Sinne einer Volksgemeinschaft anzusehen und jeder Mensch, der eine gleichgeschlechtliche Handlung begeht, verfällt den scharfen Auslegungsgesetzen bzw. Ausmerzegesetzen dieser Gemeinschaft.“*¹⁵³

Der SS-Offizier und Kriminalbeamte Josef Meisinger äußerte sich 1937 dahingehend, dass durch männliche Homosexualität eine Schwächung der Volkskraft durch „Nicht-Zeugung“ geschehe, was eine Gefahr für zukünftige militärische Belange darstellen würde. Als bedenklich sah er die schwierige Abgrenzung der erwünschten homosozialen, von der verabscheuten homoerotischen Komponente bei männlichen NS-Organisationen, an. Gleichgeschlechtliche Akte zwischen Mädchen wurden als weniger problematisch empfunden. Meist wären sie „normal“ veranlagt, was durch die Verwendung von Onanierapparaten und Kerzen zum Lustgewinn bestätigt werden würde. Eine „Heilung“ durch heterosexuellen Geschlechtsverkehr wurde allgemein angenommen. Sie stände somit weiterhin für die ihr von der Natur zugedachte Aufgabe, Kinder zu gebären, zur Verfügung.¹⁵⁴

Durch Homosexualität wurde die Auflösung tradierter Rollenmuster als gefährdet angesehen. Eine Aufweichung der vorherrschenden Geschlechterhierarchie mit der ihr zugrundeliegenden Heteronormativität und –sexualität wurde gefürchtet. Das ideale Männlichkeitsbild, dessen Grundgedanke die gesellschaftliche, politische und kulturelle Vormachtstellung des Mannes war, wurde als bedroht angesehen. Die militärische Männlichkeit mit ihrer Empathielosigkeit nahm die hegemoniale Stellung ein. In ihr wurde ein Garant für den staatlichen und politi-

¹⁵³ Klönne 1981, 7-8.

¹⁵⁴ Vgl. Eder 2011, 66.

schen Machtanspruch gesehen.¹⁵⁵ In seinem Bericht über die Arbeit der Strafrechtskommission, unterstrich der Ordinarius der Juristischen Fakultät an der Berliner Universität, Dr. Wenzel Graf von Gleispach, dieses Ideal der Geschlechterordnung sowie dessen Gefährdung durch die Homosexualität: *„Die Wertung der Personen im öffentlichen Dienst und Wirtschaftsleben und ihrer Leistungen, die Besetzung von Stellen aller Art, die Schutzmaßnahmen gegen Mißbräuche, das alles beruht auf der Annahme, daß der Mann männlich denke und fühle und durch männliche Beweggründe beeinflusst werde und entsprechend die Frau. Wenn auch das Bestehen einer Anlage nicht strafrechtlich bekämpft werden kann, so doch ihre Betätigung – die Möglichkeit hemmungsloser Hingabe an sie würde die Verbreitung der Seuche und die Vertiefung ihrer Auswirkungen ganz außerordentlich fördern. Was früher Verfälschung des öffentlichen Lebens genannt wurde, kommt aber bei Frauen, bei der verhältnismäßig sehr bescheidenen Rolle der Frau im öffentlichen Leben, kaum in Betracht.“*¹⁵⁶

4.2.2 Homosexualität in Parteiorganisationen

Homosexualität in nationalsozialistischen Organisationen wurde mit dem sogenannten Röhm-Putsch vom 30. Juni 1934 erstmals öffentlich ruchbar. Während vordergründig ein geplanter Putsch des Stabschefs SA Ernst Röhm und etlicher führender SA Männer als Erklärung erhalten musste, ging es im Hintergrund um die Erweiterung der Machtposition Hitlers und die Einschüchterung potenzieller konservativer Gegner. Die von Hitler selbst verfasste amtliche Presseerklärung im Völkischen Beobachter vom 1. Juli 1934, spielte auf Röhm's „bekannte unglückliche Veranlagung“ an.¹⁵⁷ Weiters wurde mit Schilderungen seines Luxuslebens, seinem Umgang mit Lustknaben und der dadurch ermöglichten Unterwanderung der SA, die Gefahr für die staatliche Sicherheit aufgezeigt.¹⁵⁸ Befürchtet wurde, dass Stellen innerhalb der Parteiorganisationen nicht aufgrund von Leistung oder ideologischer Verlässlichkeit vergeben, sondern aufgrund einer homosexuellen Günstlingswirtschaft ungeeignete Personen bevorzugt werden könnten.¹⁵⁹

Mit Kriegsbeginn wurde die Ambivalenz im Umgang mit Verbänden, die sich durch eine große räumliche und emotionale Nähe auszeichneten, sichtbar. Einerseits war homosoziale Inti-

¹⁵⁵ Vgl. Eder 2011, 17; Vgl. Frank Werner, „Noch härter, noch kälter, noch mitleidloser“. Soldatische Männlichkeit im deutschen Vernichtungskrieg 1941-1944. In: Anette Dietrich, Ljiljana Heise (Hg.), Männlichkeitskonstruktionen im Nationalsozialismus. Formen, Funktionen und Wirkungsmacht von Geschlechterkonstruktionen im Nationalsozialismus und ihre Reflexion in der pädagogischen Praxis (Frankfurt/Main 2013), 45-63, hier 47-48, 55-56.

¹⁵⁶ Grau 1993, 100.

¹⁵⁷ Vgl. Niden 2012, 29.

¹⁵⁸ Vgl. Eder 2011, 70.

¹⁵⁹ Vgl. Grau 1993, 214.

mität erwünscht um den starken Bund zwischen den Soldaten sowie ein enges Vertrauensverhältnis, das für eine schlagkräftige Kampfkraft notwendig war, aufrecht zu erhalten. Andererseits konnte allzu große Nähe zu homosexuellen Kontakten führen, was durch strenge Gesetze zu verhindern getrachtet wurde. Die Handlungsspielräume der zuständigen Offiziere, Beamten und Richter waren jedoch sehr groß und die Bestrafung daher nicht so rigoros wie von der NS-Propaganda verbreitet. Zudem wurden nun „Hangtäter“, denen eine angeborene homosexuelle Veranlagung unterstellt wurde, und „Gelegenheitstäter“, die sich aufgrund von Heimweh, Desorientierung oder Sexualnot in die Homosexualität geflüchtet hatten, voneinander unterschieden. Bei der Verhängung eines Urteils spielte das Aussehen und Auftreten des Angeklagten eine große Rolle. Betont maskulin auftretende Männer wurden eher als Gelegenheitstäter eingeschätzt und mit milderen Strafen bedacht, während „Hangtäter“ mit langjährigem Zuchthaus oder der Todesstrafe rechnen mussten.¹⁶⁰

Die angebliche „Verseuchung“ der bündischen Jugend mit „[...] *Groß-Komplexen homosexueller Straftaten, die oft schon seit 10-40 Jahren andauerten* [...]“¹⁶¹ war eine der Begründungen, um die Auflösung dieser Organisationen voranzutreiben und sämtliche Kinder und Jugendlichen unter der strengen Überwachung der HJ-Führung zu sammeln. Das Erbe dieser „Verseuchung“ wurde in einer Schutzbehauptung nach dem Bekanntwerden homosexueller Vorfälle innerhalb der HJ als Schuldiger ausgemacht: „*Es liegt auf der Hand, daß die weitgehende Versuchung der Jugend aus der Zeit vor 1933 nicht von heute auf morgen beseitigt werden konnte. Insbesondere treten die damals verdorbenen Jugendlichen nunmehr als erwachsen Jugendverführer auf und verführen ihrerseits wiederum Jugendliche.*“¹⁶² Gleichzeitig wurden der HJ hohe Verdienste auf dem Feld der Bekämpfung der Homosexualität in ihren eigenen Reihen zugesprochen: „*Von der Hitler-Jugend wurden nicht etwa in falsch verstandener Wahrung des Ansehens der Organisation Homosexualdelikte vertuscht, sondern mit überwacht, aufgedeckt und rücksichtslos angezeigt. Es ist insbesondere der Verdienst des HJ-Streifendienstes, innerhalb der Hitler-Jugend dieser Gefahr rücksichtslos entgegengetreten zu sein.*“¹⁶³ Diese Rechtfertigung war umso wichtiger, da sich die Frage nach der Auswirkung des engen Zusammenlebens in der HJ oder in nationalsozialistisch geführten Internaten stellte. „*Jedoch kann nicht das Zusammenleben junger Menschen in einer Gemeinschaft an sich*

¹⁶⁰ Vgl. Regina Mühlhäuser, ‚Mannestrieb‘ und ‚Manneszucht‘. NS-Politiken im Umgang mit Vergewaltigung, Prostitution, hetero- und homosexuellen Verhältnissen deutscher Soldaten während des Krieges in der Sowjetunion (1941-1945). In: Anette Dietrich, Ljiljana Heise (Hg.), Männlichkeitskonstruktionen im Nationalsozialismus. Formen, Funktionen und Wirkungsmacht von Geschlechterkonstruktionen im Nationalsozialismus und ihre Reflexion in der pädagogischen Praxis (Frankfurt/Main 2013), 99-119, hier 102, 113.

¹⁶¹ Klönne 1981, 90.

¹⁶² Klönne 1981, 93.

¹⁶³ Klönne 1981, 93.

als Ursache der Jugendhomosexualität angesehen werden. Erst wenn diese Gemeinschaft auf falschen Erziehungs- und Führungsgrundsätzen aufgebaut ist, kann sie – vom Grundsätzlichen her – zur Homosexualität führen.“¹⁶⁴

Eine abweichende ideologische Ausrichtung oder von außen eindringende Personen, meist in der Gestalt des Jugendverführers, wurden als Schuldige identifiziert. Somit war der Weg frei, sämtliche nicht unter NS-Führung bestehenden Jugendeinrichtungen, vornehmlich jene unter kirchlicher Obhut, zu verfolgen.¹⁶⁵

4.2.3 Klosterprozesse

Das in den katholischen Einrichtungen verbreitete Ideal des Mönchtums wurde von den Nationalsozialisten als eine der Hauptgefahrenquellen für Jugendliche identifiziert: „Die weltanschauliche Idealisierung einer unnatürlichen Lebensweise wird hier zur Ursache homosexueller Handlungen, wie es in so ungeheurem Maße in den katholischen Klöstern der Fall ist.“¹⁶⁶

In den Jahren 1936 und 1937 fanden in Deutschland die als Schauprozesse geführten, sogenannten Klosterprozesse, statt, in denen Laienbrüdern und Geistlichen die Unzucht mit ihren männlichen Schützlingen angelastet wurde.¹⁶⁷ In einem Vortrag wies Josef Meisinger, der Leiter der Berliner Reichszentrale auf die Gefahr für die Reinhaltung der deutschen Jugend hin: „Wenn aber diese Klöster Anspruch erheben, in ganz besonderer Weise die Jugend vor sittlichen Gefahren zu schützen, in Wirklichkeit aber die ihnen von gutgläubigen Eltern anvertrauten Jungen oder die ihnen vom Staat zugewiesenen Kranken in einer Art und Weise mißbrauchen, wie wir es in den letzten Monaten anlässlich der Ermittlungen in den Klöstern gesehen haben, dann hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die verdamnte Pflicht, dafür zu sorgen, daß unser wertvollstes Gut nicht in die Hände von Verbrechern gelegt wird.“¹⁶⁸

Ein Präzedenzfall betraf die streng katholische Gemeinde Eichstätt wo in einer HJ und Gestapo Aktion im Herbst 1938 120 Jugendliche wegen Verstoß gegen den § 175 a ermittelt worden waren. Der im Juni 1939 veröffentlichte Bericht schilderte die Vorkommnisse: „Die Jugendlichen haben nicht nur gegenseitige Onanie, sondern auch fast durchweg After- und Mundverkehr getrieben. [...] Die Priester haben den Jugendlichen im Religionsunterricht im Alter von zehn Jahren derartige Dinge beschrieben, aber gleichzeitig verboten. Aus Neugier-

¹⁶⁴ Klönne 1981, 94.

¹⁶⁵ Vgl. Klönne 1981, 94-95.

¹⁶⁶ Klönne 1981, 96.

¹⁶⁷ Vgl. Eder 2011, 71.

¹⁶⁸ Grau 1993, 150.

de begannen die Jungen dann untereinander die Unzuchthandlungen auszuüben. Es muß deshalb in erster Linie dieser falsche seelsorgerische Einfluß als Ursache angesehen werden. Aber auch sämtliche Begleitumstände zeigen, daß die katholische Auffassung vom Wesen der Sünde die Schuld für diese Mißstände trifft.“¹⁶⁹

In Österreich setzte gleich nach dem Anschluss die Jagd auf Geistliche ein. Mit dem Ziel die Kirche als moralisch verkommen und somit ungeeignet für die Erziehung der Jugend darzustellen, kam es auch hier zu zahlreichen Schauprozessen. Allein in Verbindung mit dem als „Lasterhöhle“ bezeichneten Servitenkloster in Innsbruck, sind bis Ende 1938 190 Anzeigen gemacht worden.¹⁷⁰ In einem Zeitungsbericht spricht der Gauleiter Bürckel nach der Schließung des Klosters davon, dass „[...] dieses Kloster eine Lasterhöhle erster Ordnung war, in dem sich Orgien abspielten die aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht näher beschrieben werden könne.“¹⁷¹ Er verabsäumte nicht die Gelegenheit, auf die moralische Überlegenheit des NS-Regimes gegenüber der vorherigen österreichischen Regierung hinzuweisen: „Die aufgedeckten sittlichen Verfehlungen haben schon unter dem Regime Schuschnigg begonnen, das selbstverständlich nicht dagegen aufgetreten ist.“¹⁷²

4.2.4 Mann-männliche Prostitution

Durch die Verlockungen des leicht verdienten Geldes wurde ein Abgleiten männlicher Jugendlicher in die Kriminalität durch die Betätigung als Strichjunge gefürchtet. Dass diese meist selbst keine homosexuellen Neigungen hatten, diente nicht etwa als Milderungsgrund sondern betonte hingegen noch das asoziale Verhalten der Jugendlichen, die für ihren individuellen Vorteil Verrat am Volkskörper begingen. „Besonders gefährlich sind die ‚Strichjungen‘, die genau wie die weiblichen Prostituierten ihren Lebensunterhalt von dem Erlös aus gewerbsmäßiger Unzucht bestreiten. Sie sind nur zum Teil homosexuell veranlagt. Es befinden sich unter ihnen geschlechtlich durchaus normal veranlagte Männer. [...] Die Strichjungen sind restlos auszumerzen, indem ihnen die Verdienstmöglichkeiten genommen werden.“¹⁷³ Außerdem „[...] treten die Strichjungen als Erpresser in Erscheinung. Bei ihnen handelt es sich vorwiegend um arbeitsscheue, verwahrloste junge Leute, die ohne Rücksicht auf ihre geschlechtliche Veranlagung sich gewerbsmäßig Gleichgeschlechtlichen hingeben und

¹⁶⁹ Klönne 1981, 98.

¹⁷⁰ Vgl. Eder 2011, 76.

¹⁷¹ Wiener Neueste Nachrichten, 4. November 1938, 1.

¹⁷² Wiener Neueste Nachrichten, 4. November 1938, 1.

¹⁷³ Grau 1993, 130-131.

dabei oft diese Gelegenheit zu Erpressungen nutzen.“¹⁷⁴ Es schien jedoch möglich, dass „[...] durch straffe Zucht und Ordnung und geregelte Arbeitsweise ein großer Teil der bei den Behörden bereits in Erscheinung getretenen Homosexuellen zu nützlichen Gliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden konnten.“¹⁷⁵

Nicht nur in moralischer Hinsicht sondern gleichermaßen auf politischer Ebene sollte dies eine Gefahr für die Volksgemeinschaft darstellen: „Infolge der Wechselwirkung zwischen kriminell-asozialer Betätigung und politisch-oppositioneller Einstellung führt die Homosexualität schließlich im Endergebnis zur politischen Zersetzung.“¹⁷⁶

Der der Homosexualität zugeschriebene asoziale Faktor, der angeblich vermehrt zur Cliquenbildung führen würde, sollte dadurch in weiterer Folge automatisch zu politischer Opposition führen: „Gefahren birgt die Homosexualität aber nicht nur in krimineller Hinsicht, sondern auch durch ihre Auswirkung auf das politische Gebiet. Die Homosexualität ist eine asoziale Erscheinung. Der Jugendliche, der mit ihr in Berührung kommt, ist also nicht nur sittlich, sondern in seiner Gesamthaltung gefährdet. Das äußert sich auch in einer hemmungsloseren Haltung zu den sonstigen Problemen der Gemeinschaft und führt schließlich zu anderen kriminellen Handlungen. Die ungeheure Ausbreitung der Homosexualität hat auf die Entwicklung der Gesamt-Jugendkriminalität in erheblichem Maße ungünstig gewirkt. Infolge der Auslösung anderer krimineller Delikte durch die Homosexualität wird auch die übrige Kriminalität der Jugend erheblich belastet. Hierbei sei besonders auf die große Zahl der von und an Homosexuellen begangenen Erpressungen hingewiesen.“¹⁷⁷

Ein selbst den Sicherheitsbehörden gut bekannter Ort, der von Strichjungen und ihren Kunden zur Anbahnung und Ausübung „gleichgeschlechtlicher Unzucht“ besucht wurde, war das Wiener Römerbad. Sogar der Oberstaatsanwalt Dr. Stich äußert sich in seinem Lagebericht vom 1. Juni 1943 dazu: „In Straffällen Erwachsener und Jugendlicher wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht kommt als Tatort immer wieder das Römerbad in Wien vor. Die Jugendlichen betätigen sich dort zumeist als ‚Strichjungen‘ gegen Entgelt und finden ihre Partner unter den männlichen erwachsenen Badegästen. Ich habe das Polizeipräsidium auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und die Sicherheitsbehörden gebeten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einem solchen Treiben in diesem Bade Einhalt zu gebieten.“¹⁷⁸

Die Stricherszene war oft von der Polizei unterwandert oder wurde von Erpressern als Einkommensquelle genutzt. Die erpressten Freier zahlten meist freiwillig aus Angst vor Haft oder

¹⁷⁴ Grau 1993, 151-152.

¹⁷⁵ Grau 1993, 153.

¹⁷⁶ Klönne 1981, 96.

¹⁷⁷ Klönne 1981, 96.

¹⁷⁸ Form, Uthe 2004, 310.

dem gesellschaftlichen Ruin. In Wien gab es eigenen Logen am Naschmarkt wo sich des nächstens Kuppler und Strichjungen trafen und Angriffe vortäuschten um Leute zu erpres-
sen.¹⁷⁹ In der „Wiens Neueste Nachrichten“ Zeitung vom 8. Mai 1939 wurde ein derartiger
Vorfall, sowie die darauf folgende Festnahme dreier Verdächtiger geschildert. Im Oktober
1938 wurde Johann M. im Prater in der Nähe des Schweizerhauses von einem Burschen, Fer-
dinand Sch. angesprochen, der sich also ortsfremd ausgab. Beim Spazieren in den Praterauen
kamen Alois H. und Franz W. hinzu, die ihm zwölf Reichsmark, eine Uhr und ein Feuerzeug
stahlen und gemeinsam mit Sch. das Weite suchten. Diesen konnte Johann M. jedoch einho-
len und zur Polizei bringen, woraufhin dieser ein Geständnis ablegte und seine Komplizen
verriet: *„H. und W. [...] geben die Tatsachen zu, bestreiten aber eine Gewaltanwendung.
Nach ihrer Darstellung soll M. das Geld ‚freiwillig‘ hergegeben haben, da sie ihm mit einer
Anzeige bei der Polizei drohten.“*¹⁸⁰ Sie gaben zu, in dieser Art in den Praterauen ca. 300
Männer erpresst zu haben. *„Der Vorgang war dabei immer der, dass das Opfer von einem der
Genannten angesprochen und in die Auen gelockt wurde, wo es zu Unsittlichkeiten kam. Dann
taucht G. auf und nun wurde durch Drohung oder Gewaltanwendung die Plünderung vorge-
nommen.“*¹⁸¹

4.2.5 „Nicht ‚arme kranke Menschen‘ sind zu ‚behandeln‘ sondern Staatsfeinde sind aus- zumerzen“¹⁸² – §§ 175 a RStGb und 129 I b StG

Die gerichtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher Handlungen hatte zwei Ziele: neben der
Identifizierung von Wiederholungstäter, Jugendverführern und Strichjungen, die als zu elimi-
nierend angesehen wurden, vor allem die Besserung und „Heilung“ der Mitläufer und Ver-
führten durch Bestrafung und entsprechende Umerziehungsmaßnahmen.¹⁸³

Ab 1934 intensivierten sich in Deutschland die Handlungsweisen im Polizei-, Gerichts- und
Strafssystem. Die immer härteren strafrechtlichen Bestimmungen führten, abgesehen von ge-
sellschaftlicher Ächtung und Gefängnisstrafen, auch zur Einweisung in psychiatrische Anstal-
ten, zu Umerziehung, Kastration sowie zur Überstellung in Strafbataillone oder ins KZ, wo
sie oftmals Opfer dubioser medizinischer Versuche wurden.¹⁸⁴

Günter Grau unterscheidet drei Phasen der Verfolgung während der NS-Herrschaft: In der
ersten Phase bis 1935 wurden Szenelokale geschlossen, Zeitschriften verboten und vermehrt

¹⁷⁹ Vgl. Eder 2011, 44-45, 59-60.

¹⁸⁰ Wiener Neueste Nachrichten, 8. Mai 1939, 22.

¹⁸¹ Wiener Neueste Nachrichten, 8. Mai 1939, 22.

¹⁸² Anm.: Heinrich Himmler in einer Rede 1937, zitiert nach Nieden 2012, 33.

¹⁸³ Vgl. Eder 2011, 67.

¹⁸⁴ Vgl. Eder 2011, 68-69.

Lockvögel und Agent Provocateurs zur Ausforschung von Homosexuellen eingesetzt. In Folge des Röhm-Putsches 1934 erfolgte 1935 eine Verschärfung des § 175 a StGb: „*Ein Mann, der mit einem andern Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft*“¹⁸⁵ Somit war nun jede als sexuell gewertete Handlung strafbar. Nicht mehr allein der Akt an sich, sondern gegenseitige Onanie, „wollüstiges Begehren“ und Zärtlichkeiten unter Männern zählten nun ebenfalls zu strafbarem Verhalten. Neu war die Verhängung von auffallend schweren Strafen bei Prostitution oder bei Sexualkontakte mit Abhängigen und Jugendlichen unter 21 Jahren.¹⁸⁶ Im Zuge dessen erhöhte sich die Anzahl der Verurteilungen von 1934 auf 1935 nahezu um das Doppelte. Der Homosexuelle galt nun als „Volksschädling“, der die Zeugungskraft des deutschen Volkes sowie die gesunde Entwicklung der Jugend gefährden würde. Die Polizei und Gestapo setzte mithilfe medialer Anti-Homosexuellen-Propaganda auf die Mitarbeit der Bevölkerung. Derart konnten Erfolge, wie Anzeigen, die zu einem Drittel durch Denunziationen zustande kamen, erzielt werden. Ein weiteres Drittel kam durch abgepresste Geständnisse und Namensnennungen in Verhören zustande. Ab 1936 erfolgte auf Geheimbefehl Himmlers eine zentrale Erfassung aller Meldungen in der Reichzentrale zur Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung, wenn die Betroffenen Angehörige der NSDAP, der Wehrmacht, in führender Stellung, Ordensmitglieder, Beamte oder Juden waren. Die dritte Phase setzte spätestens mit dem Erlass Himmlers von 1940 ein, in dem er „unverbesserliche“ Homosexuelle, die mehr als eine Jugendlichen verführt hatten, nach dem Verbüßen der Gefängnisstrafe in Sicherheitsverwahrung beziehungsweise Vorbeugehaft, was meist KZ bedeutete, nehmen ließ. Ab 1941 konnte die Todesstrafe über Angehörige der SS und der Polizei verhängt werden, wenn ihnen Verstöße gegen den § 175 a StGb nachgewiesen werden konnten. Zuchthaus oder Todesstrafe bedrohte in diesem Fall ab 1943 auch Wehrmachtsangehörige.¹⁸⁷

Ab 1935 war es verurteilten Homosexuellen möglich einer freiwilligen Kastration zuzustimmen um dadurch der Inhaftierung in einem KZ zu entgehen. Psychiater und Mediziner wiesen darauf hin, dass es zwar nicht zur Heilung führen, jedoch die Umsetzung der geschlechtlichen Unzucht verhindert würde. Zudem blieb so die Arbeits- und militärische Kampfkraft erhalten, die für die Volksgemeinschaft eingesetzt werden konnte. Die in Konzentrationslagern bereits jahrelang übliche Zwangskastration wurde 1943 mittels Geheimerlass legitimiert. Geschätzte 400 bis 800 Zwangseingriffe wurden zwischen 1934 und 1945 durchgeführt. Zur „Heilung“ lesbischer Frauen setzten einigen SS-Stellen russische und französische Kriegsgefangene als

¹⁸⁵ Eder 2011, 71.

¹⁸⁶ Vgl. Niden 2012, 32.

¹⁸⁷ Vgl. Eder 2011, 69-73.

Vergewaltiger ein. Viele dieser Frauen waren aber nicht wegen ihrer gleichgeschlechtlichen Handlungen sondern als Asoziale oder Prostituierte verurteilt worden.¹⁸⁸

In Österreich wurde 1940 eine Angleichung an die Gesetzeslage in Deutschland gefordert, die jede auf Erregung oder Befriedigung der eigenen oder fremden Lust gerichtete Handlung, die das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt, als strafbar auswies.¹⁸⁹ Auslöser dafür, war ein Prozess in dem aufgrund des nicht vollzogenen Aktes kein Schuldspruch nach § 129 I b gefällt werden konnte, worauf sich die SS Zeitschrift „Das Schwarze Korps“ in ihrer Ausgabe vom 15. Februar 1940 empörte: *„Nur in der liberalistischen Rechtspflege konnte sich der Standpunkt jüdischer Advokaten breitmachen, für die eine Unzucht erst dann eine Unzucht ist, wenn gewisse Vorschriften erfüllt waren. [...] Im nationalsozialistischen Staate aber weht ein anderer Wind. Der so erfolgreiche Kampf gegen die Klüngel und Verbände und Schlupfwinkel der Homosexuellen und ihrer geistigen Vorkämpfer, gegen verkommene Mönche, Priester und Jugenderzieher wäre in seinen Anfängen steckengeblieben, wenn die, die ihn führten, sich die Gelehrtenbrille wirklichkeitsfremder Theoretiker aufgesetzt hätten. [...] Einem Feind nähert man sich nicht mit der Allongeperücke weltentrückter Objektivität. Im Kriege wird scharf geschossen.“*¹⁹⁰

In Österreich erfolgten die meisten Anzeigen aus dem privaten Umfeld, durch Denunziationen oder erpresste Geständnisse.¹⁹¹

Die im Jahr 1941 durchgeführte Änderung im Reichstrafgesetzbuch sah die Todesstrafe für Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher vor. Zusätzlich konnten Polizei und Gestapo, unabhängig von den Gerichten, Schutz- oder Vorbeugehaft in einem KZ verhängen. Die Abteilung IIs der Gestapo Wien am Morzinplatz, eingerichtet vom ehemaligen Leiter der Reichszentrale Berlin, Josef Meisinger, verwendete neben bereits vorhandenen Namenslisten aus der Zeit vor dem Anschluss, Listen verdächtiger Lokale sowie Spitzel in Bädern, Pissoirs und Parks, um Homosexuelle zu überführen. Wenn ein Verdächtiger gefasst worden war, kam es durch Wohnungsdurchsuchungen, Erpressung, Zwang, Folter und Drohungen zur Ausforschung weiterer Personen.¹⁹² Die brutale Durchführung von Razzien, Schläge vor dem Verhör, Demütigungen, das stundenlange Stehen am Korridor mit dem Gesicht zur Wand und Verbote die Toilette zu benutzen, stellten schwere psychische und physische Belastungen vor, wäh-

¹⁸⁸ Vgl. Eder 2011, 74-76.

¹⁸⁹ Vgl. Eder 2011, 77.

¹⁹⁰ Grau 1993, 255.

¹⁹¹ Vgl. Eder 2011, 77.

¹⁹² Vgl. Eder 2011, 78-79.

rend und nach dem Verhör dar, die Nervenzusammenbrüche und sogar Selbstmorde zur Folge hatten.¹⁹³

Im Gegensatz zu Deutschland war in Österreich auch weibliche Homosexualität strafbar. Dadurch, dass die sexuellen Handlungen zwischen Frauen mehr in einem privaten Rahmen stattfanden und generell schwerer zu beweisen waren, weil Frauen generell ein gefühlsbetonter Umgang miteinander zugesprochen wurde, kam es zu bedeutend weniger Anzeigen. Im Falle einer Verurteilung fiel die Strafe weitaus geringer als bei Männern aus, da weibliche Homosexualität nicht als Gefährdung der Volksgemeinschaft angesehen wurde. Wie in Deutschland ging die größere Gefahr von einer Verurteilung als Asozialer oder Prostituierter aus, was zu Einweisungen in Arbeitslager, psychiatrische Anstalten oder in Konzentrationslager führen konnte.¹⁹⁴

Insgesamt wurden während der NS-Zeit rund 50.000 Personen wegen Unzucht wider die Natur zur Gefängnisstrafen oder Zuchthaus verurteilt.¹⁹⁵

4.2.6 Medienberichterstattung zu Homosexuellenprozessen in Österreich

Ab 1943 berichteten die Medien mehrheitlich dann über Homosexuellenprozesse, wenn ein Todesurteil ausgesprochen wurde. 1938 hingegen, wurde vornehmlich dann ein Beitrag verfasst, wenn ein Zusammenhang mit der katholischen Kirche, speziell in Verbindung mit der „Verführung“ von Kindern und Jugendlichen, bestand. Weiters wurde „Unzucht wider die Natur“ als zusätzliche Verfehlung bei Prozessen, in denen es vornehmlich um andere Delikte wie Diebstahl oder Raub ging, angeführt, um die außergewöhnliche Verwerflichkeit des Angeklagten zu unterstreichen. Von den zehn Todesurteilen zwischen 1943 und 1944, die durch Recherche in der Zeitschriftendatenbank „Anno“ der Österreichischen Nationalbank gefunden werden konnten, wurde in neun Fällen die außergewöhnlich schwere Schuld der Täter betont, in dem sie als „Jugendverderber“ oder „Jugendverführer“ bezeichnet und ihnen gleichgeschlechtliche Handlungen mit Minderjährigen zu Lasten gelegt wurden. Noch vernichtender war das Urteil, wenn ihnen die Jugendlichen anvertraut worden waren. So finden sich ein Nachhilfelehrer und ein Lehrlingsauszubildner unter den Verurteilten. Die meisten der zum Tode Verurteilten waren bereits wegen „widernatürlicher Unzucht“ vorbestraft. So befand die „Linzer Tages-Post“ vom 6. August 1943 unter dem Titel *„Ein Jugendverderber unschädlich gemacht“*: *„Wer sich an der Jugend unseres Volkes vergeht schädigt die Gesamtheit des Staa-*

¹⁹³ Vgl. Veronika Weis, Sexualität und Kontrolle. Verfolgung und Diskriminierung Homosexueller in Österreich im Dritten Reich und heute (Frankfurt/Main 2006), 74.

¹⁹⁴ Vgl. Eder 2011, 80-82.

¹⁹⁵ Vgl. Eder 2011, 75.

tes und wer, wie der Angeklagte, immer wieder dem abscheulichen Laster verfällt, der ist ein Gewohnheitsverbrecher und damit eine ständige Gefahr für die Allgemeinheit.“¹⁹⁶ Der letzte Fall betraf den 21jährigen Franz D., der ebenfalls bereits einschlägig vorbestraft, wegen „Unzucht wider die Natur“, Diebstahl und Erpressung eines Homosexuellen zum Tode verurteilt worden war. In den ihn betreffenden Zeitungsberichten war keine Rede von Beziehungen zu Minderjährigen sondern es wurde lediglich von „widernatürlicher Unzucht“ mit 18 Männern gesprochen. Ausschlaggebend für seine Verurteilung dürfte seine Einstufung als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ gewesen sein.¹⁹⁷

Die einzige Verurteilung Jugendlicher im Kontext mit „Unzucht wider die Natur“, ist neben dem im Kapitel „Mann-männliche Prostitution“ erwähnten Fall von Erpressung im Wiener Prater, ein Mordfall in Graz. Der sechzehnjährige Maurerlehrling Franz G. gab an, seinen Kollegen, Johann D., ebenfalls Lehrling im gleichen Betrieb, mit Beilhieben gegen den Kopf ermordet zu haben. Als Motiv nannte er die Verführung zu versuchtem Diebstahl und zur „Unzucht wider die Natur“, woraus er sich befreien wollte. Das Geständnis, die Tatsache, dass er der Sohn „achtbarer Leute“ war sowie die Hilflosigkeit angesichts des „Verführers“ hatte die unter diesen Umständen vergleichsweise milde Strafe von zehn Jahren Gefängnis Folge.¹⁹⁸

4.2.7 Statistiken zu Jugendlichen und dem Delikt „Unzucht wider die Natur“

Ein Lagebericht zur Kriminalität und Gefährdung der Jugend mit Stand 1. Januar 1941, der vom Jugendführer des Deutschen Reichs, Artur Axmann herausgegeben wurde und mit dem Vermerk „*Streng vertraulich! Nur für den Dienstgebrauch*“ versehen war, enthielt vornehmlich Statistiken zur Jugendkriminalität im „Altreich“, im Falle von Statistiken der Reichsjugendführung wurden darüber hinaus die „Ostmark“ und das „Sudetenland“ berücksichtigt.¹⁹⁹

Die in Halbjahre unterteilten Statistiken, die auf der Überwachungskartei des HJ Streifenendienstes basierten, zeigten für das erste Halbjahr 1939 eine Zahl von 3079, für das zweite Halbjahr 1939 2269 und für das erste Halbjahr 1940 1467 dringend tatverdächtige Personen²⁰⁰. Diese Zahlen inkludieren Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis 18 Jahren, ältere Jugendführer sowie erwachsene Jugendverführer. Von den 1467 Personen im Jahr 1940

¹⁹⁶ Linzer Tages-Post, 6. August 1943, 4.

¹⁹⁷ Vgl. Neuigkeits-Welt-Blatt, 16. November 1943, 3; Vgl. Znaimer Tagblatt, 16. November 1943, 4.

¹⁹⁸ Vgl. Das Kleine Volksblatt, 25. Juli 1942, 6.

¹⁹⁹ Vgl. Klönne 1981, 1, 22.

²⁰⁰ Anm.: Um die Zahlen in ihrer Größenordnung einschätzen zu können, wird hier das am meisten vertretene Delikt, der Diebstahl, als Vergleich angeführt. Die Zahlen der als dringend tatverdächtig ermittelten Personen beliefen sich im ersten Halbjahr 1939 auf 8300, im zweiten Halbjahr 1939 auf 7532 und im ersten Halbjahr 1940 auf 9628 Personen. Vgl. Klönne 1981, 40.

waren 276 unter vierzehn, 878 zwischen vierzehn und achtzehn, 198 zwischen 18 und 25 sowie 115 über 25 Jahre alt. Ebenso wurde eine Unterteilung bezüglich der Zugehörigkeit unternommen: Der Hitlerjugend gehörten 631, dem Deutschen Jungvolk 269, dem Bund Deutscher Mädel hingegen keine Kinder und Jugendliche an. 567 Personen waren in keinem dieser Verbände organisiert. Die Aufstellung nach Geschlecht zeigt die ungleiche Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Personen beim Delikt Homosexualität. So waren 1464 der tatverdächtigen Personen männlich und nur drei weiblich.²⁰¹

Im Vergleich zu den Statistiken aus den Jahren 1931 bis 1938 konnte eine Abnahme in den Jahren 1939 und 1940 festgestellt werden. Die Steigerung ab 1933 wurde aber als unechte Steigerung bezeichnet, da „[...] auf Grund der Erfahrungen der Praxis in Wirklichkeit eine erhebliche Senkung der Homosexualldelikte Jugendlicher an[zun]ehmen [war]. In diesen Jahre ist gerade diese Seuche innerhalb der Jugend durch verschärfte Strafbestimmungen und rücksichtslose Säuberung weitgehend bekämpft worden.“²⁰² Diese verschärften Strafbestimmungen führten dazu, dass nun nicht mehr wie zuvor nur der vollendete Afterverkehr, sondern bereits jede Handlung in „wollüstiger Absicht“ strafbar geworden war. 1931 wies die Statistik des Statistischen Reichsamtes 665 Verurteilte, davon 89 Jugendliche nach § 175 a aus. Im Jahr 1938 war die Zahl auf 8562 Verurteilte, davon 974 Jugendliche hochgeschwungen, bevor sie in den Jahren 1939 und 1940 auf 7612 bzw. 3816 Verurteilte, inklusive 690 bzw. 376 Jugendliche, absank.²⁰³

Für Wien können entsprechende Zahlen zu den angezeigten Personen aus den Statistischen Jahrbüchern der Jahre 1939 bis 1942 sowie 1943 bis 1945 gewonnen werden. Tatsächlich finden sich im Jahrbuch 1943 und 1945 nur Informationen zum Jahr 1943, da die Zentralstellen in Berlin in den letzten Kriegsjahren die Fortführung nicht kriegswichtiger Statistiken untersagt hatten. Außerdem wurden bei den Luftangriffen und den schweren Kämpfen kurz vor Kriegsende, in Wien Aufzeichnungen sowohl unabsichtlich durch Bombentreffer, aber auch absichtlich, durch Angehörige der NSDAP, vernichtet.²⁰⁴

²⁰¹ Vgl. Klönne 1981, 39-41.

²⁰² Klönne 1981, 87.

²⁰³ Vgl. Klönne 1981, 87,89.

²⁰⁴ Vgl. StJBW 1943-1945, Vorbemerkung.

Kriminalpolizeiliche Statistik zum Delikt "Unzucht wider die Natur" § 129 I b der Jahre 1939 bis 1943							
Jahr	Gesamtzahl der angezeigten und ermittelten Personen	Alter 14-18 männlich	Alter über 18 männlich	Alter 14-18 weiblich	Alter über 18 weiblich	Rechtskräftig verurteilte Personen männlich	Rechtskräftig verurteilte Personen weiblich
1939	293	68	221	0	4	250	8
1940	337	103	221	3	10	221	6
1941	221	54	161	0	6	186	11
1942	362	117	240	0	5	171	20
1943	294	75	214	2	3	197	13

Quelle: Statistische Jahrbücher der Stadt Wien 1939-1942, 417-420, 424, 1943-1945, 290, 293.

Hier ist auf den ersten Blick der beträchtliche zahlenmäßige Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Verdächtigen zu erkennen. Auffallend ist ebenso eine bei beiden Geschlechtern relativ hohe Anzahl an Verurteilungen im Vergleich zu den ermittelten und angezeigten Personen. Bei der Analyse der Zahlen muss mitbedacht werden, dass vielfach Verurteilungen erst im Jahr nach der Anzeige erfolgten. Der Anteil der zwischen 14 und 18 Jahre alten männlichen Verdächtigen betrug durchgehend ein Drittel bis nahezu die Hälfte aller männlichen Personen, während weitaus weniger Mädchen unter 18 als über 18 registriert worden waren. In der Gegenüberstellung mit den heute noch erhaltenen Akten, die Jugendliche sowie den § 129 I b zum Inhalt haben, fällt der enorme Datenverlust durch die Vernichtung der Akten auf. Von den insgesamt 417 ermittelten männlichen Verdächtigen der Jahre 1939 bis 1943, sowie einer nicht bekannten Anzahl aus dem Jahr 1944 und dem ersten Halbjahr 1945, sind heute nur noch zehn Akten erhalten, in denen insgesamt 38 Burschen namentlich angeführt werden. Selbst wenn Doppel- oder Mehrfachnennungen bedacht werden, wird hier das ganze Ausmaß des Verlustes ersichtlich. Hinsichtlich der Mädchen ist es ein Glücksfall, dass der Akt der 1943 durchgeführten Ermittlungen zu den zwei in der Statistik aufscheinenden Mädchen, im Wiener Stadt- und Landesarchiv erhalten ist.

5. Akten des Wiener Jugendgerichtshofs von 1938 bis 1945

Die von mir im Dokumentationsarchiv Österreichischer Widerstand (DÖW) aufgearbeiteten Akten des Wiener Jugendgerichtshofes bzw. Landgericht Wien (Jugend) aus der Zeit des Nationalsozialismus wurden 2013 von Dr. Christian Gerbel dem DÖW übergeben. Dr. Gerbel hatte im Zuge seiner Dissertation an der Universität Wien, „Lebenswelten von Wiener Arbeiterjugendlichen unter der NS-Herrschaft. Administrative Karrieren und ‚Schlurf‘-Gangs“ Kopien von einigen Akten als Quellen angefertigt. Da der Großteil der Originalakten 1998 während Restaurierungsarbeiten im Jugendgerichtshof skartiert worden ist, stellen diese Aktenkopien die, bis auf den Bestand im Wiener Stadt- und Landesarchiv, einzigen Quellen zur Arbeit des Jugendgerichtshofes zwischen 1938 und 1945 dar. Bezüglich seiner angewandten Kriterien bei der Auswahl der Akten antwortete mir Dr. Gerbel, dass narrative Interviews mit ehemaligen "Schlurfs", aber auch Gestapo-Tagesberichte und Gaujugendamtsakten seinen Ausgangspunkt darstellten, und er anhand der dort aufgetauchten Namen die entsprechenden Akten auswählte.²⁰⁵ Die Dominanz männlicher Jugendlicher in den „Schlurf“-Gruppen, erklärt möglicherweise die Tatsache, dass nur zwölf weibliche Jugendliche in den von Dr. Gerbel kopierten Akten auszumachen sind. Die Mehrheit der Mädchen fungierte lediglich als Zeuginnen, nur drei als Beschuldigte und zwei als Angeklagte.

Der Bestand umfasst insgesamt 92 Akten des Landgerichts Wien (Jugend) mehrheitlich aus den Jahren 1940 bis 1944²⁰⁶. Einzelne Akten enthalten zusätzlich relevante Informationen aus den Jahren vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten, zum Beispiel bei „Wiederholungstätern“. Ebenso sind Dokumente aus der Zeit nach 1945, wie zum Beispiel Gnadengesuche an den Bundespräsidenten der Republik Österreich vorzufinden.

Die Mehrzahl der Akten behandelt Kleinkriminalität wie Diebstahl, Einbruch oder Arbeitsvertragsbruch. Die mit Abstand am häufigsten angewandten Paragraphen aus dem österreichischen Strafgesetzbuch waren die §§ 171 und 174 I d II a, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl, oftmals verbunden mit dem § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge. Häufig finden sich Anzeigen des Arbeitsamtes Wien gegen Jugendliche wegen Arbeitsvertragsbruch.²⁰⁷ Dafür gab es kaum Fälle, in denen schwere Körperverletzung oder gar Tötungsdelikte geahndet

²⁰⁵ Vgl. Christian Gerbel, Email vom 1. August 2014 an Daniela Pscheiden.

²⁰⁶ Anm.: Zusätzlich je einem aus dem Jahr 1936 und 1939, sowie zwei aus dem Jahr 1937.

²⁰⁷ Anm.: § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25.6.1938 (RGBl. I, Seite 691) und § 4 der Anordnung gegen Vertragsbruch und Abwerbung vom 1.6.1941 sowie wegen § 8 der Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20.7.1942 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174 vom 28.7.1942).

wurden. Acht Akten zu dem Delikt „Unzucht wider die Natur“ sind in diesem Bestand enthalten. Je eines aus den Jahren 1940 und 1941 sowie je drei aus den Jahren 1943 und 1944.

Auch wiederholte Konflikte mit dem Gesetz sind bei einzelnen Jugendlichen aufgrund ihres Auftauchens in mehreren unterschiedlichen Akten zwischen 1940 und 1944 nachzuweisen. Einzeltäter gab es kaum, in nahezu jeden Fall waren zwei oder mehrere Personen involviert, wobei sich die Höchstzahl an betroffenen Personen in einem Akt auf 52 beläuft.

Die entsprechenden Akten im Wiener Stadt- und Landesarchiv sind für das Jahr 1945 in zwei Bestände gegliedert; Bestand I vom 1. Jänner bis 30. Juni 1945 sowie der Bestand II vom 1. Juli bis 31. Dezember 1945. Die Nummerierung lässt auf 856 Akten schließen, 336 davon befinden sich im Bestand I. Im Archiv sind jedoch nur noch 251 Akten für das erste Halbjahr erhalten. Möglicherweise wurden sie in spätere Verfahren miteinbezogen, an andere Gerichte abgegeben oder im April 1945 zerstört.²⁰⁸ Eine 2013 verfasste Diplomarbeit²⁰⁹ befasst sich auszugsweise mit den Akten aus 1945. Insgesamt wurden für das erste Halbjahr 1945 230 Akten ausgewertet. Unter den 404 Angeklagten finden sich nur 71 weibliche Jugendliche. Die hervorstechendsten Delikte stellen wie im Bestand des DÖW, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl mit 247 Fällen, also 49,1 % aller Straftaten dar. An zweiter Stelle steht, gleich wie bei den DÖW Akten, der Arbeitsvertragsbruch mit einem Anteil von 15%, was 76 Fällen entspricht. Überproportional hoch ist bei diesem Delikt die Zahl von 31 angeklagten Mädchen. Zum Delikt „Unzucht wider die Natur“ finden sich zwei Akten aus dem ersten Halbjahr 1945.²¹⁰ Zusätzlich dazu konnte ich einen Fall in den nur rudimentär erhaltenen Beständen des Jahres 1943 finden. Dieser ist jedoch von besonderem Interesse, da es der einzige Fall ist, in dem die beiden angeklagten Jugendlichen weiblich sind und der gleichgeschlechtlichen Betätigung beschuldigt werden. Dieser Fall wird in den folgenden Fallbeispielen näher betrachtet.

Sowohl in den Jugendgerichtsakten des DÖW als auch in jenen des Wiener Stadt- und Landesarchives sind beteiligte Erwachsene zu finden, da der § 77 des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1943 festlegte, dass im Falle einer Beteiligung Jugendlicher und Erwachsener an einer Straftat, das Verfahren im Interesse der Wahrheitsermittlung gemeinsam durchgeführt werden konnte.²¹¹

²⁰⁸ Vgl. Gatringer 2013, 7-8.

²⁰⁹ Vgl. Gatringer 2013.

²¹⁰ Vgl. Gatringer 2013, 31, 35-36.

²¹¹ Vgl. Gatringer 2013, 32.

5.1 Zum Umgang mit Gerichtsakten

Um die Aussagekraft von Gerichtsquellen richtig einschätzen zu können, gibt es im Vorfeld einiges zu beachten. So werden als Autoren von Gerichtsquellen drei Personen ausgemacht; der Intellectual Author, der Juridical Author sowie der Material Author. Der erste ist die verhörte Person, die ihre Sicht der Ereignisse wiedergibt. Je nach Status der Befragten als Angeklagte, Beschuldigte oder ZeugInnen, werden die jeweiligen Aussagen eine absichtlich oder unabsichtlich vorgenommen individuelle Version sein. Absichtliche Veränderungen entstehen beispielsweise dann, wenn Beschuldigte die Beteiligung an einem Delikt leugnen oder abschwächen wollen. Unabsichtliche Veränderungen wiederum basieren auf menschlichen Fehlleistungen in der Wahrnehmung oder Erinnerung des Geschehens. Die Aussage erfährt eine weitere Veränderung durch den Material Author, der das Gesprochene verschriftlicht. Dabei konnte es sich bei den Jugendgerichtshofakten um PolizistInnen oder ProtokollführerInnen handeln. Diese verwandelten die oft umgangssprachlich formulierten oder im Dialekt getätigten Äußerungen in eine bürokratische Sprache um. In den Niederschriften und Verhörprotokollen ist dies gut zu bemerken, da eine Vielzahl von Begriffen, speziell wenn es sich um die Beschreibung sexueller Vorgänge handelt, äußerst gestelzt formuliert worden sind. Immer wieder wurden aber auch umgangssprachliche Ausdrücke ins Protokoll übernommen. Diese wurden in der Regel durch das Setzen in Anführungszeichen kenntlich gemacht. Atmosphärische Details oder scheinbare Nebensächlichkeiten fielen vor allem beim Verfassen der auf Niederschriften beruhenden Anklageschriften, dem Bestreben nach Versachlichung zum Opfer. Nicht zu vergessen ist der Juridical Author, der das Verhör führt. Je nach Fortschritt des Verfahrensverlaufes tritt der Verhörte in eine Beziehung zu Ermittlungsbeamten, Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern oder im Falle einer Gerichtsvorhandlung zum ganzen Gerichtsenat. Diese unterschiedlichen Vernehmungssituationen beeinflussen die jeweiligen Aussagen stark und führen im Verlauf der Ermittlungen oft zu Abänderungen der zuvor gemachten Angaben. Die ungewohnte Frage/Antwort-Situation, die Anwesenheit anderer Beteiligter und sonstiger Personen, psychische sowie körperliche Belastung durch Misshandlungen müssen beachtet werden.²¹² In Bezug auf Jugendliche, die im Zusammenhang mit dem Delikt der „Unzucht wider die Natur“ verhör wurden, galt allerdings folgende Direktive: *„Es ist unbedingt notwendig, daß der mit der Erledigung des Falles betraute Beamte seine Aufgaben mit Takt erledigt und insbesondere die gestrauchelten, nicht über 21 Jahre alten Jugendliche, bei*

²¹² Vgl. Jürgen Finger, Sven Keller, Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext. In: Jürgen Finger, Sven Keller, Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009), 114-131, hier 115-120.

denen das Gericht in leichten Fällen von Strafen absehen kann, mit dem erforderlichen Feingefühl behandelt. [...] Er wird seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn der durch Verführung zur Homosexualität gekommen Mann oder der Erpreßte den Eindruck gewinnt, daß die Polizei ihn nicht nur der gerechten Strafe zuzuführen sondern auch ihm helfen will, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden. Der Erpreßte muß die Scheu verlieren, der Polizei Mitteilung zu machen.“²¹³ Dieser Rücksichtnahme lag nicht nur die geäußerte Wiedereingliederung der Jugendlichen in die Volksgemeinschaft, womit vor allem die Integration in den Arbeitsmarkt gemeint war, zugrunde, sondern in erster Linie die Aussicht weitere Namen von Verdächtigen zu erfahren.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren kann deshalb, selbst wenn die Befragten mit Ihrer Unterschrift bestätigen das Protokoll gelesen und genehmigt zu haben, nicht von einer originalgetreuen Wiedergabe gesprochen werden. Somit beeinflussen alle am Zustandekommen einer Aussage beteiligten Personen aber auch die Entstehungsumstände selbst, direkt oder indirekt den Gehalt und die Form der Quelle.²¹⁴

5.2 Aufbau und Inhalt der behandelten Akten

Den zahlenmäßig größten Anteil unter den Dokumenten bilden Niederschriften oder Vernehmungen beteiligter Personen in den unterschiedlichen Wiener Polizeikommissariaten. Anzeigen, Strafanträge des Arbeitsamtes Wien, Anklageschriften der Staatsanwaltschaft vor dem Landgericht Wien (Jugend), Protokolle von Hauptverhandlungen am Landgericht Wien (Jugend) und Urteile des Landgericht Wien (Jugend) sind ebenfalls zahlreich vorzufinden. Selten beinhalten die Akten Übergabsnoten an das Gefängnis, Nichtigkeitsanträge der Staatsanwaltschaft oder Gnadengesuche. Daneben finden sich häufig Erhebungsberichte durch Fürsorgerinnen, die sich mit dem privaten Umfeld der Jugendlichen, wie ihrer Familie und den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten sowie ihrem Ruf, der bei den Nachbarn, der Schule oder der Arbeitsstelle erhoben worden war, befassten. Von Schulleitern wurde oft zusätzlich ein eigener Bericht über die beschuldigten Jugendlichen angefordert, der anhand der Schülerbeschreibungsbögen, in denen zudem schulärztliche Beurteilungen vermerkt worden waren, verfasst wurden. Medizinische Gutachten, wie zum Beispiel von Dr. Hans Asperger oder Dr. Ernst Illing, dem Leiter der Anstalt „Am Spiegelgrund“, zeigen eindrucksvoll die enge Beziehung zwischen NS-Ideologie und der Medizin jener Zeit. Interessant ist, dass in den mir vorliegenden Gutachten zwar eine äußerst abschätzige Beurteilung der untersuchten

²¹³ Grau 1993, 135.

²¹⁴ Vgl. Finger, Keller 2009, 120.

Jugendlichen abgegeben, die Frage nach der Schuldfähigkeit jedoch jedesmal mit „Ja“ beantwortet wurde. So empfahl Asperger trotz seiner Diagnose, *„Es handelt sich um einen debilen, körperlich, intellektuell und charakterlich minderwertigen Jgdl.“*²¹⁵ die Einweisung in die Haftanstalt Kaiserebersdorf, da er sich durch die dortige Arbeitserziehung wohl noch zu einem brauchbaren Hilfsarbeiter entwickeln könnte. Er forderte die Nutzung der Arbeitskraft bei gleichzeitiger Ausschaltung der Reproduktionsfähigkeit: *„Da der Jgdl. zweifellos Träger unerwünschter intellektueller wie charakterlicher Erbanlagen ist, wäre eine Sterilisierung sehr angezeigt und daher die Übersendung des Aktes an das Erbgesundheitsgericht anzuraten.“*²¹⁶ Die Bearbeitung dieser unterschiedlichen Dokumente erlaubt neben Informationen zu juristischen Abläufen auch Einblicke in die damaligen Lebensverhältnisse der Jugendlichen. Zusätzlich wird die enge Verknüpfung der städtischen Fürsorge mit der Gerichtsbarkeit durch die sogenannten „Erhebungsblätter“, in denen die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seiner ganzen Familie untersucht wurden, sichtbar. Die darin angeführten Beurteilungen und Stereotype bildeten oft die Grundlage für eine Anklage oder Verurteilung. Zahlreiche dieser Erhebungsbögen wurden von der Fürsorgerin Erika Smekal-Huber ausgearbeitet. Neben ihrer Tätigkeit als Fürsorgerin absolvierte sie ein Psychologiestudium und verfasste 1944 ihre Dissertation mit dem Titel „Typen und Charakterbestimmung jugendlicher Krimineller“. Sie steht somit beispielgebend für die Bündelung von nationalsozialistischen Wertvorstellungen in Medizin, Psychologie und Fürsorge in einer Person. Ihre psychologischen Gutachten basierten auf einer Einteilung der Jugendlichen nach ihrem Körperbau in „Zyklothyme“ und „Schizothyme“, welche unterschiedliche Persönlichkeitsmerkmale zeigen sollten. Ihre aufwändigen Untersuchungen, die die Zukunft der Befragten beeinflussen konnten, führte sie nicht in entsprechender Umgebung, sondern vor oder nach den Gerichtsverhandlungen in den Warteräumen mit bis zu sechs Jugendlichen gleichzeitig durch. Zwar merkte sie an, dass die Stimmung der Jugendlichen dabei meist depressiv, ihr Verhalten gehemmt und unfrei sowie durch verlangsamtes Denken gekennzeichnet war, sah darin aber eine zusätzliche interessante Erforschung jugendlicher Verhaltensweisen.²¹⁷ Aus den Übergabsnoten an das Gefangenhaus kann ebenso einiges an zusätzlicher Information über die Jugendlichen wie ihre Kleidung, Frisur („Schlurfffrisur“) oder Spitznamen gewonnen werden.

²¹⁵ DÖW 42042/00671, Landgericht Wien (Jugend), Medizinisches Gutachten zu Johann J. durch Dr. Hans Asperger vom 23.9.1942.

²¹⁶ DÖW 42042/00671, Landgericht Wien (Jugend), Medizinisches Gutachten zu Johann J. durch Dr. Hans Asperger vom 23.9.1942.

²¹⁷ Vgl. Erika Smekal-Huber, Typen und Charakterbestimmung jugendlicher Krimineller (Diss. Universität Wien 1944), 9, 16.

5.2.1 Die „Pubertierenden“: Julius P. und Karl R.

Der erste dokumentierte „Unzuchtsfall“ behandelt die Vorkommnisse im Mai 1940 im Wiener Amalienbad. Zwei Jugendliche, Julius P. und Karl R., die bereits seit längerem vom Direktor ihrer Berufsschule der homosexuellen Betätigung verdächtigt worden waren, wurden von diesem in einer Kabine beim „gegenseitigen Reiben des Gliedes“²¹⁸ ertappt und zur Anzeige gebracht.²¹⁹ Ein Fragebogen an die Schulleitung sowie ein Erhebungsbericht der Fürsorge wurden angefordert, wobei vermerkt wurde: „Julius gehört nicht der HJ an, weil er seine freie Zeit lieber mit seinen Freunden im Park verbringt.“²²⁰ Vor Gericht wird eine auf drei Jahre Probezeit aufgeschobenen Strafe ausgesprochen.²²¹ Das milde Urteil basierte auf folgenden Überlegungen: „Mit Rücksicht darauf, dass die Tat zur Zeit der Geschlechtsreife gesetzt wurde, kein Schaden entstand und die Angeklagten sonst gut beleumundet sind, konnte das Gericht den Ausspruch über die verwirkte Strafe für die angemessene Probezeit von drei Jahren aufschieben.“²²² Ein im Dezember 1943 vom Amt für Volkswohlfahrt erhaltenes Schreiben bestätigte, dass Julius P. seit zwei Jahren bei der Wehrmacht seinen Dienst versah und derzeit bei guter Führung in Russland eingerückt war.²²³

Der mitverurteilte Karl R. wurde im November 1942 aufgrund eines Wurstdiebstahls im Wert von RM 10,50 sowie einer noch nicht verbüßten Woche Jugendarrest wegen Arbeitsvertragsbruch, zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt. Darin enthalten war nun auch die Strafe für die widernatürliche Unzucht mit Julius P. im Mai 1940, da er in der Probezeit wiederholt straffällig geworden war. Da er nicht aktiv am Diebstahl teilgenommen hatte, sondern nur als Aufpasser fungierte und seiner Darstellung nach, von den beiden anderen Burschen dazu angestiftet worden war, rechnete das Gericht eine mögliche Besserung des Angeklagten als mildernde Umstände an.²²⁴ Die Haft musste er jedoch nicht antreten, da sein Arbeitgeber um Haftaufschub ansuchte: „Wir ersuchen obgenannten einen längeren Strafaufschub zu gewähren, da wir ein 100 % Rüstungsbetrieb sind und derzeit mit den höchsten Sonderstufenaufträgen beschäftigt sind. R. ersetzt derzeit einen vollen Facharbeiter und ist aus diesem Grunde unabhkömmlich. Wir bitten, den Strafaufschub stattzugeben. Mit deutschem Gruss“²²⁵.

²¹⁸ DÖW 42040/00798, Landgericht Wien (Jugend), Urteil gegen Julius P. und Karl R. vom 8.11.1940.

²¹⁹ Vgl. DÖW 42040/00798, Landgericht Wien (Jugend), Anzeige gegen Julius P. und Karl R. vom 24.5.1940.

²²⁰ DÖW 42040/00798, Landgericht Wien (Jugend), Erhebungsbericht zu Julius P. vom 30.8.1940.

²²¹ Vgl. DÖW 42040/00798, Landgericht Wien (Jugend), Urteil gegen Julius P. und Karl R. vom 8.11.1940.

²²² DÖW 42040/00798, Landgericht Wien (Jugend), Urteil gegen Julius P. und Karl R. vom 8.11.1940.

²²³ Vgl. DÖW 42040/00798, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Amt für Volkswohlfahrt an Landgericht Wien (Jugend vom 15.12.1943).

²²⁴ Vgl. DÖW 42042/02304, Landgericht Wien (Jugend), Urteil Landgericht Jugend gegen Karl R. vom 7.10.1942.

²²⁵ DÖW 42042/02304, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Firma Richard W. an den Jugendgerichtshof vom 15.2.1943.

Im Juni 1943 folgte ein Beschluss des Landgerichts Wien (Jugend), die verhängte Gefängnisstrafe für die Dauer seines Einsatzes beim Reichsarbeitsdienst (RAD) und einer späteren Militärdienstleistung zurückzustellen.²²⁶ Selbst nach seinem Eintritt in die Wehrmacht wurden noch Erhebungsberichte von der Volkswohlfahrt angefertigt, die selbst hier noch feststellten: „Bei der HJ ist der Jgdl. nicht“²²⁷. Nach seiner Verwundung im März 1944 in Russland und der darauf folgenden Invalidität suchte er 1948 um den Nachlass seiner nicht verbüßten Strafe von 1942 an, was ihm im Jänner 1949 zugestanden wurde.²²⁸

Anhand dieser beiden Beispiele ist nicht nur gut zu erkennen, dass in den frühen Jahren des NS-Regimes in Österreich noch mildere Strafen verhängt worden sind, sondern auch, dass die Nutzung der Arbeits- bzw. Wehrkraft der Verurteilten Vorrang vor der Umsetzung ihrer Gefängnisstrafe gehabt hat. Obwohl beide Burschen nicht bei der HJ waren, was in den jeweiligen Erhebungsberichten extra hervorgehoben worden war, war das Gericht bereit von einer einmaligen pubertären Verwirrung auszugehen, da die übrigen Nachforschungen ein relativ positives Bild der beiden Angeklagten ergeben hatten. Anders sah es aus, wenn zusätzliche Straftaten verübt worden waren. Dann wandelte das Gericht die Ankündigung einer Strafe in ein Faktum um, selbst wenn schlussendlich äußere Einflüsse, wie der Arbeitskräftebedarf oder Wehrdienst einen tatsächlichen Vollzug verhinderten.

5.2.2 Die „Verführten“: Franz H. und Johann K.

Die folgenden beiden Fälle aus den Jahren 1941 bzw. 1942 sind gute Beispiele für den Verfahrensverlauf bei der „Verführung“ eines Minderjährigen durch einen Erwachsenen. Am 19. Juli 1941 wurde der 66jährige Otto F. von der Polizei nach einer Anzeige durch ein Stubenmädchen des Hotels „Goldenes Einhorn“ festgenommen. Das Stubenmädchen sowie sein Zimmergenosse gaben an, wiederholt junge Männer im Zimmer und Bett des F. gesehen zu haben.²²⁹ Im Zuge der Vernehmungen von F. wird der 16jährige Franz H. als Geschlechtspartner ausgeforscht. Er gab an, im November des Vorjahres von F. in der Straßenbahn angesprochen worden zu sein und durch sein Zureden mit ihm mitgegangen sei: „*Unterwegs fragte er mich, ob ich mit Männern schon geschlechtlich verkehrte. Ich verneinte dies. Als wir auf der Wiese ankamen, war es schon ziemlich dunkel. Ohne etwas zu sagen, griff der Mann zu meinem Hosenschlitz, öffnete denselben und nahm mein Glied heraus.*“²³⁰ F. habe sein „Glied

²²⁶ Vgl. DÖW 42042/02304, Landgericht Wien (Jugend), Beschluss Landgericht Wien (Jugend) vom 23.6.1943.

²²⁷ DÖW 42042/02304, Landgericht Wien (Jugend), Erhebungsbericht zu Karl R. vom 8.1.1944.

²²⁸ Vgl. DÖW 42042/02304, Landgericht Wien (Jugend).

²²⁹ Vgl. DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Strafanzeige gegen Otto F. vom 23.7.1941.

²³⁰ DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Franz H. vom 22.7.1941.

gerieben“, er selbst jedoch nichts Derartiges bei F. getan. F. forderte ihn auf, doch in die Weinhalle Riedl zu kommen, was H. seinen Aussagen nach tat, jedoch angeblich darauf achtete nicht mit F. zusammenzutreffen. Im Friseursalon, in dem H. als Lehrling arbeitete, stellte sich im Juni 1941 F. als häufiger Kunde ein. F. sei ihm am 16. Juli nach Arbeitsschluss gefolgt und hätte ihn überredet mit in sein Hotel zu kommen. Dort überzeugte er ihn sich ausziehen und ins Bett zu legen, worauf sich F. ebenfalls entkleidete und sich zu ihm legte. *„Er nahm gleich mein Glied in seine Hand und rieb daran bis zum Samenerguss. Währenddessen forderte mich der Mann auf, ich soll bei ihm am Gliede reiben. Ich tat das aber nicht.“*²³¹ Als der Zimmernachbar zurückkam, zogen sich beide an und gingen in ein Lokal, wo ihm F. RM 5,- gab. Mit der Ausrede die Toilette aufsuchen zu müssen, verlies H. das Lokal und gab an, F. seitdem nicht mehr gesehen zu haben.²³² *„Ich kann mir überhaupt nicht erklären, wieso ich mich mit F. so weit eingelassen habe. Nur durch sein Zureden habe ich mich von ihm beeinflussen lassen. Ich will nochmals betonen, dass ich sonst mit keinem Manne etwas zu tun gehabt habe. Ich bin normal veranlagt und habe ohne Zwang die Wahrheit gesagt. Ich kann sonst keine Angaben machen.“*²³³

Die Nachforschungen in der Schule und durch die Fürsorge zeichneten ein vorteilhaftes Bild von H. Seine Mitgliedschaft bei der HJ und sein einnehmendes Aussehen und Verhalten wurden im Fürsorgebericht hervorgehoben.²³⁴ Deshalb wurde er am 25. September 1941 vom Gericht zwar schuldig gesprochen und zu drei Monaten Arreststrafe verurteilt, diese jedoch für eine Probezeit von drei Jahren aufgeschoben. Seine Unbescholtenheit, sein guter Leumund und die „Verführung“ durch F. wurden als mildernd gewertet.²³⁵ *„[...] in Anbetracht des reumütigen Geständnisses des Angekl. Und des persönlich guten Eindrucks die begründete Hoffnung besteht, dass die derzeitige Aufschiebung des Strafvollzuges genügen werde, um den Angeklagten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.“*²³⁶ Ein Beschluss vom Februar 1944 widerrief den Urteilsaufschub, da Franz H. 1943 *„[...] wegen Verbrechens des Raubes bei Fliegergefahr, teils vollbrachten, teils versuchten Diebstahls und Plünderung bei Fliegergefahr zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt wurde [...]“*²³⁷ und somit während der Probezeit erneut straffällig geworden war. Die Strafe aus 1941 sollte im Anschluss an die sechs Jahre,

²³¹ DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Franz H. vom 22.7.1941.

²³² Vgl. DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Franz H. vom 22.7.1941.

²³³ DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Franz H. vom 22.7.1941.

²³⁴ Vgl. DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Erhebungsbericht zu Franz H. vom 25.7.1941; Schulfragebogen zu Franz H. vom 28.7.1941.

²³⁵ Vgl. DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Urteil Landgericht (Jugend) gegen Franz H. vom 25.9.1941.

²³⁶ DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Urteil Landgericht (Jugend) gegen Franz H. vom 25.9.1941.

²³⁷ DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Beschluss vom 9.2.1944.

die Franz H. zum damaligen Zeitpunkt im Jugendgefängnis Kaiserebersdorf absaß, verbüßt werden.²³⁸

Die milde Bestrafung für das Delikt „Unzucht wider die Natur“ von Franz H. gründete sich hier auf seine guten Bewertungen in der Schule und durch die Fürsorge. Die Mitgliedschaft bei der HJ sowie ein gutes Elternhaus verbunden mit einem Aussehen, das dem NS-Ideal eines männlichen Jugendlichen entsprach, stellte schon vorab eine wohlwollende Betrachtung seines Falles durch das Gericht sicher. Hinzu kam die „Verführung“, der er laut eigenen Angaben hilflos ausgeliefert war. In seiner Aussage betont er stets, dass er sich nur durch das stete Zureden von F. zu den diversen Handlungen überreden ließ. Widersprüchlich erscheint, dass er, obwohl F. ihm beim ersten Zusammentreffen nach gleichgeschlechtlichen Erfahrungen befragt hatte, weiter mit ihm mitging. Auch beim zweiten Zusammentreffen, das im Hotel endete, musste ihm nach seiner vorherigen Erfahrung mit F. klar gewesen sein, was dieser im Schilde führte. Somit erwecken seine Aussagen eher den Eindruck einer Ausrede, die vom Gericht nur zu gerne akzeptiert worden ist. Als sich das Gericht jedoch in seinem Urteil getäuscht sah, da Franz H. 1943 erneut straffällig geworden war, erschwerend durch das Begehen der Straftaten während Fliegergefahr, wurde die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe angeordnet.

Im August 1949 hob Bundespräsident Karl Renner den noch nicht verbüßten Strafreist von drei Jahren, fünf Monaten, drei Tagen und 19 ½ Stunden, mit einer Probezeit von fünf Jahren auf.²³⁹ Doch im November 1954 erfolgte ein Widerruf dieses Entschlusses, da sich H. 1951 des Diebstahls von Toilettenartikeln sowie von S 2000,- schuldig gemacht hatte, wofür er zu fünf Monaten Kerker verurteilt worden war.²⁴⁰ Somit musste er am 31. Mai 1955 im Gefängnis Wien seine Reststrafe antreten. Im Juli 1955 wurde er in die Haftanstalt Stein überführt und im Jänner 1956 nach neuerlichem Strafnachlass durch den Bundespräsidenten, diesmal ohne Probezeit, entlassen.²⁴¹

Im zweiten Fall wurde der 16jährige Johann K. bei der Gestapo vorgeführt, da er beschuldigt worden war, mit dem 65jährigen Emanuel K. „gleichgeschlechtliche Unzucht“ getrieben zu haben. In seiner Vernehmung gab er zu Protokoll, dass er im Männerheim Wurlitzergasse nach einem Freund Ausschau gehalten hatte, als ihm ein Mann auf seine Bitte hin eine Zigarette schenkte und ihn bat ein anderes Mal wiederzukommen um „*sich etwas zu spielen*“. Sein

²³⁸ Vgl. DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Beschluss vom 9.2.1944.

²³⁹ Vgl. DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Bundesministerium für Justiz an das Oberlandesgericht Wien vom 2.8.1949.

²⁴⁰ Vgl. DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Jugendgerichtshof Wien vom 11.11.1954.

²⁴¹ Vgl. DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Gefängnis Wien an Landesgericht für Strafsachen Wien vom 2.6.1955; Benachrichtigung Haftanstalt Stein an Jugendgerichtshof Wien vom 18.7.1955; Schreiben Direktion Haftanstalt Stein an Jugendgerichtshof Wien vom 9.1.1956.

Freund hat ihn darauf hingewiesen, dass Emanuel K. ein „Warmer“ sei und er sich auf nichts unter RM 5,- einlassen sollte. Daher ging er am 9. Jänner 1942 auf das Zimmer des Mannes und erlaubte es K. bis zum Samenerguss mit seinem Glied „zu spielen“. Danach öffnet K. seine Hose und begann an sich selbst „herumzuspielen“.²⁴² Da der Aufseher des Männerheimes Emanuel K. schon länger im Verdacht hatte, homosexuelle Handlungen vorzunehmen, hielt er Nachschau und ertappte die beiden.²⁴³ Der Erhebungsbericht der Fürsorge, bescheinigte Johann K., obwohl er nicht bei der HJ war, einen guten Leumund. Unterstrichen wurde seine Lehre bei einer Maschinenfabrik, wo er sich als begabt, fleißig und willig gezeigt hatte.²⁴⁴ Somit begründete das Gericht sein Urteil zu zwei Monaten Arreststrafe bedingt für eine Probefrist von drei Jahren, mit der Unüberlegtheit der Handlung. Mildernd wurden weiters sein Geständnis und die „Verführung“ gewertet, wohingegen die Geldannahme und ein, im Zuge der Ermittlungen festgestelltes schwebendes Verfahren gegen ihn, erschwerend einwirkte. Bei dem schwebenden Verfahren handelte es sich um die Teilnahme an einer Schlägerei vor dem Luna Kino in Wien-Hernals zwischen HJ-Jugendlichen und einer anderen Gruppe Jugendlicher:²⁴⁵ *„Wir überfielen damals die HJ-Jungen wegen eines Streites um ein Mädchen. Bei dem Überfall wurde auch von unserer Seite geschossen.“*²⁴⁶ Selbst wenn K. hier auf einen Streit um ein Mädchen verweist und so eine politische Ursache entweder verschleiern oder ausschließen wollte, erscheint das Urteil in Hinblick auf diesen Umstand äußerst milde. Die gute Arbeitsleistung in seiner Lehrstelle dürfte tatsächlich den Ausschlag gegeben haben, hier keine strengere Strafe zu verhängen.

5.2.3 Die „Strichjungen“: Walter S. und Josef P.

Nachfolgend werden anhand der Akten von zwei Burschen, die beide als Strichjungen tätig waren, die Folgen ihres Verhaltens, vor allem in Verbindung mit zusätzlichen Straftaten beleuchtet. Walter S. war wie der im zweiten Fall aufscheinende Josef P. im großen Unzuchtsprozess von 1943 angeklagt, mit zahlreichen Männern im Wiener Römerbad sowie im Prater „gleichgeschlechtliche Unzucht“ getrieben zu haben. Bei der Verhandlung begründet er sein Verhalten wie folgt: *„Ich kam in schlechte Gesellschaft, teils Burschen, die ich von der Schule her kannte, unter ihnen war auch P. Von zu Hause hatte ich wenig Halt, der Vater war ein-*

²⁴² Vgl. DÖW 42042/00075, Landgericht Wien (Jugend), Vorführungsnote Gestapo vom 9.1.1942.

²⁴³ Vgl. DÖW 42042/00075, Landgericht Wien (Jugend), Urteil Landgericht Wien (Jugend) gegen Johann K. vom 14.3.1942.

²⁴⁴ Vgl. DÖW 42042/00075, Landgericht Wien (Jugend), Erhebungsbericht zu Johann K. vom 9.3.1942.

²⁴⁵ Vgl. DÖW 42042/00075, Landgericht Wien (Jugend), Vorführungsnote Gestapo vom 9.1.1942; Urteil Landgericht Wien (Jugend) gegen Johann K. vom 14.3.1942.

²⁴⁶ DÖW 42042/00075, Landgericht Wien (Jugend), Vorführungsnote Gestapo vom 9.1.1942.

gerückt, die Mutter war im Geschäft. Ich ging ins Römerbad, weil die anderen sagten, ich solle mitkommen, dort könnte man Geld verdienen. Ich habe mit 3 oder 4 Männern zu tun gehabt, insgesamt 10mal, und erhielt 2,- bis 3,- RM dafür.“²⁴⁷ Während der Verhandlung kam eine frühere Verurteilung S. vom Februar 1941 wegen § 127 Notzucht und § 128 Schändung zur Sprache. Der 16jährige S. Geschlechtsverkehr mit einem noch nicht 14jährigen Mädchen, Friederike H., wofür er zu einer dreijährigen Probezeit verurteilt worden war.²⁴⁸ Die zwei unterschiedlichen Erhebungsberichte der Fürsorge, die Walter S. neben dem guten Elternhaus, seiner Tüchtigkeit als Maschinenschlosserlehrling samt Lob des Meisters, den zweimal wöchentlichen Besuch eines Luftschutzkurses auch die Tatsache, dass dies sein „erster Anstand“ wäre, positiv zuerkannten, wiesen bei Friederike H. auf die Vermutung, dass ihre Mutter Prostituierte gewesen wäre, die unordentliche Wohnung sowie auf die lange Heimunterbringung Friederike H.'s hin:²⁴⁹ „Wir ersuchen die Mj. heilpädagogisch untersuchen zu lassen. Sie ist in sittlicher Beziehung sehr schwer verwahrlost, wenn die Angaben alle zutreffen und natürlich sehr gefährdet, außerdem bedeutet sie auch eine große Gefahr für die übrige Jugend.“²⁵⁰ Die Stigmatisierung des Mädchens als „sittlich verwahrlost“ erklärt den milden Urteilsspruch gegen Walter S.: „Da einerseits ein moralischer Schaden nicht entstanden sein dürfte, anderseits die Tat von einem im Pubertätsalter stehenden sonst ausgezeichnet beschriebenen Jugendlichen begangen wurde, konnte das Gericht ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für den Angeklagten den Ausspruch über die verwirkte Strafe für die angemessene Probezeit von drei Jahren vorläufig aufschieben.“²⁵¹

Bei der Verhandlung im Mai 1943 forderte der Staatsanwalt aufgrund des Zusammentreffens dreier strafbarer Umstände die Verurteilung zu einer exemplarischen Strafe mit einer Mindestdauer von einem Jahr Gefängnis. Das Gericht berücksichtigte beim Strafausmaß neben dem Geständnis und dem jugendlichen Alter zum Vorteil, die Wiederholung der strafbaren Taten über einen längeren Zeitraum sowie die bereits erfolgte Verurteilung nach §§ 127 und 128 zum Nachteil des Angeklagten, und verhängte eine Gefängnisstrafe in der Dauer von einem Jahr.²⁵² Walter S., der bereits vor der Gerichtsverhandlung bei der Wehrmacht eingerückt gewesen war, wurde sofort wieder an die Front berufen:²⁵³ „Die Strafverfolgung wird ausgesetzt. Der Verurteilte ist unverzüglich zur Bewährung zu einem Feldtruppenteil abzustel-

²⁴⁷ DÖW 42043/00340, Landgericht Wien (Jugend), Protokoll der Verhandlung gegen Walter S. vom 8.5.1943.

²⁴⁸ Vgl. DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Urteil gegen Walter S. vom 28.2.1941.

²⁴⁹ Vgl. DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Erhebungsbericht zu Walter S. vom 19.12.1940; Erhebungsbericht zu Friederike H. vom 19.12.1940.

²⁵⁰ DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Erhebungsbericht zu Friederike H. vom 19.12.1940.

²⁵¹ DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Urteil gegen Walter S. vom 28.2.1941.

²⁵² Vgl. DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Protokoll der Verhandlung gegen Walter S. vom 8.5.1943, Urteil gegen Walter S. vom 8.5.1943.

²⁵³ Vgl. DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Protokoll vom 3.12.1942.

len.“²⁵⁴ Walter S. hatte jedoch Glück und überlebte die berüchtigte „Bewährung an der Front“, die oftmals einem Todesurteil gleichkam. Während seiner Zeit beim Militär beging er zwei weitere strafbare Handlungen; im August 1943 eine Unterschlagung, die mit sechs Monaten Gefängnis bestraft aber gleich im Dezember wieder ausgesetzt wurde, und im Dezember 1944 die unerlaubte Entfernung, welche mit sechs Wochen geschlossenem Arrest bestraft wurde.²⁵⁵ 1947 suchte er um Tilgung seiner Reststrafe an, welche ihm mit einer Probezeit bis 1950 gewährt wurde.²⁵⁶ Da er sowohl 1947 als auch 1949 wegen Diebstählen verurteilt wurde, wiederrief die Staatsanwaltschaft die Tilgung.²⁵⁷ Deshalb wandte sich Walter S. 1950 direkt an den Bundespräsidenten: *„Durch schlechte Gesellschaft bin ich zu den obigen Strafen gekommen, ich war 17,5 Jahre alt, so dass ich mir der Folgen nicht bewusst war. Vom JGH wurde beim Urteil die Frontbewährung ausgesprochen, die ich in Russland so auch Italien machte, und ich der Meinung gewesen bin, ich sei nun von der Strafe befreit. Hochverehrter Herr Bundespräsident ich bitte Sie um die große Gnade mir zu helfen, ich verliere meine Stelle und mein Leben mit 26 Jahren wäre wertlos.“*²⁵⁸ Dieses Gesuch hatte eine neuerliche Probezeit bis zum 13. April 1954 zum Resultat, die durch mehrere Diebstähle im Zeitraum von Juli 1952 bis Februar 1953 abermals widerrufen wurde.²⁵⁹ Seit 12. Februar 1953 in Haft, deutet ein Leumundsbericht des Bezirkspolizeikommissariats Prater darauf hin, dass er mit Februar 1954 wieder entlassen worden war, da er zu diesem Zeitpunkt an seiner alten Adresse gemeldet und im Straßenbau als Hilfsarbeiter beschäftigt war.²⁶⁰ Sonstige Akten zu den näheren Umständen seiner Entlassung oder seinem weiteren Lebensweg sind nicht vorhanden. Anhand des Beispiels von Walter S. ist klar ersichtlich, dass die in der NS-Zeit verhängten Strafen in der zweiten Republik ihr Nachspiel hatten. Durch die neuerlich begangenen Straftaten gerieten sie immer wieder in den Blickpunkt der Justiz und ihre Verurteilungen wirkten sich auf die neuerlichen Strafen aus. Gleichsam zeigt das Gnadenschreiben an den Bundespräsidenten das Missverständnis auf, dem viele Verurteilte unterlagen. Die „Frontbewährung“ hatte sie nicht wie angenommen von ihrer Strafe befreit, sondern deren Vollstreckung lediglich aufgeschoben.

²⁵⁴ DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Gericht der Division Nr. 177, RHL I 1120/43 an den Obergerichtsrat vom 25.5.1943.

²⁵⁵ Vgl. DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Strafregisterauszug vom 1.12.1946.

²⁵⁶ Vgl. DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Brief Walter S. an Landesgericht für Strafsachen Wien vom 9.10.1947; Beschluss Oberlandesgericht vom 11.3.1949.

²⁵⁷ Vgl. DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Niederschrift vor dem Jugendgerichtshof Wien vom 6.5.1950.

²⁵⁸ DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Walter S. an Bundespräsidenten vom 27.7.1950.

²⁵⁹ Vgl. DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Strafvollzugsbehörde Kreisgericht Korneuburg an Jugendgerichtshof Wien vom 8.5.1953.

²⁶⁰ Vgl. DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend), Bericht Bezirkspolizeikommissariat Prater vom 21.9.1954.

Der zweite Akt bildet den Abschluss einer langen Reihe von Straftaten aus der Zeit des Nationalsozialismus die Josef P. als Angeklagten oder Beschuldigten aufweisen.²⁶¹ Als jener Jugendliche, dem die meisten Akten zugeordnet werden können, soll anhand seines Beispiels, die „kriminelle Karriere“ eines Jugendlichen während der NS-Herrschaft nachgezeichnet werden. Erstmalig scheint sein Name Ende 1940 in den Akten auf, als er zusammen mit drei weiteren Burschen der Nötigung und Schändung zweier unter 14jähriger Mädchen nach §§ 127 und 128 beschuldigt worden ist. Am 21. Dezember 1940 traf er zusammen mit einem Freund, Alois S., zwei ihm bekannte Mädchen, Leopoldine C. und Marie H. Nach einem Kinobesuch, gingen die vier noch in der Praterstraße spazieren, worauf die Mädchen nicht mehr nach Hause wollten und daher alle beschlossen in einem Hotel zu übernachten. In der Nähe des Nordbahnhofes fragten sie einen Mann nach einem Hotel in der Nähe. Dieser Mann empfahl ihnen das Hotel Central und zahlte angeblich ihre Zimmer.²⁶² Im späteren Verhör gab Leopoldine C. jedoch an, dass der „Loisl“ Alois S. und der „Pepi“, Josef P., das Zimmer selbst bezahlt hatten.²⁶³ Möglicherweise wollten die Jugendlichen verschleiern, dass Josef P. über einen größeren Geldbetrag verfügte, der nicht mit seinem Lohn als Elektrikerlehrling in Einklang zu bringen war. Wenn der spätere Lebensweg Josef P. beleuchtet wird, kann vermutet werden, dass er schon zu dieser Zeit auf illegalem Weg zu Geld gekommen sein könnte. Die Mädchen gaben an, von den beiden Burschen zwar sexuell bedrängt worden zu sein, wobei es jedoch nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Am folgenden Tag besuchten die vier ein Gasthaus, wo sie „Pepi“ auf Bier und Mehlspeisen einlud. Während die Burschen sich bis vier Uhr nachmittags verabschiedeten besuchten die Mädchen die Hochschaubahn und die Wasserfahrt im Prater, wo Leopoldine C. den Kapitän der Wasserfahrt bat, bei ihm übernachten zu dürfen.²⁶⁴ Der mittlerweile wieder eingetroffene „Pepi“ wollte dies nicht und ging mit ihnen ins Gasthaus zu einem Freund, Leopold C. Dieser bezahlte Marie H. acht Seidl Bier und einen halben Liter heißen Wein, worauf sie betrunken wurde. Die beiden Burschen nahmen die Mädchen in das Hotel Franzenshof in der Nähe des Nordbahnhofes mit. Leopold C. bezahlte die Zimmer und nahm Leopoldine C. mit aufs Zimmer, die er zum Sex aufforderte. Diese lehnte jedoch wie schon bei Alois S. in der Nacht zuvor ab und flüchtete ins Zimmer ihrer Freundin Marie H., die zusammen mit Josef P. dort übernachtete. „Pepi“ riet ihr doch mitzumachen und sich dabei RM 3,- zu verdienen. Morgens kehrten die beiden Mädchen mit

²⁶¹ Anm.: DÖW 42041/00015, DÖW 42041/00667, DÖW 42041/00809, DÖW 42042/00058, DÖW 42042/01406, DÖW 42042/01598, DÖW 42042/03332, DÖW 42043/00496, DÖW 42043/00497.

²⁶² Vgl. DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmung von Josef P. vom 23.12.1940.

²⁶³ Vgl. DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmung von Leopoldine C. vom 23.12.1940.

²⁶⁴ Vgl. DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmung von Leopoldine C. vom 23.12.1940; Vernehmung von Marie H. vom 23.12.1940.

Josef P. im Gasthaus Feil in der Reichsbrückenstraße ein, wo sie auf Alois S. trafen. Während die Burschen Billard spielten, sprach ein Mann die beiden Mädchen darauf an, was sie hier machen würden, worauf sie gestanden schon seit zwei Tagen nicht mehr zuhause gewesen zu sein.²⁶⁵ Infolgedessen nahm ein Wachbeamter alle vier Jugendlichen fest. In den Verhören gaben die Burschen und die Mädchen Küsse und „Ausgreifen“ zu, beharrten jedoch darauf keinen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Die beiden Mädchen bestätigten, dass sie noch Jungfrauen seien. Nichts desto trotz wurden die drei Burschen am 24. Dezember 1940 vom Polizeiamt Leopoldstadt an das Gefangenenheim am Landgericht Wien (Jugend) überstellt.²⁶⁶ Der entsprechenden Übergabsnote können einige Informationen zum Aussehen und Kleidung des damals 17jährigen Josef P. entnommen werden. Seine Größe wird mit 165 cm angegeben, seine Figur mit schlank, seine Haarfarbe mit schwarz, gleichfalls die Augenfarbe; die Nase sei „stumpf“ und im Oberkiefer fehlten zwei Eckzähne; der Mund sei normal, das Kinn rund und er trug keinen Bart; er sprach mit „normaler“ Stimme deutsch mit Wiener Mundart. Die Kleidung wird mit einem schwarz-weiß gestreiften Anzug, einem lichtblau gestreiften Hemd, fehlender Unterhose und Socken, schwarzen Halbschuhen sowie einem Winterrock angegeben.²⁶⁷

Sein Vater wandte sich am 30. Dezember mit einem Schreiben an das Landgericht (Jugend) und bat im Namen der Firma bei der sein Sohn seit 26 Monaten als Elektrikerlehrling angestellt gewesen war, um dessen Enthftung: *„Er würde meinen Sohn, der sehr tüchtig in der Arbeit ist und einen Großteil des Wirkungskreises eingerückter Kameraden übernommen hat, dringend brauchen, um die sich häufende Arbeit erledigen zu können.“*²⁶⁸ Das Verfahren gegen die Burschen wurde tatsächlich eingestellt, da nun Anton B., der Kapitän der Wasserfahrt im Prater, von den Mädchen belastet worden war, sie „geschlechtlich missbraucht“ zu haben.²⁶⁹ Zwischen den beiden Hotelübernachtungen kam es *„[...] gegen das Versprechen eines Geldgeschenkes [...] zu jenen Unzuchtshandlungen [...]“*²⁷⁰ bei denen der Angeklagte *„[...]*

²⁶⁵ Vgl. DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmung von Leopoldine C. vom 23.12.1940.

²⁶⁶ Vgl. DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Übergabsnote Kriminalpolizeileitstelle Wien an das Gefangenenheim des Landgerichts Wien (Jugend) vom 24.12.1940 zu Alois S.; Übergabsnote Kriminalpolizeileitstelle Wien an das Gefangenenheim des Landgericht Wien (Jugend) vom 24.12.1940 zu Leopold C.; Übergabsnote Kriminalpolizeileitstelle Wien an das Gefangenenheim des Landgerichts Wien (Jugend) vom 24.12.1940 zu Josef P.

²⁶⁷ Vgl. DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Übergabsnote Kriminalpolizeileitstelle Wien an das Gefangenenheim des Landgerichts Wien (Jugend) vom 24.12.1940 zu Josef P.

²⁶⁸ DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Josef P. sen. an Landgericht Wien (Jugend) vom 30.12.1940.

²⁶⁹ Vgl. DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Urteil des Landgericht Wien (Jugend) gegen Anton B. vom 12.2. 1941.

²⁷⁰ DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Urteil des Landgericht Wien (Jugend) gegen Anton B. vom 12.2. 1941.

sein erregtes entblößtes Glied [...] zwischen den Oberschenkeln der Mädchen [rieb].“²⁷¹ Wie zuvor die Burschen, sagte Anton B. aus, dass er aufgrund der Erzählung der Mädchen von Übernachtungen in Hotels mit Burschen und ihren Angaben bereits in Arbeit zu stehen, angenommen hatte, dass diese älter als 14 gewesen wären. Das Urteil, das auf vier Monate strengen Arrest, ausgesetzt für eine dreijährige Probezeit lautete, weist in seiner Begründung, wie schon im zuvor geschilderten Fall der „Schändung“ Minderjähriger, den Mädchen die Hauptschuld zu: *„Da der Angeklagte Einsicht in das Strafbare der Tat zeigte, gut beleumundet ist und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der geschändeten Mädchen von einem Schaden kaum gesprochen werden kann, lagen auch die Voraussetzungen für die bedingte Verurteilung vor.“*²⁷² Durch das aktive auf ihn Zugehen der Mädchen, hätten sie ihm eine äußerst verlockende Gelegenheit verschafft, so dass ihm einzig „Unbesonnenheit“ bei der Ausführung der Tat unterstellt werden konnte.²⁷³

Die Wertung mit zweierlei Maß bei Burschen und Mädchen kann an diesem Fall einwandfrei festgestellt werden. Während das Nicht-Nachhause-Kommen der Burschen keinerlei Erwähnung findet, wird den Mädchen sofort „sittliche Verwahrlosung“ unterstellt. Daher hätte der Missbrauch durch den erwachsenen Anton B. bei ihnen keinerlei Schaden mehr anrichten können. Alle drei entlassenen Burschen befanden sich zu diesem Zeitpunkt in einer Lehrausbildung. Josef P. gab in seiner ersten Vernehmung außerdem an: *„Ich bin Angehöriger der HJ, Bann 502, Gefolgschaft XVIII/3.“*²⁷⁴ Diese Umstände dürfte die Einstellung des Verfahrens begünstigt haben und Josef P. vorerst straffrei ausgehen lassen.

Im Juli 1941 wird Josef P. wegen eines Raubüberfalls auf den Büroangestellten Herbert H., der in der Nähe des Heustadlwassers im Prater mit seiner Freundin Elfriede K. spazieren gegangen war, vernommen. P. und mehrere Freunde hatten H. angestänkert und schließlich eine Rauferei begonnen. Außerdem hätte er nach dem Überfall im Prater drei Lebkuchen im Wert von Rpf 30,- entwendet.²⁷⁵ Die Übergabsnote an das Gefangenhaus beschreibt P. wie in jener zuvor, bis auf die Augenfarbe, die nun statt schwarz mit graugrün angegeben wurde. Bei seiner Festnahme trug er ein grünes Sakko, eine blaue Schlosserhose und -bluse, ein graues Hemd mit schwarzen Streifen, schwarze hohe Schuhe und graue Socken.²⁷⁶ Anklage wurde

²⁷¹ DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Urteil des Landgericht Wien (Jugend) gegen Anton B. vom 12.2. 1941.

²⁷² DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Urteil des Landgericht Wien (Jugend) gegen Anton B. vom 12.2. 1941.

²⁷³ Vgl. DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Urteil des Landgericht Wien (Jugend) gegen Anton B. vom 12.2. 1941.

²⁷⁴ DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmung von Josef P. vom 23.10.1940.

²⁷⁵ Vgl. DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 12.7.1941.

²⁷⁶ Vgl. DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Übergabsnote der Kriminalpolizeistelle Wien Leopoldstadt an das Gefangenhaus Landgericht Wien (Jugend) vom 17.7.1941.

erst im Jänner 1942 gegen P. und weitere sechs Burschen erhoben. Zwischenzeitlich kam eine Anzeige wegen Wohnungseinbruchs hinzu, den P. im November 1941 in Gesellschaft zweier weiterer Burschen begangen haben soll.²⁷⁷ Im Polizeibericht wird P. als beschäftigungslos beschrieben. Er und sein Diebstahlskollege sollen sich, nachdem sie von der Anzeige erfahren hatten, nicht mehr nachhause begeben, sondern sich in verschiedenen Lokalen in Frauengesellschaft bis drei Uhr früh herumgetrieben haben und bei Bekannten untergeschlüpft sein. Am 10. Dezember 1941 konnte die Polizei P. in der Wohnung eines Freundes im zweiten Bezirk festnehmen. Da sich die 20jährige Leopoldine A. in seiner Gesellschaft befand, wurde sie ebenfalls festgenommen und ärztlich untersucht, wobei ein Tripper festgestellt wurde.²⁷⁸ Im Verhör gestand P. den Einbruchsdiebstahl, betonte aber, die Sachen wieder zurückgebracht zu haben.²⁷⁹ Zwei weitere Straftaten flossen ebenfalls in die Anklage vom 9. Jänner 1942 mit ein. Erstens wurden P. und zwei weiteren Burschen ein Einbruchversuch in die Badeanstalt Gaweinstal am 18. August 1941 zur Last gelegt, durch den sie die Gemeinde um Rpf 50,- an Eintrittsgeld geprellt hätten.²⁸⁰ Zweitens forderte der Leiter des Arbeitsamtes aufgrund wiederholten Arbeitsvertragsbruchs im zweiten Halbjahr 1941 durch Josef P., „[...] eine angemessene unbedingte Strafe zu beantragen. Es liegt im öffentlichen Interesse dass auch dieses Vergehen geahndet wird.“²⁸¹ Zusätzlich sei P. im Juni 1941 von der Gestapo im Prater beschäftigungslos herumtreibend angehalten und staatspolizeilich verwarnet worden.²⁸² Im Zuge der Ermittlungen wurde von der Direktion der ehemals von P. besuchen Hauptschule, ein ausgefüllter Fragebogen angefordert, der die umfassende Beobachtung, der Jugendliche und ihre Familien damals ausgesetzt waren, umfassend dokumentiert. Sein mittelmäßiger Lernerfolg, normales Auffassungsvermögen aber geringer Fleiß sowie die Eintragung „verlogen“ im Schülerbeschreibungsbogen von 1933 wurden erwähnt.²⁸³ Doch bereits im folgenden Satz heißt es: „Im allgemeinen wird er als leicht einfügsam in die Gemeinschaft geschildert, als ehrlich und verträglich, doch mit geringem Selbst- und Ehrgefühl.“²⁸⁴ Zu den Eltern notierte

²⁷⁷ Vgl. DÖW 42042/00058, Landgericht Wien (Jugend), Anzeige Marie W. bei der Kriminalpolizeileitstelle Wien Leopoldstadt vom 26.11.1941.

²⁷⁸ Vgl. DÖW 42042/00058, Landgericht Wien (Jugend), Bericht der Kriminalpolizeileitstelle Wien Leopoldstadt vom 10.12.1941.

²⁷⁹ Vgl. DÖW 42042/00058, Landgericht Wien (Jugend), Niederschrift vor der Kriminalpolizeileitstelle Wien Leopoldstadt mit Josef P. vom 10.12.1941.

²⁸⁰ Vgl. DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Bericht Gendarmerieposten Gaweinstal an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien (Jugend) vom 19.8.1941.

²⁸¹ DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Leiter des Arbeitsamts Wien als Beauftragter des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Wien-Niederdonau an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien (Jugend) vom 7.2.1942.

²⁸² Vgl. DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Leiter des Arbeitsamts Wien als Beauftragter des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Wien-Niederdonau an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien (Jugend) vom 7.2.1942.

²⁸³ Vgl. DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Schülerfragebogen vom 10.2.1942.

²⁸⁴ DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Schülerfragebogen vom 10.2.1942.

der Direktor folgendes: *„Die Eltern kümmern sich nicht. Lassen das Kind wild aufwachsen (1933 u. 1937). Die häuslichen Verhältnisse sollen dem Vernehmen nach nicht günstig sein, da die Eltern sich nicht verstehen.“*²⁸⁵ Auch die schulärztliche Beurteilung wurde weitergegeben: *„Er ist vom Arzt als ‚Zwerg‘ bezeichnet, hat als Befund 3a und in der ärztl. Beurteilung für die Berufswahl als „nur bedingt berufsfähig“ erklärt worden. Leichte Rachitis, TBC-gefährdet durch Tante, doch biolog. Reaktion negativ.“*²⁸⁶ P. der sich bereits seit 12. Dezember 1941 in Untersuchungshaft befunden hatte, wurde am 20. März 1942 zu vier Monaten strengem Arrest verurteilt. Vom Einbruchsdiebstahl freigesprochen machte das Gericht seine bisherige Unbescholtenheit, sein Geständnis sowie die Tatsache, dass bei dem Einbruch in Gaweinstal nichts gestohlen worden war als mildernd geltend. Erschwerend kam jedoch das Zusammentreffen mehrerer Tatbestände hinzu.²⁸⁷ Selbst wenn die Mitangeklagten nur zu zwei beziehungsweise drei Monaten Jugendarrest verurteilt worden sind, erscheint das Strafausmaß trotz seiner Höhe von vier Monaten bei P. recht gering. Es scheint, als hätte das Gericht in Bezug auf die als „Lausbubenstreiche“ angesehene Delikte nur mäßig hohe Strafen verhängt. Der Unterschied in der Strafhöhe im Vergleich zu den mitangeklagten Jugendlichen von ein bis zwei Monaten dürfte auf den wiederholten Arbeitsvertragsbruch P.'s zurückzuführen sein, der hier Konsequenzen forderte.

Wegen unentschuldigtem Fernbleiben von seiner Arbeitsstelle in der Maschinenfabrik Friedmann während der Monate Mai, Juni und Juli 1942, brachte sein Arbeitgeber am 30. Juli 1942 neuerlich einen Strafantrag beim Arbeitsamt Wien ein. *„P. als zu der Sorte zweifelhafter Jugendlicher gehörend, die man hier zu Lande als ‚Schlurf‘ bezeichnet, ist schon mit mehrmonatlichem Gefängnis vorbestraft. Sein Abteilungsmeister beschwerte sich schon häufig über den offenkundig zynischen Ton seines Umganges. Wir haben von diesem Falle auch die Deutsche Arbeitsfront verständigt und erheben gegen das Gefolgschaftsmitglied die Anzeige wegen Arbeitsvertragsbruch und ersuchen aus Gründen des abschreckenden Beispiels um exemplarische Bestrafung des Obgenannten.“*²⁸⁸ Die ihm am 31. August zugestellte Vorladung zur Gerichtsverhandlung am 25. September führte zu einem Streit mit seinen Eltern, worauf er die nächsten Tage seiner Arbeit fernblieb, mit Freunden täglich das KDF-Bad besuchte und die Nächte auf Parkbänken im Prater verbrachte. Am 1. September prellte er gemeinsam mit anderen Jugendlichen den Wirt des Weinhauses Csarda um die Zeche, indem sie

²⁸⁵ DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Schülerfragebogen vom 10.2.1942.

²⁸⁶ DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Schülerfragebogen vom 10.2.1942.

²⁸⁷ Vgl. DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend), Urteil des Landgerichts Wien (Jugend) gegen Josef P. vom 20.3.1942.

²⁸⁸ DÖW 420042/01598, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Alexander Friedmann an das Arbeitsamt Wien vom 4.7.1942.

sich zuerst auf der Toilette versteckten und dann wegliefen. Am 3. September stahl er von zuhause RM 120,- sowie ein goldenes Halskettchen. Am gleichen Abend lud er einige Burschen auf Wein und Cocktails in die Ankerbar ein. Am Sonntag spielten Bekannte einem Freund P.'s einen Streich, in dem sie dessen Schuhe stahlen. Aus Rache verkauften dieser und P. die Ziehharmonika eines Täters um RM 450,- und behielten das Geld. Am Nachmittag suchte ihn sein Bruder im Zweiten Kaffeehaus im Prater auf und forderte ihn auf nachhause zu kommen, da die Eltern sonst Anzeige wegen seiner Diebstähle machen würden.²⁸⁹ Dem kam jedoch die Gestapo zuvor, die P. und einen Freund, Benno S., auf der Kärntnerstraße wegen „Bedenklichkeit“ angehalten und da sie bei jedem der beiden Jugendlichen RM 150,- vorgefunden hatte, festgenommen hatten.²⁹⁰ In den Vernehmungen kam noch der Diebstahl eine Geldbörse aus einem Boot an der Alten Donau sowie ein versuchter Raubüberfall „[...] unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Verdunkelungsmaßnahmen [...]“²⁹¹ gemeinsam mit Otto W. zum Vorschein.²⁹² Schlussendlich folgte auf eine „[...] eindringliche Frage nach allen Schandtaten“²⁹³ das Geständnis P.'s jeden Samstag mit Benno S. das Römerbad aufgesucht und dort gleichgeschlechtliche Prostitution betrieben zu haben. „Es gehen dort alle Buben aus dem Prater hin. Dort verkehren lauter homosexuelle Personen.“²⁹⁴ Zum näheren Ablauf befragt, gab er an, dass Männer die Burschen ansprachen und in eine Kabine mitnahmen, wo es zum Betasten der Geschlechtsteile des Jugendlichen durch den Mann oder zu gemeinsamer Onanie kam. Er selbst habe nie mehr als einen Mann pro Samstag „bedient“ und meist RM 10,- als „Belohnung“ bekommen.²⁹⁵ Am 25. September 1942 beantragt der Staatsanwalt eine Vertagung der Hauptverhandlung und die Verständigung des Sondergerichts mit einem Antrag auf getrennte Verfahrensführung.²⁹⁶ Die Kriminalpolizei bestätigte am 26. Oktober die Anzeige bei Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim

²⁸⁹ Vgl. DÖW 42042/01406, Landgericht Jugend (Wien), Niederschrift vor der Kriminalpolizeileitstelle Wien Leopoldstadt von Josef P. vom 8.9.1942; DÖW 42043/00497, Landgericht Jugend (Wien), Abschrift Kriminalpolizeileitstelle Wien der Zeugenaussage von Josef P. vom 8.9.1943.

²⁹⁰ Vgl. DÖW 42042/01406, Landgericht Jugend (Wien), Meldung Gestapo Wien vom 7.9.1942.

²⁹¹ DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien (Jugend) gegen Josef P. vom 9.3.1943.

²⁹² Vgl. DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien (Jugend) gegen Josef P. vom 9.3.1943.

²⁹³ DÖW 42042/01406, Landgericht Jugend (Wien), Niederschrift vor der der Kriminalpolizeileitstelle Wien Leopoldstadt von Josef P. vom 17.9.1942.

²⁹⁴ DÖW 42042/01406, Landgericht Jugend (Wien), Niederschrift vor der der Kriminalpolizeileitstelle Wien Leopoldstadt von Josef P. vom 17.9.1942.

²⁹⁵ Vgl. DÖW 42042/01406, Landgericht Jugend (Wien), Niederschrift vor der der Kriminalpolizeileitstelle Wien Leopoldstadt von Josef P. vom 17.9.1942.

²⁹⁶ Vgl. DÖW 420042/01598, Landgericht Wien (Jugend), Protokoll der Hauptverhandlung gegen Josef P. vom 25.9.1942.

Landgericht Wien als Sondergericht und die Überstellung von Josef P. aus der Polizei- in Untersuchungshaft am Landgericht (Jugend).²⁹⁷

In der Anklageschrift vom 9. März 1943 wurden ihm sämtliche zuvor begangene Straftaten angelastet. Zudem hätte er sich mit halbwüchsigen Burschen herumgetrieben, „[...] *die ebenfalls weniger durch Arbeit als durch Straftaten zu Gelde zu kommen trachteten*“²⁹⁸ statt zu arbeiten. Die bisherige milde Beurteilung seines Verhaltens durch das Gericht hätte bei ihm keine Einsicht hervorgerufen. Straftaten, die zu keiner gerichtlichen Verurteilung geführt hatten, wurden nochmals angeführt, da sie „[...] *zur Kennzeichnung seiner Persönlichkeit nicht unerwähnt bleiben können.*“²⁹⁹ „*Josef P. hat sich weiters seit etwa 2 Jahren als sogenannter Strichjunge in Römerbad und im Prater betätigt. Er gibt zu, jeden Samstag gegen Entgelt mit zahlreichen Männern, Unzucht, insbesondere in der Form der gegenseitigen Onanie getrieben zu haben. [...] Josef P. [...] muss nach seiner ganzen Wesensart als Typ eines Volksschädlings angesehen werden.*“³⁰⁰

Während der Hauptverhandlung am 13. April 1943 gab Josef P. an, von einem Burschen, der in seinem Haus gewohnt hatte, ins Esterhazybad mitgenommen worden zu sein und der ihm dort erklärt hatte, „[...] *dass man dadurch viel Geld verdienen könne, wenn man sich mit Männern in Unzuchtshandlungen einlasse.*“³⁰¹ Das Gericht verurteilte ihn als „Volksschädling“ zu sieben Jahren Zuchthaus.³⁰² Die Staatsanwaltschaft erhob gegen das Urteil Nichtigkeitsbeschwerde, und wollte die Minderungsgründe wie das teilweise Geständnis sowie die Begehung der strafbaren Taten an der Grenze des jugendlichen Alters, aufheben lassen, da die Geständnisse nur Taten betrafen, die ihm einwandfrei nachgewiesen werden konnten und es als besonders verwerflich anzusehen wäre von der Arbeit Heimkehrende zu überfallen.³⁰³ Das Reichsgericht verwarf diese Nichtigkeitsbeschwerde mit der Begründung, dass der zu jenem Zeitpunkt 19jährige Josef P., die Straftaten teils vor und teils nach dem 18. Geburtstag begangen hatte.³⁰⁴ Aufgrund einer Strafvollzugsanordnung vom 10. Oktober 1945 vom Jugendgerichtshof Wien an das Gefängnis des Landesgerichts ist ersichtlich, dass Josef P. bis zum

²⁹⁷ Vgl. DÖW 420042/01598, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Wien an Landgericht Wien (Jugend) vom 26.10.1942.

²⁹⁸ DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Wien (Jugend) gegen Josef P. vom 9.3.1943.

²⁹⁹ DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Wien (Jugend) gegen Josef P. vom 9.3.1943.

³⁰⁰ DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Wien (Jugend) gegen Josef P. vom 9.3.1943.

³⁰¹ DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Hauptverhandlung gegen Josef P. am 13.4.1943.

³⁰² Vgl. DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Urteil gegen Josef P. vom 13.4.1943.

³⁰³ Vgl. DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien (Jugend) an das Landgericht Wien (Jugend) gegen das Urteil vom 13.4.1943 gegen Josef P.

³⁰⁴ Vgl. DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Urteil Reichsgericht vom 9.7.1943.

Einmarsch der Roten Armee im Zuchthaus Stein³⁰⁵ in Haft war und nun erneut aufgefordert wurde seinen Strafreis abzusitzen.³⁰⁶ P. stellte 1946 mit Hilfe seines Rechtsanwaltes Dr. Hans Gürtler zwei Anträge auf Überprüfung gemäß § 6 der Befreiungsamnestie, die beide abgewiesen werden, obwohl er wie folgt argumentierte: „[...] 1924 geboren, war ich zum Zeitpunkte der Ergreifung nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in Österreich gerade vierzehn Jahre und setzte die strafbaren Handlungen in einer Zeit, in welcher der Krieg tobte und die hierdurch bedingte Verwilderung die Moral untergrub. Ich kam in schlechte Gesellschaft. Zuzolge nationalsozialistischer Gewaltherrschaft war es nicht möglich, dass sich meine Eltern um mich kümmerten, da beide im Kriegseinsatz waren. Andererseits entsprach es den damaligen Methoden, auch die Jugend, gleich wie Erwachsenen büßen zu lassen und kannte Gesetzgebung und Rechtsprechung damals nicht die grundlegende Unterscheidung in der Behandlung von Jugendlichen, was am besten dadurch zum Ausdruck kommt, dass ein eigenes Gesetz für jugendliche Schwerverbrecher geschaffen und hierin vorgesehen wurde, dass diese trotz ihrer Jugendlichkeit sogar zum Tode verurteilt wurden. [...] Bedenkt man, dass ich gegenwärtig als Elektromonteur tätig bin und damit meinem Vaterland wirkliche Dienste leiste, erscheint es auch aus diesem Grunde umso mehr gerechtfertigt, mich der Wohltat des § 6 der Befreiungsamnestie teilhaft werden zu lassen, weil ich als damals Jugendlicher ein Opfer nationalsozialistischer Jugenderziehung wurde.“³⁰⁷

Der dritte Antrag, nun gemäß § 14 Befreiungsamnestie hatte Erfolg. Das Justizministerium bestätigte im Februar 1947 einen vorläufigen Aufschub der restlichen Zuchthausstrafe von vier Jahren und vier Monaten.³⁰⁸ Das letzte Schriftstück zu Josef P. ist ein Leumundsschreiben des Polizeikommissariats Leopoldstadt vom 25. Mai 1953. Es bescheinigt P. eine Anstellung als Hilfsarbeiter bei der Sowjetischen-Mineralöl-Verwaltung, eine aufrechte Ehe samt

³⁰⁵ Anm.: Im DÖW findet sich mit der Aktenzahl 77/C die Abschrift einer Liste ehemaliger Strafgefangener der Männerhaftanstalt Stein, deren momentaner Aufenthalt nicht bekannt bzw. die am 5.4.1945 von der SS ermordet worden waren. Unter ihnen findet sich auch ein Johann P. dessen Nachnamen bis auf einen Buchstabendreher, der auch in den anderen Akten zu P. manchmal zu finden ist, mit jenem Josef P. übereinstimmt. Auffallend ist das gleich Geburtsjahr, 1924, sowie der angegebene Wohnbezirk, Wien 2. Möglicherweise handelte es sich hier um Josef P. der nach seiner Entlassung nach Linz gegangen war. Vgl. DÖW 77/C Vermisstenliste Männerhaftanstalt Stein.

³⁰⁶ Vgl. DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Strafvollzugsanordnung Jugendgerichtshof Wien an Gefängnis Landesgericht Wien vom 10.10.1945.

³⁰⁷ DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Antrag auf Überprüfung gem. § 6 der Befreiungsamnestie von Josef P. an den Jugendgerichtshof Wien vom 10.7.1946; Antrag auf Überprüfung gem. § 6 der Befreiungsamnestie von Josef P. an den Jugendgerichtshof Wien vom 21.8.1946; Beschluss Jugendgerichtshof Wien vom 24.7.1946; Beschluss Jugendgerichtshof Wien vom 12.10.1946.

³⁰⁸ Vgl. DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Bundesministerium für Justiz vom 26.2.1947.

zwei Monate altem Kind, eine stetige Unterkunft bei seinem Bruder zur Untermiete und einen guten Leumund im Haus „in moralischer Hinsicht“.³⁰⁹

Durch die umfassende Aktenlage zu Josef P. können zahlreiche Informationen zu der damaligen Lebenswelt Jugendlicher im nationalsozialistischen Wien gewonnen werden. Es beginnt mit der Definition des Jugendlichen der außerhalb der Volksgemeinschaft steht. Zu Beginn noch bei der HJ und gut beleumdet, vollzog er innerhalb von zwei Jahren den Wandel zum verurteilten „Volksschädling“. Er entzog sich der Arbeit, lungerte mit anderen Jugendlichen im Prater herum, dürfte den „Schlurfs“ angehört haben und ging, um seinen Lebensstil zu finanzieren, Diebstähle, Einbrüche sowie einer Tätigkeit als Strichjunge im Römerbad und im Prater nach. Verwunderlicherweise musste er bis 1943 keine allzu strengen Folgen für sein Tun in Kauf nehmen, doch der nächtliche Raubüberfall bei Verdunkelung, auf eine von der Arbeit allein heimkehrende Frau, änderte im Zusammenspiel mit der großen Anzahl an bisherigen Anzeigen, die Sicht des Gerichts auf ihn. Das Strafmittel des Jugendarrests hatte bei ihm keinerlei Wirkung gezeigt, er hatte seine Arbeitskraft nicht wieder zum Nutzen der Volksgemeinschaft eingebracht, er war Mitglied in einer Clique, was mit asozialem Verhalten wie nächtlichem Herumtreiben, Hören verbotener Musik und vom HJ-Ideal abweichendem Aussehen in Verbindung gesetzt wurde. Trotz seiner Tätigkeit als Strichjunge wurde er in keinem der Dokumente als „sittlich verwahrlost“ bezeichnet. Die jungen Mädchen hingegen, die mit ihm, oder anderen Burschen zu tun hatten, wurden sofort mit dieser Bezeichnung bedacht und mussten sich deshalb, wie im Fall der Leopoldine A., sogar einer Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten unterziehen. Die tatsächliche strenge Gesetzeslage und die in den Reden von Himmler immer wieder betonte Härte beim Vorgehen gegen jugendliche Kriminelle, scheinen vor allem vor 1943 nicht umfassend in der Realität umgesetzt worden zu sein. Dies betraf vor allem männliche Jugendliche, deren Arbeits-, Wehr- und Zeugungskraft noch für die Volksgemeinschaft gebraucht werden würde.

³⁰⁹ Vgl. DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Leumundsschreiben Polizeikommissariat Leopoldstadt vom 10.4.1953.

5.2.4 „Jugendverderber“, „Strichjungen“ und „verführte Jungen“ – ein Ermittlungsverfahren nach dem Schneeballprinzip

„Gelingt es einem Homosexuellen, einen Jungen einer Gefolgschaft oder einer Schar für sich zu gewinnen, so werden meist – das lehrt die Erfahrung – auch die Freunde dieses Jungen von dem betreffenden Verführer mißbraucht werden.“³¹⁰

Die Vernehmungen Josef P.'s im September 1942, die im vorigen Kapitel näher erläutert wurden, brachten eine Stein ins Rollen, der zu einem der größten Homosexuellenprozesse im nationalsozialistischen Wien führen sollte. P.'s Geständnisse beruhten möglicherweise auf Vorhaltungen während des Polizeiverhörs, da die entsprechende Polizeileitstelle bereits in einem Schreiben vom 21. September 1942 von der NSDAP Wien angewiesen worden war, dem homosexuellen Treiben im Römerbad ein Ende zu bereiten.³¹¹

„Ich wurde mit dem Gegenstand meiner Vernehmung vertraut gemacht und will über meine gleichgeschlechtliche Betätigung mit Männer und was mir sonst auf diesem Gebiete bekannt wurde frei und aus eigenem die volle Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen angeben.“³¹² So beginnt die schriftliche Fassung des Vernehmungsprotokolls Josef P.'s vom 5. Oktober 1942. Wie freiwillig und wahrheitsgemäß die Aussagen tatsächliche waren, kann nur vermutet werden. Laut P. schlug ihm der im seinem Wohnhaus lebende 19jährige Walter K. vor circa zwei Jahren vor ins Esterhazybad zu gehen. *„Im Bade erzählte mir Körber, dass sich dort mit ‚Warmen‘ etwas machen lasse und man dabei Geld verdienen könne. Mir war dies neu.“³¹³* Da er Geld fürs Tanzen gehen benötigte, willigt er ein, einen Versuch zu wagen, hatte aber, da *„[...] ich mich in solchen Dingen noch nicht auskannte [...]“³¹⁴* keinen Erfolg einen Herren zu finden. K. hätte ihn daraufhin genauer über die homosexuelle Prostitution aufgeklärt und ihm angeraten so zu Geld zu kommen. *„Das leichte Geldverdienen, wie es mir durch Körber vorgesagt wurde, übte auf mich eine gewisse Zugkraft aus und ich ging im Laufe der weitem Zeit mehrmals mit Körber in das Römerbad, um dort ebenfalls die Bekannt-*

³¹⁰ Anm.: Aus einem Vortrag des Leiters der Reichszentrale, Kriminalrat Meisinger, bei einer Dienstversammlung der Medizinaldezernenten und –referenten am 5./6. April 1937 in Berlin. Vgl. Grau 1993, 149.

³¹¹ Anm.: *„Dem Kreisleiter Pg. Griesseler wurden in letzter Zeit mehrere Anzeigen erstattet, dass im Römerbad zu jeder Tageszeit mehrere junge Burschen sitzen und angeblich auf Männer warten mit denen sie dann einen Geschlechtsverkehr eingehen. Die Kreisleitung 2 bringt diese Mitteilungen zur Kenntnis und ersucht um Abstellung des Übelstandes.“* DÖW 42042/03332 Schreiben NSDAP, Gau Wien, Kreisleitung II an Kriminalpolizeidienststelle Leopoldstadt vom 21.9.1942.

³¹² DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 5.10.1942.

³¹³ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 5.10.1942.

³¹⁴ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 5.10.1942.

schaft von ‚Warmen‘ zur gleichgeschlechtlichen Betätigung zu machen.“³¹⁵ K. fädelte auch seinen ersten Kontakt zu einem Freier im Römerbad ein, mit dem P. gegenseitige Onanie betrieben und dafür RM 10,- erhalten hatte. Das so eingenommene Geld habe er meist in Lokalen ausgegeben. K. hätte ihn verschiedenen Männern vorgestellt. Auf Fotografien, die ihm von der Polizei während des Verhörs vorgelegt worden waren, erkannte er den Grafen Gustav Alexander A., Rudolf S. und Franz V. als Freier. Gustav Alexander A. sei unter den Strichjungen als guter Zahler bekannt gewesen. So wie der Filmschauspieler Rolf W. von dem er für gegenseitige Onanie in einer Kabine des Römerbades RM 30,- bekommen hatte. „Wenn man im genannten Bade als Jugendlicher in die Kabine mitgenommen oder eingeladen wird, so besteht kein Zweifel, dass der Mann ein ‚Warmer‘ ist und sich widernatürlich mit einem betätigen will.“³¹⁶ Franz V. hingegen, der an P. Mundverkehr ausgeübt haben soll, wollte ihn mit Stoffen bezahlen, da er Schneider war. Dieses erste Verhör schloss mit dem Vermerk: „Ich habe jetzt nach bestem Erinnern die Wahrheit gesagt und will, wenn mir neuerlich wesentliche Umstände in Erinnerung kommen sollten, sofort meine Angaben ergänzen.“³¹⁷ Und tatsächlich wurde die Einvernahme noch am selben Tag fortgesetzt, bei der er „[...] vorgeführt, zur Wahrheit ermahnt, angibt: ‚Ich kann mich jetzt noch an folgendes erinnern:‘“³¹⁸. Er führte aus, Robert J. vor circa einem Jahr, bei Elektroarbeiten in dessen Wohnung, kennengelernt und vor einigen Wochen wieder am Praterstern getroffen zu haben. Da noch einige Arbeiten abgeschlossen werden mussten, sei er mit ihm mitgegangen, worauf ihm Robert J. in der Wohnung fünf Zigaretten dafür versprach, wenn Josef P. sein Glied entblößen würde. „Er griff mir dabei auch auf den Hosenschlitz und die Geschlechtsteile. Ich nahm dann selbst mein Glied heraus und zeigte es dem J. J. nahm mein entblößtes Glied in die Hand und spielte onanistisch solange daran, bis ich einen Samenerguss hatte. J. hat dabei sein Glied nicht herausgenommen. Ich habe mich passiv verhalten.“³¹⁹ J. gab ihm anschließend RM 5,- und trug ihm auf, mit niemanden darüber zu sprechen. Josef P. gab an, dass der mit ihm in einer Zelle inhaftierte Otto S., Robert J. als Geschlechtspartner kennen würde.³²⁰ Daraufhin wurde Robert J. frühmorgens am nächsten Tag in seiner Wohnung verhaftet und verhört.³²¹ Dieser gab zu P. zu kennen und ihn vor einigen Wochen mit in seine Wohnung genommen, aber sich in keiner Weise mit ihm „widernatürlich“ betätigt zu haben. Die Bekanntschaft mit Otto S. stritt er ab.

³¹⁵ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 5.10.1942.

³¹⁶ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 5.10.1942.

³¹⁷ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 5.10.1942.

³¹⁸ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 5.10.1942.

³¹⁹ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 5.10.1942.

³²⁰ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Josef P. vom 5.10.1942.

³²¹ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Robert J. vom 6.10.1942.

Otto S. gestand im Verhör, seit ungefähr zwei Jahren im Prater und im Römerbad als Strichjunge tätig zu sein. Ein Freund, Friedrich S. „[...] überredete mich dazu, ich solle mich auch mit ‚Warmen‘ abgeben, bzw. am Strich auf ‚Warme‘ gehen.“³²² Mit Robert J. habe er zweimal geschlechtlich zu tun gehabt. „Er ist jedesmal mit mir zum Donaukanal gegangen, hat dort in der Dunkelheit an meinem Gliede gespielt und dann auch an meinem Gliede gelutscht. Ich mußte ihm den Samen in den Mund spritzen. J. schluckte den Samen. Ich habe mich dabei am Gliede des J. nicht betätigt und J. hat dies von mir auch nicht verlangt.“³²³ Beim zweiten Mal wäre auch Friedrich S. dabei gewesen. Zum Abschluss bemerkte er noch, keine Namen seiner Freier zu kennen, aber alles zu überdenken und gegebenenfalls seine Angaben sofort zu ergänzen.³²⁴ Ein Vermerk am Ende des Vernehmungsprotokolls weist darauf hin, dass J. nun doch angab Otto S. zu kennen, aber nach wie vor eine gleichgeschlechtliche Betätigung mit Friedrich S. und Otto S. abstreitet. Dazu bemerkte der vernehmende Kriminalassistent Karl Seiringer: „J. Robert, der bereits im Vorjahre bei der hiesigen Dienststelle wegen Unzucht wider die Natur behandelt und vom Landgericht Wien (Jugend) in der Sache verurteilt worden war, macht bei seiner heutigen Einvernahme in jeder Hinsicht einen hinterhältigen Eindruck und suchte bei der Gegenüberstellung die Geschlechtspartner zu anderen Aussagen zu beeinflussen.“³²⁵ Seiringer war als gefürchteter „Schwulenjäger“ bekannt, der, um Verdächtige überführen zu können, selbst vor engen Kontakten, die einige Male beinahe im Oralverkehr mündeten, nicht zurückschreckte. Diesen Einsatz des eigenen Körpers als Köder lehnte die NS-Führung jedoch ab und ermahnte Seiringer zu mehr Zurückhaltung.³²⁶

Die gleichzeitig mit P. zu einigen Fällen von Diebstahl und Einbruch befragten Jugendlichen Benno S. und Wilhelm B. gaben an, ebenfalls als Strichjungen gearbeitet zu haben. Benno S. kannte Josef P. seitdem sie vor zwei Jahren gemeinsam bei den Wiener Flugmotorenwerken gearbeitet hatten. Außerdem saßen sie gemeinsam von Ende 1941 bis März 1942 wegen einer Diebstahlsache im Jugendgefängnis. Im Juli 1942 hätte ihm P. von den leichten Verdienstmöglichkeiten im Römerbad erzählt, worauf er mitkam und gleich am ersten Tag RM 5,- durch „[...] gegenseitiges Wichsen an den Gliedern [...]“³²⁷ mit einem Mann in einer Kabine verdiente. Den schon von P. erwähnten Rudolf S. habe er in dessen Wohnung begleitet und dort einen Mann gleichen Vornamens, dessen Nachname ihm nicht bekannt war, der Unterof-

³²² DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Otto S. vom 6.10.1942.

³²³ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Otto S. vom 6.10.1942.

³²⁴ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Otto S. vom 6.10.1942.

³²⁵ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Otto S. vom 6.10.1942.

³²⁶ Vgl. Weis 2006, 75.

³²⁷ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Benno S. vom 6.10.1942.

fizier bei der Luftwaffe gewesen war, kennengelernt und sich mit diesem ebenfalls „gleichgeschlechtlich betätigt“.³²⁸

Zwischenzeitlich war Friedrich S. festgenommen worden. Er stellte in Abrede Otto S. zur „widernatürlichen Betätigung“ angeregt zu haben. Von seinen Erfahrungen, die auf einer Zufallsbekanntschaft im Prater beruhten, habe er ihm jedoch sehr wohl erzählt. Er bestätigte Otto S. Version des Treffens mit Robert J. am Donaukanal. Zur Tätigkeit als Strichjunge habe ihn Adolf S. „angeeifert“ und ihn deshalb in den Prater mitgenommen. *„Ich habe mich dann auch durch das Vorbild und Anlernen S. auf widernatürliche Betätigung mit Homosexuellen einge-lassen und mich ungefähr bis Frühjahr 1942 als Strichjunge betätigt.“*³²⁹ Dieser Adolf S. hatte sich im Frühjahr freiwillig zur Waffen-SS gemeldet und versah seit 4. Mai 1941 seinen Dienst beim 1/SS-Ausbildungsbataillon in Prag-Dewitz, wo die Kriminalpolizei Wien das zuständige Feldgericht über den Verdacht gegen Adolf S. informierte. Im Gegensatz zu den anderen Beschuldigungen, die die Jugendlichen Gleichaltrigen gegenüber machen, wird am Ende der Einvernahme Friedrich S. vermerkt: *„Ich habe mit dem Vorstehenden die volle Wahrheit gesagt, und erkläre, dass ich diese Angaben gegen S. nicht aus Böswilligkeit gemacht habe.“*³³⁰ Anscheinend führte die Tatsache, dass Adolf S. bei der Waffen-SS tätig war, dazu, die Anschuldigungen gegen ihn vorerst als böswillige Unterstellung anzusehen.

Eine weitere Einvernahme wurde mit Gustav Alexander A. abgehalten, der sich seit 7. August 1942 wegen Verbrechens nach der Volksschädlingsverordnung in Untersuchungshaft im Landgericht Wien als Sondergericht befand. Josef P. erkannte er bei der Gegenüberstellung nicht, sehr wohl aber auf einer Fotografie, da er auf dieser noch lange Haare, die nun kurzgeschoren waren, hatte. Zu seinen Besuchen im Römerbad äußerte er sich wie folgt: *„Ich habe das Römerbad nur zum Zwecke des Reinigens besucht. Wie allgemein bekannt ist, dass dieses Bad vielfach von Homosexuellen besucht wird, so ist auch mir dieser Umstand bekannt, bzw. bekannt gewesen. Ich habe jedoch das genannte Bad nicht zum Zwecke einer widernatürlichen Betätigung aufgesucht.“*³³¹ Benno S. würde er zwar vom Restaurant Emminger am Praterstern vom Sehen kennen, hätte aber nicht weiter mit ihm zu tun gehabt.³³² Das Gasthaus Emminger tauchte auch in einem Schreiben des Bezirkshauptmanns an die Kriminalpolizei auf: *„Anlässlich ihres Dienstganges konnte die zuständige Sprengelfürsorgerin in den Abendstunden beobachten, dass sich vor dem Gasthause Emminger, II., Praterstraße 78, Ecke*

³²⁸ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Benno S. vom 6.10.1942.

³²⁹ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Friedrich S. vom 7.10.1942.

³³⁰ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Friedrich S. vom 7.10.1942.

³³¹ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Gustav Alexander A. vom 8.10.1942.

³³² Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Gustav Alexander A. vom 8.10.1942.

Franzensbrückenstraße allabendlich eine größere Anzahl junger Burschen vom Typ ‚Schlurf‘ herumtreibt. Bei diesen Burschen dürfte es sich aber auch nach ihrer ganzen Aufmachung um Homosexuelle handeln. Einige von ihnen tragen Halskettchen, geschmückt mit einem roten Herzchen. Vor diesen Jungen gehen ältere Männer vorüber, die sie in unzweideutiger Art und Weise mustern. Das ganze macht naturgemäß einen abstoßenden Eindruck. Besonders eindringlich erscheint die Abschaffung dieses Übelstandes auch darum, weil zu dieser Zeit zahlreiche Mütter mit ihren Kindern vorbeigehen und die heranwachsende Jugend auf das anstößige Treiben aufmerksam und dadurch sittlich gefährdet wird. Ich ersuche um eheste Abhilfe und Verständigung vom Veranlasssten.“³³³

Wilhelm B. hingegen will nur ein einziges Mal mit einem „Warmen“ mitgegangen und in der Praterhauptallee zu gegenseitiger Onanie verführt worden sein. *„Ich habe diese Handlung in jugendlichem Unverständnis begangen und bereue sie. Ich hatte nicht die Absicht mich mit Warmen abzugeben.“*³³⁴ Josef P., Otto S., und Benno S. hat er im Sommer 1942 im Prater kennengelernt. Sie hätten ihm zwar erzählt, dass sie *„[...] auf ‚Warme‘ gehen [...]“*³³⁵ ihn aber nicht dazu angestiftet.

Der von Josef P. und Benno S. erwähnte Rudolf S. wurde inzwischen als Schuhmachergehilfe Rudolf P. identifiziert und vom Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf an die Polizei überwiesen.³³⁶ P. leugnete die ihm von Benno S. und Richard W. angelasteten Zuführerdienste, wird aber trotzdem in der Anklageschrift als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ausgewiesen. *„Zum tschechischen Volkstum bekannt, hat er deutschblütige Jungens nicht nur zur Unzucht mit ihm selbst verführt, sondern diese Jungen auch zur Betätigung mit seinen homosexuellen Freunden und sonach zur Strichjungenbetätigung verleitet.“*³³⁷

Die Verurteilung Rudolf P.’s fand sogar in den Tageszeitungen Beachtung. Das Wiener Tagblatt vom 14. Februar 1943 verkündete: *„Acht Jahre Zuchthaus für Unzuchtsverbrecher - Das Sondergericht Wien hat den 28jährigen Rudolf P. wegen Beihilfe zur Unzucht sowie wegen Verbrechens der Unzucht wider die Natur als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren sowie zur Abgabe in ein Arbeitshaus nach verbüßter Strafe verurteilt.“*³³⁸

Nach und nach begann sich das Rad immer schneller zu drehen und ein Jugendlicher nach dem anderen wurde gefasst und einvernommen. Stets mussten sie die „Lichtbildersammlung“

³³³ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Bezirkshauptmann an die Kriminalpolizeileitstelle Wien vom 9.10.1942.

³³⁴ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Wilhelm B. vom 8.10.1942.

³³⁵ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Wilhelm B. vom 8.10.1942.

³³⁶ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vermerk vom 9.10.1942.

³³⁷ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Strafantrag gegen Rudolf P. u.a. vom 30.10.1942.

³³⁸ Neues Wiener Tagblatt, 14. Februar 1943, Nr. 45, 7

der Kriminalpolizei in Augenschein nehmen, worauf zahlreiche Männer verhaftet wurden. In den Aussagen der Burschen wiederholen sich Aussagen wie: *„Ich habe mich zur Strichjungenbetätigung durch den leichten Verdienst verlocken lassen“*³³⁹ oder der Hinweis *„Ich habe mich dabei untätig verhalten“*³⁴⁰ während „widernatürliche Handlungen“ an ihnen vorgenommen worden waren. Die Handlungen bestanden laut den Jugendlichen aus einseitiger oder gegenseitiger Onanie und Mundverkehr der durch den Mann am Jugendlichen vorgenommen wurde. Kein einziger gab zu, selbst Oralverkehr an einem der Männer durchgeführt zu haben und nur zwei Jugendliche bekannten sich dazu, Analverkehr ausgeführt zu haben. Alfred K. erwähnte, dass an ihm durch Maternus G. Analverkehr vollzogen worden war.³⁴¹ Der beschuldigte Bäckergehilfe Maternus G. wurde durch eine Aussage Benno S., der von G. im Herbst 1941 auf der Kärntner Straße im Restaurant OK angesprochen worden war, ausfindig gemacht und in Folge der „widernatürlichen Unzucht“ mit den beiden im selben Haus wohnenden Zuckerbäckerlehrlingen Alfred K. und Helmut P. verdächtigt.³⁴² *„Das Treiben des Maternus G. hat bereits im ganzen Hause Unwillen erregt. G. dürfte nach den Ermittlungen mit vielen jungen Burschen Unzucht getrieben haben.“*³⁴³ Von Alfred K. stammte die Aussage zum Analverkehr: *„G. hat mir zweimal seinen ‚Beutel‘ in das Arschloch gesteckt und ist darin mit seinem Beutel hin und her gefahren. [...] Ich habe diese Sachen nie machen wollen. Ich habe mir aber G. nicht abweisen getraut. Ich war viel zu jung, dumm und unerfahren, dass ich mich entsprechend gewehrt hätte. Ich habe an diesen Sachen nichts gefunden und wurde von G. dazu verführt.“*³⁴⁴ Interessant an K.'s Ausführungen ist die Sprache, die hier eher der tatsächlich Gesprochenen entspricht, als viele andere verschriftlichte Äußerungen der Jugendlichen in den Vernehmungsprotokollen. Der Versuch, das Gesprochene doch noch an das Beamtendeutsch anzupassen, kann in der Verwendung des Wortes „Beutel“ erkannt werden. Im Wienerischen wurde das Wort „Beidl“ vulgär für das männliche Geschlechtsteil verwendet und hier etwas unpassend zu „Beutel“ umgewandelt. Zusätzlich beschuldigte der 17jährige Handelsschüler Walter F. Maternus G. ihn verführt zu haben. G. bat ihn sein Radio zu reparieren. In weiterer Folge kam er zwei- bis dreimal pro Woche zu G. in die Wohnung und G. habe ihm und sich selbst circa acht bis zehnmal einen „heruntergerissen“, aber nie versucht an ihm Analverkehr zu vollziehen. Geld hätte er keines bekommen, sondern er wäre nur mit Mehlspeisen verköstigt worden.³⁴⁵ Da K. und F. einem Vermerk nach nicht den Ein-

³³⁹ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll mit Gustav H. vom 9.10.1942.

³⁴⁰ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Benno S. vom 15.10.1942.

³⁴¹ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Alfred K. vom 15.10.1942.

³⁴² Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Benno S. vom 15.10.1942.

³⁴³ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vermerk vom 14.10.1942.

³⁴⁴ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), vom 15.10.1942.

³⁴⁵ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Walter F. vom 24.10.1942.

druck von Strichjungen machten, wurden sie auf freiem Fuß belassen.³⁴⁶ Anders G., der am 19. Oktober wegen Haftunfähigkeit ins Wiener Inquisitenspital eingeliefert worden war. Da von G. nur eine einzige Aussage im Akt enthalten ist, in der er alle Anschuldigungen von sich weist, ist es durchaus möglich, dass er durch Folter zu einem Geständnis gezwungen werden sollte und dabei so schwer misshandelt worden war, dass eine Einlieferung ins Spital nötig erschien.³⁴⁷ In der Anklageschrift wurden seine Vorstrafen, die während seines Aufenthalts in Köln vor 1939, dreimal Verurteilungen wegen „Unzucht wider die Natur“ umfassten, sowie eine Anzeige vom April 1939 in Wien, angeführt. *„G. hat seine Verbrechen gewohnheitsmäßig gemacht und muss daher als gefährlicher Jugendverführer und Jugendverderber angesehen werden. Hiezu sei insbesondere bemerkt, dass K., F. und V. als absolut unverdorbene Jungens bezeichnet werden können, die G. unter verschiedenen Einflüssen zur widernatürlichen Unzucht missbraucht hat.“*³⁴⁸ In einer Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 11. November 1942 wurde G. weiterhin als haftunfähig und nicht geständig bezeichnet.³⁴⁹ In der Urteilsschrift vom 17. März 1943 ist vermerkt, dass G. erst während der Verhandlung ein umfassendes Geständnis abgelegt hat. Er wurde zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wobei ihm als mildernder Umstand sein Ansuchen um Entmannung angerechnet worden war.³⁵⁰

Ungewöhnlich ist das Geständnis des 17jährigen Leopold D. in dem er angibt auf Verlangen des Heinrich D. in einer Kabine des Römerbades auf dessen Verlangen hin, aktiv Analverkehr vollzogen zu haben.³⁵¹ Heinrich D. wurde am Tag zuvor aufgrund der Aussage von Walter S. und des bereits bestehenden Verdachts gegen ihn festgenommen. Im Verhör gab er an, mit 20 Jahren selbst verführt worden zu sein und nun *„[...] eine gewisse Neigung zur gleichgeschlechtlichen Betätigung [...]“*³⁵² zu haben. Daher hätte er des Öfteren den Prater und das Römerbad aufgesucht um sich mithilfe von Strichjungen Erleichterung zu verschaffen.³⁵³ Auch der 37jährige Karl K. führt seine Neigung auf ein jugendliches Erlebnis zurück: *„Ich wurde im Alter von 17 Jahren in Wien von mehreren Männern zur widernatürlichen Unzucht verführt. [...] Durch die vorerwähnte Verführung in meiner Jugendzeit bin ich einer gewissen Neigung zur gleichgeschlechtlichen Betätigung verfallen. Ich habe es mit allen Mitteln und Anstrengungen versucht, mich weiteren gleichgeschlechtlichen Betätigungen zu enthalten. Es*

³⁴⁶ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vermerk vom 24.10.1942.

³⁴⁷ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Maternus G. vom 15.10.1942.

³⁴⁸ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Strafantrag gegen Maternus G. u.a. vom 30.10.1942.

³⁴⁹ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Strafantrag gegen Rudolf P. u.a. vom 30.10.1942.

³⁵⁰ Vgl. DÖW 42043/00396, Landgericht Wien (Jugend), Urteil gegen Maternus G. u.a. vom 17.3.1943.

³⁵¹ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Leopold D. vom 22.10.1942.

³⁵² DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Heinrich D. vom 23.10.1942.

³⁵³ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Heinrich D. vom 23.10.1942.

gelang mir dies jedoch nur bis zu einem gewissen Maße.“³⁵⁴ An K. ist vor allem sein Arbeitsplatz interessant. 1942 war er zur Heeresbetreuungsabteilung in Wien abkommandiert, hatte zuvor jedoch als hauptamtlicher Angestellter der NSDAP bei der Gauleitung Wien gearbeitet und war Inhaber des Blutordens und der Erinnerungsmedaille an den 13. März.³⁵⁵ Deshalb wurde umgehend das Gericht der Wehrmachtkommandantur verständigt, das aber eine Abtretung des Verfahrens an die Zivilgerichtsbarkeit verfügte.³⁵⁶ K.'s Name wurde zwar im Strafantrag vom 30. Oktober 1942 angeführt, im Akt zur gesonderten Verhandlung der erwachsenen Beteiligten aber nicht mehr erwähnt.³⁵⁷ Fraglich ist, ob das Verfahren eingestellt worden war, oder doch noch ein anderes Gericht die Aburteilung übernommen hatte.

Am Ende des Strafantrags gegen sämtliche Beteiligte tauchte die für die Angeklagten verhängnisvolle Formel der Rückstellung an die Kriminalpolizei nach dem Verbüßen ihrer Strafe oder ihrer Haftentlassung, auf: „*Es wird gebeten [Anm.: 30 Namen sind hier angeführt] nach Strafverbüßung, bzw. Entlassung aus der Haft dem Pol. Gefängnis in Wien IX., Roßauerlände 7-9 zur Verfügung der KPL. Wien, Inspektion II B – Zl IIB 2 – 3607/42 rückzustellen bzw. zu überstellen.*“³⁵⁸ Somit war sichergestellt, dass selbst nach der Entlassung aus der Haft der Verurteilte ohne weiteres Gerichtsurteil der Kriminalpolizei ausgeliefert war, die mit ihm nach Belieben verfahren konnte. Am häufigsten wurden Einweisungen in Arbeitshäuser, Erziehungs- oder Konzentrationslager veranlasst, wobei nicht wenige zu Tode kamen.

Der Aktionsradius der Angeklagten hatte den Wiener Prater als Mittelpunkt. Neben dem Gasthaus Emminger, dem Römerbad, dem Dianabad, dem Cafe Kastner in der Taborstraße, der Automatenhalle Müller und dem Kino Filmpalast boten diverse Würstelstände sowie die Grünanlagen des Praters selbst ein breites Angebot für die Kontaktaufnahme zwischen Strichjungen und Freiern. Die geschlechtlichen Handlungen selbst fanden entweder in den Kabinen des Römerbades, im Freien in der weiteren Umgebung des Praters, wie dem Ufer des Donaukanals, in Hauseingängen oder zwischen den Gebüschten sowie in Privatwohnungen, meist jenen des Freiers, statt.

Die erwachsenen Männer stritten bei ihrer ersten Einvernahme zu einem überwiegenden Teil homosexuelle Beziehungen mit den Jugendlichen ab, wiederriefen dies jedoch noch oft am selben Tag bei einer weiteren Vernehmung. Wie die Kriminalpolizei diesen Sinneswandel herbeigeführt hat, kann nur vermutet werden. Da jedoch die brutalen Verhörmethoden und

³⁵⁴ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Karl K. vom 28.10.1942.

³⁵⁵ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vernehmungsprotokoll von Karl K. vom 28.10.1942.

³⁵⁶ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Vermerk vom 24.10.1942.

³⁵⁷ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Strafantrag gegen Karl K. u.a. vom 30.10.1942; Vgl. DÖW 42043/00396, Landgericht Wien (Jugend).

³⁵⁸ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Strafantrag gegen Josef P. u.a. vom 30.10.1942.

Folterungen durch die Polizei überliefert sind, ist anzunehmen, dass der Erinnerung derartig „nachgeholfen“ wurde. Die Burschen hingegen waren mehrheitlich gleich zu Beginn geständig, auch wenn sie im Laufe der Vernehmungen ihre Aussagen abänderten oder ergänzten. Die zu Beginn bei einer „fortgesetzten Vernehmung“ angeführte Phrase, dass der Befragte eindringlich ermahnt wurde und nun alles wahrheitsgemäß angeben würde, lässt Fragen nach der Art der „eindringlichen Ermahnung“ offen. Andererseits scheint es möglich, dass sie durch ihre bereitwillige Mitarbeit bei der Ausforschung neuer Verdächtiger die Hoffnung hegten, selbst milder bestraft zu werden.

Insgesamt umfasst der Akt 52 Personennamen. Davon sind 20 Personen männliche Jugendliche unter 18 Jahren. Leider gibt es zu den Verhandlungen beziehungsweise den Urteilen der Jugendlichen keine Dokumente mehr. Eine Ausnahme ist der im vorigen Kapitel behandelte Josef P., der zusätzlich zu seinen Verbrechen „wider die Natur“, noch für zahlreiche andere Delikte zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist.³⁵⁹ Sechs Personen, die zu jenem Zeitpunkt zur Wehrmacht eingezogen waren, wurden über die Wehrmachtkommandantur Wien bei den jeweils zuständigen Feldgerichten angezeigt.³⁶⁰ Die Urteile des Prozesses gegen fünfzehn der erwachsenen Angeklagten sind hingegen überliefert. Die höchste Strafe im Ausmaß von vier Jahren Zuchthaus bekam Maternus G., die anderen zwischen einem und zweieinhalb Jahren Zuchthaus. Die niedrigste Strafe betrug sechs Monate Gefängnis. Die auf den ersten Blick nicht so hohe Strafe von einem Jahr Zuchthaus für Gustav Alexander A. erscheint nach Durchsicht eines Schreibens des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht Leipzig an den Oberstaatsanwalt des Landgericht Wien vom 16. Oktober 1943 in einem anderen Licht. Darin wird die bereits 1942 ausgesprochene Verurteilung A.'s als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ zu zehn Jahren Zuchthaus, einer Geldstrafe von RM 2000,- sowie einer Unterbringung im Arbeitshaus nach verbüßter Haft angeführt, sowie die Rechtfertigung A. nicht zu Tode verurteilt zu haben, da „[...] der Verurteilte [...] nicht etwa unbescholtene Jungen verdorben, sondern sich vorwiegend mit Strichjungen abgegeben [hat]“. ³⁶¹ Der Unterschied zwischen „Jugendverderbern“ und „gewöhnlichen“ Verbrechern dürfte in der Auswahl ihrer jugendlichen Geschlechtspartner bestanden haben. Erschien der Jugendliche ein „verführtes Opfer“ und besserungswillig und –fähig zu sein, so wog die Schuld des Erwachsenen „Verführers“ umso stärker. Strichjungen, die als moralisch und sittlich verwahrlost galten, genossen hingegen keine Rücksichtnahme. Der geschlechtliche Umgang mit ihnen, konnte nach Ansicht der NS-Gerichtsbarkeit, keinen größeren Schaden mehr bei ihnen hervorrufen,

³⁵⁹ Vgl. DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend), Urteil gegen Josef P. vom 13.4.1943.

³⁶⁰ Vgl. DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Strafantrag gegen Rudolf P. u.a. vom 30.10.1942.

³⁶¹ DÖW 20214/65, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Oberreichsanwalt beim Reichsgericht Leipzig an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Wien (Jugend) vom 16.10.1943.

weshalb die angeklagten Erwachsenen milder beurteilt wurden. Zusätzliche Informationen birgt ein Schreiben des Oberstaatsanwalts des Landgerichts Wien (Jugend) an den Reichsminister der Justiz in Berlin vom 17. Mai 1943. Die beigelegte Anklageschrift gegen fünf erwachsene Beteiligte enthält die Forderung nach der Todesstrafe für zwei von ihnen. Einer davon, Karl Ludwig V., wurde von Benno S. beschuldigt ihn erst zum Strichjungendasein verführt zu haben. Da ein Großteil der angeklagten Erwachsenen, wie auch V., bereits wegen diverser anderer Delikte, vornehmlich wegen „Unzucht wider die Natur“ vorbestraft war, könnte diese neuerliche schwere Anschuldigung ausschlaggebend für die Forderung nach einem Todesurteil gewesen sein.³⁶²

Die Schlussbemerkung der Anklageschrift vom 30. Oktober 1942 fasste die damalige Auffassung von der Schuld der einzelnen Personen sowie der Gefahr, die von der Homosexualität für die Jugend ausgeht, beispielhaft zusammen: *„Bemerkt wird noch, wie bereits in verschiedenen Ermittlungsverfahren wegen Unzucht wider die Natur, so wurde auch in diesem Ermittlungsverfahren neuerlich festgestellt, dass die Homosexualität eine äußerst große Gefahr für die heranwachsende Jugend ist. Die Homosexuellen haben eine Art, die sie Jugendlichen verhältnismäßig leicht zugänglich macht. Als erwiesen kann angenommen werden, dass ein gewisser Prozentsatz der Jugendlichen, deren erste geschlechtliche Betätigung in einem gleichgeschlechtlichen Verkehr bestand, selbst mit der Neigung zur widernatürlichen Unzucht behaftet und belastet werden und später aus eigenem sexuellen Interesse Unzuchtshandlungen setzten. Andererseits wird ein gewisser Prozentsatz von Jugendlichen, die irgendwie von Natur aus moralisch und charakterlich nicht hundertprozentig gefestigt sind, bzw. in dieser Hinsicht Mängel aufweisen, durch das mühelose Geldverdienen zur Betätigung als Strichjunge ange-regt. So auf schiefe Bahn gebracht, sind dann Arbeitsvertragsbrüche und andere Delikte die weitere Folge. Ein gewisser Prozentsatz dieser Jungens kommt schließlich auf die Bahn des Berufsverbrechers, was sich auch in diesem Ermittlungsverfahren neuerlich bestätigt hat. Die Homosexualität muss sonach als Urquelle eines gewissen Prozentsatzes der jugendlichen Verbrecher und eventuell späterer Berufsverbrecher bezeichnet werden.“*³⁶³

³⁶² Vgl. DÖW 20214/65, Landgericht Wien (Jugend), Schreiben Oberstaatsanwalt des Landgericht Wien (Jugend) an den Reichsminister der Justiz in Berlin vom 17. Mai 1943; Vernehmungsprotokoll von Benno S. vom 23.10.1942.

³⁶³ DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend), Strafantrag gegen Rudolf P. u.a. vom 30.10.1942.

5.2.5 Die „Hysterikerinnen“: Erika H. und Frieda K.

Die beiden 17jährigen Mädchen Erika H. und Frieda K. wurden nach mehr als vierwöchiger Abgängigkeit am 8. Dezember 1942 in Wien von der Polizei in Gewahrsam genommen.³⁶⁴ Im Zuge der Vernehmungen schilderten sie ihre Beweggründe. Frieda K. hatte seit August 1943 eine Stelle als Lehrmädchen bei der Firma Sölzle in Wien inne und wohnte, da sie selbst bei ihren Eltern in Fürstenhut, Gau Bayreuth, zuhause war, bei ihrer Stieftante und deren Mann. Anfang September lernte sie in der Berufsschule Erika H. kennen. Da Frieda in Wien niemanden kannte und die Tante abweisend war, weil sich der Onkel Frieda unsittlich genähert hatte, schloss sie sich eng an Erika an. Erika, deren Vater im Mai 1942 in Russland gefallen war, lebte mit ihrer Mutter und ihren jüngeren Geschwistern in Wien zusammen. Da sie öfters Auseinandersetzungen mit ihrer Mutter hatte, übernachtete sie gelegentlich bei Frieda. Die beiden Mädchen mussten sich dabei mit Friedas Tante das Ehebett im Kabinett teilen. Beide Mädchen gaben zu, sich umarmt, miteinander gerauft und Gutenachtküsse ausgetauscht zu haben, aber nicht mehr.³⁶⁵ Friedas Tante Anna K. hingegen schilderte ihre Wahrnehmungen auf diese Weise: *„Die Mädchen haben nie anders als umarmt geschlafen. Ich habe vermutet, dass sich die Mädchen in unnatürlicher Weise befriedigen. Gesehen habe ich, außer der Bewegung der Tuchent, nichts. [...] Ich kann bezüglich einer lesbischen Verbindung meiner Nichte mit Erika H. weiter nichts sagen, aber das Verhalten der beiden Mädchen ließ vermuten, dass die beiden in lesbischer Verbindung zusammen stehen. Sie sind immer nur umhalst gesessen und haben sich fortwährend abgeküsst. Die Briefe, die sich die Mädchen geschrieben haben, sind derart überspannt und deuten auch auf eine unnatürliche Verbindung der beiden Mädchen hin.“*³⁶⁶ Den Vorwürfen einer lesbischen Verbindung ausgesetzt widerspricht Erika H.: *„Ich habe die Absicht, bald zu heiraten. Wir wären schon verheiratet, wenn nicht Vaters Tod dazwischen gekommen wäre. Ich habe mit meinem Bräutigam, mit dem ich seit zwei Jahren verlobt bin ein Verhältnis. Immer, wenn er auf Urlaub kommt, er ist eingedrückt, verkehren wir geschlechtlich miteinander.“*³⁶⁷ Da die Vorhaltungen sowohl von Friedas Tante als auch von Erikas Mutter immer heftiger geworden waren, beschlossen die beiden Mädchen auszureißen. In Zwittau verbrachten sie vier Wochen im Hotelzimmer, stellten aber eine geschlechtliche Beziehung in Abrede. In dieser Zeit hätten sie in Zwittau und Mährisch-

³⁶⁴ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Bericht NSV Jugendgerichtshilfe zu Erika H. vom 15.1.1943.

³⁶⁵ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Vernehmungsprotokoll bei der Kriminalpolizeistelle Wien, Weibliche Kriminalpolizei, von Frieda K. vom 9.12.1942.

³⁶⁶ WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Befragung Anna K. vom 6.1.1943.

³⁶⁷ WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Vernehmungsprotokoll bei der Kriminalpolizeistelle Wien, Weibliche Kriminalpolizei, von Erika H. vom 9.12.1942.

Trübau in verschiedenen Apotheken insgesamt 186 Adolarin- und Schlaftabletten besorgt, die sie am Abend bevor sie nach Wien zurückfuhren, aus Verzweiflung einnahmen. Als sie am nächsten Morgen vom Zimmermädchen geweckt wurden, weil der Gemüsehändler, der sie auf ihrer Fahrt mit der Eisenbahn nach Wien begleiten sollte, bereits auf sie wartete, erbrachen die beiden Mädchen. Da sie sich im Zug weiterhin übergeben mussten, wollte sie der Gemüsehändler in Wien nicht gehen lassen, die beiden konnten jedoch entkommen. Daraufhin nächtigten sie jeweils einmal in einem Hotel und verbrachten die übrigen zwei Nächte mit Spaziergehen, bis sie die Polizei aufgriff.³⁶⁸ Frieda K. wurde von ihrem Vater nachhause geholt, kehrte aber noch im Dezember zu einer neuen Arbeitsstelle in einer Spinnerei in Wiener Neustadt, zurück.³⁶⁹ Erika H. wurde der Mutter übergeben, hatte aber zwischenzeitlich ihre Arbeitsstelle durch das lange unentschuldigte Fernbleiben verloren.³⁷⁰

Die beiden Mädchen wurden von einer weiblichen Kriminalsekretärin vernommen, die auch die Niederschriften anfertigte. In ihren Bemerkungen schrieb sie zu Frieda K.: *„Das Mädchen dürfte nicht verbrecherisch veranlagt sein, sondern aus Unerfahrenheit und aus einem Gefühl der Einsamkeit heraus, gefördert durch eine gewisse Hysterie zu ihren Handlungen getrieben worden sein. Es war geistig und sittlich in der Lage, das Ungesetzliche der Handlungsweise zu erkennen. Es ist eine Besserung der Führung bei Milieuwechsel zu erwarten.“*³⁷¹ Zu Erika H. notierte sie ähnliches: *„Es ist unbesonnen und macht vor allem einen hysterischen Eindruck. Es ist eine Besserung in der Führung zu erwarten.“*³⁷²

Als die Mutter von Erika H. am 9. Jänner 1943 ihre Tochter gemeinsam mit Frieda K. in einem Wiener Kaffeehaus überraschte, mussten sie sich erneut vor der Kriminalpolizei verantworten. Erika gestand nun, dass sie und Frieda sich doch einmal gegenseitig an den Geschlechtsteilen und Brüsten berührt hätten. *„Ich habe verschwiegen, dass ich doch einmal mit Friedel in widernatürlichen Beziehungen gestanden bin. Wir haben oft zusammen ‚geschmust‘ [...] Friedl hat mir einmal anvertraut, dass sie gar nichts fühle, wenn sie mit einem Manne Geschlechtsverkehr habe. Sie läge ganz still und hätte keinerlei Gefühle. Ich habe ihr gesagt, das wäre bei mir anders. [...] Wir sind dann immer weiter auf den unnatürlichen Weg gekommen [...] Ich glaube, es hat uns nur die Neugierde dazu getrieben, dass wir uns in wider-natürlicher Weise befriedigen wollten. Ich hatte aber keinerlei Genuss bei diesen Berührun-*

³⁶⁸ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Vernehmungsprotokoll bei der Kriminalpolizeistelle Wien, Weibliche Kriminalpolizei, von Erika H. vom 9.12.1942.

³⁶⁹ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Bericht vom 14.1.1943.

³⁷⁰ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Bericht NSV Jugendgerichtshilfe zu Erika H. vom 15.1.1943.

³⁷¹ WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Vernehmungsprotokoll bei der Kriminalpolizeistelle Wien, Weibliche Kriminalpolizei, von Frieda K. vom 9.12.1942.

³⁷² WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Vernehmungsprotokoll bei der Kriminalpolizeistelle Wien, Weibliche Kriminalpolizei, von Erika H. vom 9.12.1942.

gen. *Von der Friedel weiss ich nicht, ob sie etwas davon gehabt hat.*³⁷³ Beide Mädchen gaben an, sich danach fürchterlich geschämt und es nicht mehr wiederholt zu haben. Außerdem hätten sie sich über die Äußerung der Tante und des Onkels von Frieda K. geärgert, die immer geäußert hatten, die beiden Mädchen wären einander „gehörig“. Erika H. erzählte, dass sie eine Frau im Kaffee Nordbahn nach der Bedeutung von „gehörig“ gefragt hatte, worauf diese erklärt hätte, es bedeute, dass sie mit ihrer Freundin so verkehren würde wie mit einem Mann.³⁷⁴ *„Ich war darüber sehr entsetzt. Sie erklärte mir, dass das widernatürlich wäre, dass es genug schöne und ordentliche Burschen gäbe, mit denen man glücklich sein könne. Es würde auch ein Nachwuchs des Volkes gebraucht.“*³⁷⁵

Im Strafantrag vom 4. Februar 1943 wurden Erhebungen durch die Jugendgerichtshilfe der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt angeordnet und die beiden Mädchen wie folgt beschuldigt: *„Sie haben vom Sommer bis Herbst 1942 in Wien durch je einmaliges Berühren ihrer Brüste und Geschlechtsteile und wiederholtes Umarmen und Küssen Unzucht wider die Natur getrieben.“*³⁷⁶ Dem stimmte das Gericht in seiner Verhandlung vom 4. März 1943 zu und verhängte über beide das Zuchtmittel des Jugendarrestes in der Dauer von 14 Tagen. Durch die bisherige Unbescholtenheit und das Einsehen ihres Fehlverhaltens wurde von einer strengeren Strafe Abstand genommen.³⁷⁷ Zwei Schreiben der Jugendarrestanstalt Wien Liesing an das Landgericht Wien (Jugend) bestätigten, dass Erika H. und Frieda K. den Jugendarrest vom 29. März bis 12. April 1943 verbüßt hatten.³⁷⁸ Im Akt finden sich noch zwei Ansuchen aus den Jahren 1956 und 1958 des Landesgerichts Wien an den Jugendgerichtshof, die um die Übersendung des Aktes zu Erika H. aus dem Jahr 1943 bitten.³⁷⁹ Nähere Informationen dazu konnten nicht mehr aus den Akten gewonnen werden.

Dieser Vorfall aus dem Jahr 1942 wurde also noch 16 Jahre später gerichtlich verwertet und möglicherweise zum Zünglein an der Waage, wenn es um die Beurteilung der Persönlichkeit Erika H.'s ging. Wie bei ihr, ist bei einigen der in den vorhergehenden Straffällen aufscheinenden Personen, ein ständiges Wiederauftauchen der gerichtlichen Verurteilung im weiteren Lebenslauf bis in die späte Nachkriegszeit hinein zu beobachten. Die latente Bedrohung, dass

³⁷³ WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Befragung Erika H. vom 11.1.1943.

³⁷⁴ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Befragung Erika H. vom 11.1.1943.

³⁷⁵ WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Befragung Erika H. vom 11.1.1943.

³⁷⁶ WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Strafantrag Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien (Jugend) gegen Erika H. und Frieda K. vom 4.2.1943.

³⁷⁷ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Urteil gegen Erika H. und Frieda K. vom 4.3.1943.

³⁷⁸ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Bestätigung Jugendarrestanstalt Wien Liesing an Landgericht Wien (Jugend).

³⁷⁹ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, Schreiben Landesgericht für Strafsachen Wien an Jugendgerichtshof Wien vom 17.7.1956; Schreiben Landesgericht für Strafsachen Wien an Jugendgerichtshof Wien vom 21.3.1958.

diese „Verfehlungen“ ans Licht kommen konnten oder die ständige Angst, einen möglichen Strafreis noch absitzen zu müssen, erschwerten sicherlich den Neuanfang.

Im Unterschied zu den beiden Burschen Julius P. und Karl R., die im Mai 1940 wegen gegenseitiger Onanie im Wiener Amalienbad nur eine dreijährige Probezeit ausfassten, mussten Erika H. und Frieda K. zwei Wochen Jugendarrest absitzen. Beide Fälle zeichnen sich durch einen ähnlichen Sachverhalt aus. Zwei Jugendliche begingen einmalig aus Neugierde „gleichgeschlechtliche Unzucht“ ohne „Verführung“ durch eine/n Erwachsenen. Somit wäre ein mehr oder weniger identes Urteil zu erwarten gewesen. Die unterschiedliche Strafhöhe könnte sich durch den zeitlichen Abstand, der zwischen den beiden Vorkommnissen liegt erklären. 1943 wurden generell mehr und höhere Strafen verhängt, was mit der stetigen Verschärfung der Gesetze zusammenhing. So war es möglich, dass die sonst milder bestrafte weibliche Homosexualität, die als weniger gefährlich für die Volksgemeinschaft angesehen wurde, höher bestraft worden war, als männliche Homosexualität.

In den Aussagen der beiden Mädchen sind zahlreiche Entlastungsgründe, die sie für ihr „widernatürliches“ Handeln verantwortlich machten, angeführt. Einsamkeit, Streitigkeiten mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten sowie Neugierde. Möglicherweise kamen noch Probleme in der Schule oder am Arbeitsplatz hinzu, die dann schlussendlich den Anstoß zu ihrer gemeinsamen Flucht gaben. Dass die Beziehungen zur Tante beziehungsweise Mutter schwer belastet gewesen sein müssen, zeigt die Tatsache, dass diese beiden jeweils eine Stapel Briefe, die sich die beiden Mädchen geschrieben hatten, der Polizei übergaben und diese so in der Ermittlung gegen ihre eigene Nichte beziehungsweise Tochter unterstützt haben. Sie vertrauten offenbar auf eine geringe Strafhöhe und nahmen diese bereitwillig in Kauf, um die beiden Mädchen im Anschluss daran dauerhaft, bei Androhung von höheren Strafen, voneinander trennen zu können. Die Leugnung einer lesbischen Beziehung während der ersten Befragung ging einher mit der Aussage Erika H.'s verlobt zu sein und mit ihrem Bräutigam geschlechtlich zu verkehren. Auf diesen Punkt kam sie in ihrer zweiten Aussage zurück, wenn sie sich von der Erklärung des Wortes „gehörig“ schockiert zeigte und die Aussage der Dame, Frauen und Männer sollten Nachwuchs für die Volksgemeinschaft produzieren, ausdrücklich erwähnte. All dies deutet darauf hin, dass ihr daran gelegen war, ihre systemkonforme Einstellung zur Schau zu stellen um den einmaligen „Ausrutscher“ tatsächlich als solchen erscheinen zu lassen.

5.2.6 Die „Eingestellten“ Norbert R. und drei deutsche Lehrlinge

Die beiden zu Beginn des Jahres 1945 angelegten Akten, die im Wiener Stadt- und Landesarchiv aufbewahrt werden, eint die Tatsache, dass die Strafsachen im August 1945 eingestellt worden sind. Während es sich im ersten Fall um eine im November 1944 bei der Kriminalpolizeileitstelle Würzburg eingegangene Anzeige gegen den 18jährigen Schauspieler Norbert R. durch einen Freund handelte, wurde im zweiten Fall gegen drei 16jährige, im Lehrlingsheim Mödling wohnende Burschen, aus dem „Altreich“ ermittelt. Norbert R. soll sich im Oktober 1944 beim Übernachten im selben Hotelbett wie sein Freund Horst S. mit seinem steifen Glied an jenem gerieben haben. Dies stellte Norbert R. nicht nur in Abrede, sondern prahlte mit seinen zahlreichen weiblichen Eroberungen die er als Entlastungszeuginnen anführen könnte.³⁸⁰ Nachdem ihm sein Arzt einen beim Geschlechtsverkehr mit einer Frau in Wien zugezogenen Tripper als geheilt bestätigt hatte, habe er am gleichen Tag: „[...] *sofort wieder Geschlechtsverkehr in Würzburg gehabt.*“³⁸¹ Im zweiten Fall wurden die drei Lehrlinge verdächtigt je einmal mit demselben Erwachsenen „Unzucht“ getrieben zu haben. Genauer kann nicht in Erfahrung gebracht werden, da neben dem Beschluss der Einstellung des Strafverfahrens, lediglich die Erhebungsberichte, in denen der Lehrwerkstättenleiter zu den drei Jugendlichen befragt worden ist, im Akt abgelegt sind. Da alle drei nach Kriegsende nicht mehr aufzufinden waren, wurde angenommen dass sie nach Deutschland zurückgekehrt waren und der Fall geschlossen.³⁸²

³⁸⁰ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1945 I, 3 Vr 50/45

³⁸¹ WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1945 I, 3 Vr 50/45, Vernehmungsprotokoll mit Norbert R. vom 9.11.1944.

³⁸² Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1945 I, 195 Vr 181/45.

6. Nach dem Ende der NS-Herrschaft: 1945 bis heute

Wie an den Akten des Jugendgerichtshofs im Wiener Stadt- und Landesarchiv bestens erkannt werden kann, betrafen die Änderungen in der zweiten Jahreshälfte 1945 vorerst vornehmlich Formalia. Die Ideologien blieben gerade in der Gerichtsbarkeit stark in den Köpfen der handelnden Personen verankert. Durch den Fortbestand des § 129 I b finden sich nicht allzu viele Unterschiede in den Akten vor oder nach der NS-Herrschaft in Österreich. Ein im Juli 1945 angezeigter Fall, der die „Verführung zu widernatürlicher Unzucht“ eines 16jährigen Bur-schen durch einen erwachsenen Mann zum Inhalt hat, enthält Berichte und Gutachten die ebenso aus dem Jahr davor stammen könnten. Der Erhebungsbericht der Jugendgerichtshilfe wurde von der bereits erwähnten Psychologin Erika Smekal-Huber durchgeführt, das medizinische Gutachten von Dr. Asperger.³⁸³ Der Inhalt und die Argumentation fügen sich nahtlos in jene ihrer vorherigen Schriftstücke ein. Die Kontinuitäten in Hinblick auf Justiz, Medizin und moralische Verurteilung sollten noch für viele Jahre andauern.

6.1 Jugendgerichtshof Wien

Bereits während der letzten Kriegstage begann die Vernichtung zahlreicher Akten, wie beispielsweise Personalakten des Landgerichts Wien und sämtliche Akten der Sondergerichtsabteilung mit Todesurteilen. Neben der Verbrennung im Kesselhaus des Justizpalastes ging zusätzlich eine Weisung an nachgeordnete Dienststellen heraus, entsprechende Akten zu vernichten.³⁸⁴ Nachdem noch am 4. April 1945 drei Hauptverhandlungen im Landgericht Wien (Jugend) stattgefunden hatten, führten die Kriegshandlungen in und um Wien zu einer Einstellung des Gerichtsbetriebes. Da das Gebäude jedoch verhältnismäßig geringe Bombenschäden erlitten hatte, konnte der Betrieb bereits am 20. April wiederaufgenommen werden. Mit dem 12. Juni trat wieder das österreichische Jugendgerichtsgesetz mit Stand vom 13. März 1938 in Kraft. Im Zuge des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 3. Juli 1945 erhielt der Jugendgerichtshof wieder seine alte Bezeichnung zurück.³⁸⁵ Bereits am 9. August 1945 verkündete die Tageszeitung „Neues Österreich“, die Säuberung des Jugendgerichtes. Rund die Hälfte aller Richter wurde ihrer Posten enthoben, da sie politisch belastet waren, darunter auch der Oberlandesgerichtsrat Dr. Staininger, der bereits 1932 der NSDAP beigetreten war. Er wurde zwar am 22. Juni 1946 zu acht Jahren schwerem Kerker verurteilt, kam jedoch nach nicht einmal

³⁸³ Vgl. WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1945 II, 6 Vr 35/45.

³⁸⁴ Vgl. Stadler 2007, 73.

³⁸⁵ Vgl. Gattringer 2013, 15, 57.

dreieinhalb Jahren, aufgrund einer Begnadigung durch den Bundespräsidenten, am 14. September 1949 frei.³⁸⁶ Dr. Lux wurde am 28. August 1946 wegen Hochverrats schuldig gesprochen und zu vier Jahren schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich verurteilt, musste jedoch ebenfalls mit zweieinhalb Jahren nur einen Teil seiner Haftstrafe verbüßen.³⁸⁷ In der zweiten Republik wurde unter Justizminister Christian Broda die Bewährungshilfe aus der Jugendgerichtsbarkeit in das allgemeine Strafrecht übernommen. Eine Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes fand 1988 unter dem damaligen Präsidenten des Jugendgerichtshofes, Udo Jesionek, statt. Er führte den außergerichtlichen Tatausgleich, die Diversion, ein. Somit konnte bei geringfügigen Delikten durch „tätige Reue“, das heißt eine Entschuldigung oder Arbeit in Bereichen, die mit der jeweiligen Straftat zusammenhingen, ein Gerichtsprozess sowie eine Vorstrafe im Register vermieden werden. Auch bei der Diversion übernahm das Jugendstrafrecht eine Vorreiterrolle; 2000 wurde sie aufgrund ihres Erfolges ins Erwachsenenstrafrecht überführt.³⁸⁸

Mit der Bestellung des ehemaligen FPÖ Anwalts Dr. Dieter Böhmendorfer zum Justizminister begann der Niedergang des Jugendgerichtshofes. Zuerst wurde der Zuständigkeitsbereich des Jugendgerichtshofes um die Gruppe der jungen Erwachsenen von 18 bis 21 Jahren erweitert, um dann die hohen Kosten, die durch Überstunden des Personals entstanden waren, zu beklagen. Diese kamen vorrangig dadurch zustanden, dass die Jugendlichen nicht wie bisher in Sammeltransporten, sondern einzeln zu den Gerichtssälen und Verhören geführt beziehungsweise abgeholt wurden. Daraufhin kündigte Böhmendorfer im April 2002 eine Organisationsreform des Jugendgerichtshofes an. Als Gründe führte er, neben den Kosten für die 2000 Überstunden pro Jahr, verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Doppelzuständigkeit des Jugendgerichtshofes zwischen Bezirks- und Landesgerichten an. In weiterer Folge wurde festgestellt, dass die Haftzellen im Jugendgefängnis in der Rüdengasse nicht der Anti-Folter-Konvention des Europarates entsprächen und aufgrund des Denkmalschutzes kein Ausbau möglich wäre. Interessant ist dabei, dass die Zellen in der Rüdengasse durchgehend eine Zweierbelegung aufwiesen, während die nun neu genutzten Zellen in der Justizhaftanstalt Josefstadt Sechserzellen waren.³⁸⁹ Unter heftigen Protesten des Großteils der Richterschaft, und trotz der Tatsache dass der Wiener Jugendgerichtshof ein internationales Vorbild für die Einrichtung und Verbesserung der Jugendgerichtsbarkeit darstellte, musste er am 30. Juni 2003 endgültig seine Pforten schließen. Das Landesgericht Wien Josefstadt übernahm nach der Schließung seine Funktion als Gericht und Untersuchungshaftanstalt. Betrug die Haftdauer

³⁸⁶ Vgl. *Gattringer* 2013, 60-61.

³⁸⁷ Vgl. *Stadler* 2007, 258.

³⁸⁸ Vgl. *Bolius* 2011, 22; *Lorenz* 2011a, 46.

³⁸⁹ Vgl. *Bolius* 2011, 23-31.

er länger als sechs Monate wurden die männlichen Jugendlichen in die Jugend-Justizanstalt Gerasdorf, die weiblichen Jugendlichen in die Frauen-Justizanstalt Schwarzau überstellt. Die schlechten Bedingungen in der Haftanstalt Josefstadt erschöpften sich nicht nur in der höheren Zahl an Zelleninsassen, weniger Sportmöglichkeiten und weniger Betreuung durch qualifiziertes Personal sondern traten speziell durch den erhöhten Gewaltpegel zu Tage.³⁹⁰ Allgemeines Aufsehen erregte der 2013 bekannt gewordene Fall eines 14jährigen Untersuchungshäftlings, der von drei erwachsenen Mithäftlingen mit einem Besenstiel vergewaltigt worden war. Nicht nur die Tat an sich, sondern die äußerst unprofessionelle Reaktion der amtierenden Justizministerin Dr. Beatrix Karl (ÖVP), „*Der Strafvollzug ist nicht das Paradies*“³⁹¹ rückte das Thema Jugend und Justiz wieder in den Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung. Nach wie vor führt jedoch ein konstanter Überbelag und Personaldruck zu Aggressionen und Spannungen unter den Insassen.³⁹²

Das Gebäude in der Rüdengasse wurde durch die Bundesimmobiliengesellschaft verkauft und im Dezember 2014, nun plötzlich nicht mehr unter Denkmalschutz, abgerissen. Am 30. Juli 2016 wurde mit dem Bau einer Wohnhausanlage mit 125 Mitwohnungen begonnen.³⁹³

6.2 „Asoziale“ Jugendliche nach 1945

Auch nach 1945 hielt der Trend an, dass Jugendliche aus traditionellen Armutsmilieus eigene Szenen und Stile ausbildeten. Dies wurde weiterhin argwöhnisch beobachtet und die Jugendlichen vielfach bis in die 1970er Jahre unter Beobachtung der Fürsorge gestellt. Die besonders in den 1950er/60er Jahren vermehrt auftretende individualisierte Lebensführung mitsamt ihren materiellen und sexuellen Bedürfnissen wurde nach wie vor mit sittlicher Verwahrlosung in Zusammenhang gebracht. Kulturelle Erscheinungen wie Rock n' Roll mit seiner Musik, Tanzstil, Modegeschmack und die damit verbundenen unterschwellige sexuelle Laszivität speziell bei Mädchen lösten Ängste, Sorgen und Aggressionen bei den Erwachsenen aus.³⁹⁴

Ein ungemein erschreckender Fall, der teilweise sowohl in personeller als auch in ideologischer Nachfolge des NS-Regimes stand, stellen die erst vor kurzem bekannt gewordenen Ge-

³⁹⁰ Vgl. Bolius 2011, 20, 24; Vgl. Lorenz 2011a, 50; Vgl. Isabella Lorenz, „Eine massiv verbesserte Jugendgerichtsbarkeit“. Die Zeit nach der „Ära Jugendgerichtshof Wien“ (2003-2010). In: Uwe Bolius, Isabella Lorenz, Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens (Wien/Graz 2011b), 109-171, hier 109; Vgl. Eva Schlegel, Eva Würdinger, Jugendgericht (Wien 2006), 11.

³⁹¹ Michael Völker, Selbstdemontage einer Ministerin, Standard, 27. Juni 2013 online unter: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130627_OTS0381/der-standard-kommentar-selbstdemontage-einer-ministerin-von-michael-voelker (21.9.2016).

³⁹² Vgl. Lorenz 2011b, 112, 124.

³⁹³ Vgl. Bolius 2011, 31; Vgl. Der Sommer in Erdberg beginnt! APA ots. Online unter: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150731_OTS0039/der-sommer-in-erdberg-beginnt (27.10.2016).

³⁹⁴ Vgl. Sieder 2014, 176.

waltexzesse in den Erziehungsheimen der Stadt Wien zwischen den 1950er und 1980er Jahren dar. Hier sorgten gleichfalls Juristen, PsychologInnen, Richter, Heileiter, FürsorgerInnen und Psychiater gemeinsam für die Umsetzung der „totalen Erziehung“, die vielfach zerbrochene Persönlichkeiten zur Folge hatte.³⁹⁵

6.3 Homosexualität, Recht, Gedenken und Gesellschaft nach 1945

Das Ende des Zweiten Weltkrieges brachte für Homosexuelle keine erhebliche Verbesserung des Status Quo. In Deutschland übernahmen die Alliierten 1945 den verschärften § 175. Dieser war von 1949 bis 1969 im deutschen Gesetz verankert. Weiterhin prägten Stereotype und Vorurteile das juristische und politische Geschehen, was sich daran zeigte, dass 1956/57 eine Beschwerde gegen den § 175 abgelehnt wurde, da er nicht gegen das Grundgesetz oder den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde. In der DDR hingegen wurde 1950 der verschärfte § 175 aufgehoben und galt ab diesem Zeitpunkt in der Fassung von 1871. Ab 1957 war Homosexualität zwar noch formal strafbar, wurde aber nicht mehr sanktioniert.³⁹⁶

In Österreich behielt der § 129 I b nach 1945 seine Gültigkeit, was somit ein Totalverbot bis zur Aufhebung 1971 bedeutete. Während der NS-Zeit verurteilte Homosexuelle hatten keinerlei Anspruch auf rechtliche oder finanzielle Wiedergutmachung, da sie weiterhin als vorbestraft nach gültigem Recht galten. Im sozialen Bereich setzte sich die Stigmatisierung gleichermaßen fort; Titelaberkennungen blieben gültig, die Haftzeit wurde nicht für die Pensionsberechnung anerkannt und Berufsverbote blieben aufrecht. Die homophobe Grundstimmung in der Bevölkerung begann sich erst langsam Ende der 1960er Jahre zu wandeln. Anhand des großen medialen Echos, das die Stonewall Riots³⁹⁷ im Juni 1969 hervorgerufen hatten, schlossen sich vermehrt Emanzipationsgruppen zusammen, die einen wichtigen Anteil an der Aufklärung und der Verabschiedung von Vorurteilen hatten. Nachdem schon der Kinsey-Report Anfang der 1960er Jahre die Verführungsthese widerlegt hatte, sprachen sich nun auch die Psychiatrie und die Psychologie gegen diese aus. Dennoch gründete sich nach der Aufhebung des Totalverbotes 1971 der § 209, der „gleichgeschlechtliche Unzucht“ zwischen zwei männ-

³⁹⁵ Siehe dazu Reinhard *Sieder*, Andrea *Smioski*, *Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien. 1950er bis 1980er Jahre* (Wien u.a. 2012).

³⁹⁶ Vgl. *Eder* 2011, 94-95.

³⁹⁷ Anm.: Unter Stonewall Riots werden die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Polizei einerseits und Schwulen, Lesben und Transgenderpersonen andererseits, bezeichnet, die im Rahmen einer Razzia in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 1969 im Lokal „Stonewall Inn“ in der Christopher Street in New York stattfanden. Das Ereignis wird heute als Wendepunkt im Kampf um Gleichberechtigung und Anerkennung angesehen. Zum Gedenken finden alljährlich weltweit „Christopher Street Day“ Paraden statt. Vgl. *Eder* 2011, 103.

lichen Sexualpartnern, wovon einer das 19. Lebensjahr bereits überschritten, der andere zwischen 14 und 18 Jahre alt war, bestrafte, weiterhin auf diese Annahme.³⁹⁸

Der Strafraum beim § 209 betrug weiterhin sechs Monate bis 5 Jahre. Analog zum Nationalsozialismus wurde die Gefährdung einer „Fehlprägung“ durch erwachsene Verführer für männliche Jugendliche als erhöht angesehen, wohingegen Mädchen nicht nur aufgrund des schwereren Nachweises strafbarer Tatbestände, sondern vor allem wegen mangelnder Hinweise auf dadurch erschwerte gesellschaftliche Anpassung, als weniger gefährdet beurteilt wurden. So bezog sich der § 210, das Verbot gewerbsmäßiger gleichgeschlechtlicher Prostitution, ebenfalls nur auf Männer. Dieser Paragraph wurde 1989 im Zuge der AIDS-Prävention gestrichen. Im November 1996 kam es im Parlament zu einer Diskussion bezüglich der noch verbliebenen Homosexuellenparagrafen §§ 209, 220³⁹⁹, 221⁴⁰⁰. Vielfach sahen Politiker immer noch den Wert von Familie und Ehe durch mögliche „Fehlprägungen“ Jugendlicher bedroht. Dementsprechend argumentierte der FPÖ Abgeordnete Povysil in bester NS-Nachfolge, dass Buben zu schüchtern seien Kontakt mit Mädchen zu knüpfen und wenn sie dann durch die leichteren Kontakte zu Männern, mit diesen ihre ersten sexuellen Erfahrung machten, ohne vom Gesetz davor geschützt zu werden, für die Zukunft homosexuell bleiben würden. Daher kam es nur zu einer Abschaffung der §§ 220 und 221.⁴⁰¹ Erst im Juni 2002 hob der Verfassungsgerichtshof den § 209 als gesetzeswidrig auf.⁴⁰²

Neben der rechtlichen Emanzipation hieß es auch bei der Aufarbeitung der Verfolgungsgeschichte während des Nationalsozialismus einen langen Atem zu behalten. 1984 wurde im KZ Mauthausen durch die homosexuellen Initiativen Österreichs die erste Gedenktafel für homosexuelle Opfer enthüllt. 1985 folgten Mahnmale in Neuengamme, 1991 in Sachsenhausen und 1995 in Dachau. In den 1970er/80er Jahren wurde die Teilnahme von Homosexuellenverbänden an KZ Gedenkfeiern von anderen Opfergruppen meist nicht gerne gesehen oder sogar untersagt. In Wien fand 2001 die temporäre Ausstellung „Aus dem Leben – Die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen in Wien 1938-1945“⁴⁰³ am Heldenplatz statt. Ein ständiges Denkmal konnte im Gegensatz zu Berlin, wo am 27. Mai 2008 ein entsprechendes Mahnmal eingeweiht worden war, noch nicht verwirklicht werden.⁴⁰⁴

³⁹⁸ Vgl. Eder 2011, 102-104.

³⁹⁹ Anm.: Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht. Vgl. Holzleithner, Benke 2010, 142.

⁴⁰⁰ Anm.: Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht. Vgl. Holzleithner, Benke 2010, 142.

⁴⁰¹ Vgl. Benke, Holzleithner 1998, 68-73.

⁴⁰² Vgl. Holzleithner, Benke 2010, 147.

⁴⁰³ Anm.: Unter <http://www.ausdemleben.at/> kann die Ausstellung nach wie vor als Online-Ausstellung besucht werden.

⁴⁰⁴ Vgl. Klaus Müller, Gedenken und Verachtung. Zum gesellschaftlichen Umgang mit der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung. In: Insa Eschebach (Hg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Berlin 2012), 115-138, hier 127-128, 131.

7. Conclusio

Mit Hilfe der Akten des Jugendgerichtshofs aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft kann ein Blick auf die Lebensumstände, der nicht angepassten Jugendlichen jener Zeit geworfen werden. Leider bietet sich uns nur ein kleiner Ausschnitt, da der Großteil der Originalakten skartiert wurde und die Jahre 1938 bis 1944 deshalb nur noch auszugsweise als Kopien erhalten sind. Die Ende der 1980er Jahre von Christian Gerbel getroffene Auswahl an kopierten Akten, muss immer unter der Berücksichtigung seiner Auswahlkriterien betrachtet werden. Da er sich in seinen Forschungen mit Jugendlichen aus der Arbeiterklasse und den Wiener „Schlurfs“ auseinandergesetzt hat, sind vornehmlich männliche Jugendliche aus diesem Milieu in den Akten zu finden. Dies erklärt möglicherweise die Tatsache, dass nur eine verschwindend geringe Anzahl von strafrechtlich verfolgten weiblichen Jugendlichen vorzufinden ist. In den Akten aus dem Jahr 1945, die mehrheitlich im Wiener Stadt- und Landesarchiv erhalten sind, ist ein weitaus größerer Anteil an weiblichen Jugendlichen auszumachen. Besonders ins Auge fallend ist ihre hohe Beteiligung beim Delikt des „Arbeitsvertragsbruches“. Dies kann zwar nicht vollständig auf den entsprechenden Zeitraum vor 1945 umgelegt werden, zeigt aber Tendenzen auf, die bei der Untersuchung der Akten nicht vernachlässigt werden dürfen.

Durch die Konzentration auf jene Fälle, die das Delikt der „Unzucht wider die Natur“ behandeln, sind detailliertere Aussagen zu Inhalt und Aufbau der einzelnen Akten möglich, wobei eine Analyse des Gesamtbestandes sicher noch vielfältigste Forschungsinteressen bedienen kann. Die Untersuchung der „Unzuchtsakten“ schließt vier große Themenbereiche mit ein; Jugend, Kriminalität, Nationalsozialismus und Homosexualität. An erster Stelle steht die Beschäftigung mit „Jugend“ als sozialem und individuellem Konstrukt. Als eine Lebensphase, die erst im 18. Jahrhundert als solche erkannt worden ist, stellt sie den Übergang zwischen Kindheit und Erwachsenenendasein dar. Ein Übergang, der weder damals noch heute selten reibungslos abläuft. Die Zeit des Nationalsozialismus stellte noch dazu außergewöhnliche Anforderungen an die deutsche Jugend. Da die Zukunft der Volksgemeinschaft in ihren Händen liegen sollte, nahm sowohl die ideologisch-theoretische als auch die praktische Erziehung zu wertvollen Gliedern des deutschen „Volkskörpers“ einen substanziellen Anteil des vorgesehenen Weges dorthin ein. Alle, die aufgrund rassistischer, biologischer, politischer oder sozialer Ursachen, nicht dem Ideal entsprachen, wurden aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Dieser Ausschluss geschah bei den Jugendlichen in den Akten des Jugendgerichtshofs meist aus sozialen Motiven. So wird Josef P. schon während der Schulzeit vom Schularzt als „nur

bedingt arbeitsfähig“ abgestempelt. Es kann nicht von einem rein sozialen Ausschluss gesprochen werden, da seine Familie gleichfalls als „asozial“ bezeichnet worden war, was meist mit einer Klassifizierung sämtlicher Familienangehöriger als „erbbiologisch minderwertig“ einherging.

Wenn nun die Lebensumstände der Jugendlichen, speziell während der Kriegszeit, näher betrachtet werden, so fällt die nahezu lückenlose Kontrolle, der systemkonforme Jugendliche unterworfen waren, auf. Von der Familie über die Schule oder Lehrbetrieb, bis hin zur Freizeit, die idealerweise vollständig in HJ-Organisationen verbracht wurde, sollte auf die Heranwachsenden eingewirkt werden. Hinzu kamen die weitreichenden Verbote, die alles, was Jugendlichen erstrebenswert schien, einschränkte. Kinobesuche, Gasthausbesuche, Tanzveranstaltungen, Hollywoodfilme und Swing-Musik aus den USA, ein legerer Kleidungsstil und „unpraktische“ Frisuren, Make-up galten entweder als verpönt oder konnten sogar zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen. Da dieser Lebensstil oft nicht mit einer geregelten Berufstätigkeit vereinbar war, wurden zahlreiche Jugendliche wegen Arbeitsvertragsbruchs angeklagt. Auch wenn dies meist beim erstmaligen Konflikt mit dem Gesetz nur zu einer geringfügigen Jugendarreststrafe führte, fehlte doch das Geld, um sich Platten, Kleidung, Kino- und Gasthausbesuche leisten zu können. Ein Weg relativ leicht zu finanziellen Mitteln zu kommen, bestand darin, sich im Römerbad oder im Prater zu prostituieren. Der durchschnittliche Wochenverdienst der in Lehre stehenden männlichen Jugendlichen, betrug den Akten zufolge zwischen RM 10,- und 30,-. Somit ist klar, dass schnell verdiente RM 5,- bis 10,- pro Freier einen großen Anreiz boten. Die nächste Stufe erreichten die Jugendlichen, wenn sie erstmalig verhaftet wurden. Vielfach hatte dies noch nicht den Ausschluss aus der Volksgemeinschaft zur Folge, insbesondere wenn die Beurteilung des Jugendlichen durch die Fürsorge, die Schuldirektion sowie PsychologInnen und ÄrztInnen wohlwollend ausfiel. Daneben spielte das persönliche Aussehen und Auftreten sowie eine eventuelle Mitgliedschaft bei der HJ eine große Rolle, um das Gericht milde zu stimmen. Dann wurde meist von einer möglichen Besserung der Angeklagten ausgegangen und nur geringe oder bedingte Strafen verhängt. Vielfach verwundern relativ milde Urteilssprüche, obwohl die Umstände bei manchen Jugendlichen als nicht zufriedenstellend angesehen wurden. Beispielgebend sei hier der Fall des Julius P. erwähnt, der in der Probezeit nach einer Verurteilung gemäß § 129 I b, wiederholt straffällig geworden war, und daher zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt wurde. Auf Betreiben seines Arbeitsgebers, der die Tätigkeit Julius P.'s in seinem Betrieb als kriegswichtig schilderte, wurde die Strafe für die Dauer seines Reichsarbeits- und des darauf folgenden Militärdienstes an der Front aufgeschoben. Auch Walter S. wurde die „Bewährung an der

Front“ zugestanden, die er im Gegensatz zu vielen anderen überlebte. Solange die Jugendlichen noch ihre Arbeits- und Wehrkraft für das Deutsche Reich einsetzen konnten, war die Justiz geneigt, über einige Vergehen hinwegzusehen. Kamen jedoch Delikte hinzu, die eine Verurteilung zum Gewohnheitsverbrecher oder Volksschädling mit sich brachten, war es mit jeder Art von Verständnis vorbei. So wurde Josef P. trotz zahlreicher Straftaten bisher nur zu einer Höchststrafe von vier Monaten Gefängnis verurteilt, was sich aber durch den versuchten Raubüberfall auf eine nachts bei Verdunkelung von der Arbeit heimkehrende Frau, schlagartig ändern sollte. Die Verurteilung als Volksschädling zu sieben Jahren Zuchthaus mit nachfolgender Rückstellung an die Kriminalpolizei war die Folge. Die Rückstellung barg große Gefahren für die Jugendlichen, da sie nun ohne weiteren Prozess entweder in Erziehungsanstalten, Arbeitslager oder Jugendkonzentrationslager, die sogenannten Jugendschutzlager Moringen und Uckermark, auf unbestimmte Dauer eingewiesen werden konnten.

Die enge Verknüpfung politischer, sozialer und biologischer Aspekte zur Erklärung und Verurteilung jugendlicher Kriminalität zeigt sich auffallend deutlich in den Fällen, in die Mädchen involviert gewesen sind. Die vorherrschenden Geschlechterstereotype wurden auf sie projiziert und bei fehlender Übereinstimmung meist das Urteil der „sittlichen Verwahrlosung“ gefällt. Durch „Asozialität“ hervorgerufen, schloss sie die betreffenden Mädchen aufgrund ihrer „erbbiologisch Minderwertigkeit“ von der Nachwuchsproduktion aus. Der einzige Weg, doch noch ein nützlicher Teil der Volksgemeinschaft zu werden, bestand in der Bereitstellung ihrer Arbeitskraft. Wurde dies verweigert, konnte dieser Umstand als Widerstand ausgelegt werden, und eine Verfolgung bis hin zur Inhaftierung in einem KZ bedeuten. Bei den männlichen Jugendlichen reichte es oft schon, Mitglied einer außerhalb der HJ-stehenden Jugendorganisation zu sein, da Cliquenbildung grundsätzlich als politischer Widerstand gedeutet wurde.

Obwohl Homosexualität in den Rechtsvorschriften und mittels Propaganda zu einem staatsfeindlichen Akt erklärt und strengste Bestrafung eingefordert wurde, entsprachen die Urteile bei den Jugendlichen nicht immer diesen Vorgaben. Erwachsene wurden weitaus strenger bestraft, da bei ihnen kaum mehr Hoffnung auf „Heilung“ bestand. Es herrschte die Meinung, dass Jugendliche durch „Jugendverführer“ fehlgeprägt wurden, was aber bei rechtzeitigem Einschreiten wieder rückgängig gemacht werden konnte. Konnte ein Jugendlicher in seiner Vernehmung glaubhaft machen, wider seine eigenen Neigungen und nur aufgrund von Neugierde oder Verführung gehandelt zu haben, standen die Chancen gut, eine nachsichtige Strafe zu erhalten. Das erklärt auch die oft geäußerten Bemerkungen der Jugendlichen, sich bei der gleichgeschlechtlichen Betätigung nur passiv verhalten zu haben. Bei wiederholter Straffäl-

lichkeit und der Klassifizierung als „Strichjunge“, wurden die Jugendlichen nur noch eingeschränkt für „heilbar“ gehalten. In diesem Fall fiel jedoch die Bestrafung der erwachsenen Beteiligten milder aus, da sie sich „nur“ mit Strichjungen abgegeben und nicht unschuldige Jungen verführt hatten, was beispielsweise Gustav Alexander A. vor der Todesstrafe bewahrte.

Skandale wie die „Eulenburg-Affäre“ oder der „Röhm-Skandal“ beförderten die Ängste der Nationalsozialisten vor einer geheimen Verschwörung in den Parteiorganisationen, die durch ihre homosexuellen Mitglieder eine Gefahr für das gesamte NS-System darstellen sollte. Das hegemoniale Bild des Mannes als militärischen Kämpfer für, und politischer Lenker der Volksgemeinschaft, konnte nicht mit Homosexualität in Einklang gebracht werden. Die Gefahr der Erpressbarkeit und der angenommenen weiblichen Charakterzüge sollten es ihnen unmöglich machen, das Deutsche Reich seiner 1000jährigen Zukunft zuzuführen.

Erschreckend sind die Kontinuitäten in moralischer, sozialer, strafrechtlicher und politischer Hinsicht. Neben der moralischen Verurteilung, hatte obendrein die strafrechtliche weiterhin Bestand. Viele der in den Akten genannten Jugendlichen mussten auch noch nach 1945 stets mit einer Konfrontation mit ihrer Vergangenheit rechnen. Sei es in Aufforderungen zur Verbüßung ihrer restlichen Haftstrafen, der lange Weg zur Begnadigung oder die Heranziehung der Akten aus der NS-Zeit bei neuerlichen Strafprozessen, in die oft die damaligen persönlichen Beurteilungen als Vorurteil einfließen. Viele der jugendlichen und erwachsenen Verurteilten hatten noch einen langen Weg des Kampfes, um moralische, finanzielle und soziale Anerkennung vor sich. Die finanzielle Entschädigung und strafrechtliche Tilgung sollte nur noch einen kleinen Teil der Überlebenden erreichen und selbst die moralische und soziale Achtung wird ihnen weiterhin nicht von allen Teilen der Gesellschaft gewährt.

8. Quellenverzeichnis

8.1 Ungedruckte Quellen

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (DÖW)

DÖW 20214/65, Landgericht Wien als Sondergericht.

DÖW 20752/118, Bericht über die Reise vom 1. bis 3. September 1941 des Ministerialdirektors Schäfer nach Wien zur Besichtigung von Einrichtungen der Jugendrechtspflege.

DÖW 42040/00798, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42040/01245, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42041/00015, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42041/00667, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42041/00697, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42042/00058, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42042/00075, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42042/00671, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42042/01406, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42042/01598, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42042/02304, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42042/03332, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42043/00340, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42043/00396, Landgericht Wien (Jugend).

DÖW 42043/00497, Landgericht Wien (Jugend).

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1943, 88 E Vr 279/42.

WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1945 I, 3 Vr 50/45.

WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1945 I, 195 Vr 181/45.

WStLA Jugendgerichtshof Wien, Vr-Akten, 2.3.6.A3 1945 II, 6 Vr 35/45.

Christian Gerbel, Email vom 1. August 2014 an Daniela Pscheiden.

8.2 Gedruckte Quellen

Adolf Hitler, Mein Kampf. Erster Band: Eine Abrechnung. Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung (München 1938).

Erika Smekal-Huber, Typen und Charakterbestimmung jugendlicher Krimineller (Diss. Universität Wien 1944).

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1939 – 1942, Hg. Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung für Statistik Wien 1946, Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1943 – 1945, Hg. Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung für Statistik Wien 1948, Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien.

Das Kleine Volksblatt, 25. Juli 1942, 203.

Linzer Tages-Post, 6. August 1943, 184.

Neues Wiener Tagblatt, 14. Februar 1943, 45.

Neuigkeits-Welt-Blatt, 16. November 1943, 270.

Wiener Neueste Nachrichten, 3. November 1938, 14. Jg., 5798.

Wiener Neueste Nachrichten, 8. Mai 1939, 15. Jg., 5950.

Znaimer Tagblatt, 16. November 1943.

8.3 Internetressourcen

APA ots, Der Sommer in Erdberg beginnt! 30. Juli 2016. Online unter: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150731_OTS0039/der-sommer-in-erdberg-beginnt (27.10.2016).

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1928, 13. September 1928, 64. Stück, Nr. 234, 1445-1455. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1928&page=1475&size=45> (21.9.2016).

Michael Völker, Selbstdemontage einer Ministerin, Standard, 27. Juni 2013. Online unter: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130627_OTS0381/der-standard-kommentar-selbstdemontage-einer-ministerin-von-michael-voelker (21.9.2016).

Wien.orf.at, Jugendgericht wird zur grünen Oase, 26. Juli 2015. Online unter: <http://wien.orf.at/news/stories/2722970/> (21.9.2016).

Online Ausstellung „Aus dem Leben – Die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen in Wien 1938-1945“. Online unter: <http://www.ausdemleben.at/> (11.10.2016).

9. Literaturverzeichnis

Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Über die Breite der Maßnahmen gegen soziale Außenseiter und die hieran beteiligten Stellen. In: Dietmar Sedlacek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.), Minderwertig und asozial. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2015), 51-64.

Brigitte Bailer-Galanda, Jugend im Nationalsozialismus. In: Klaus Kienesberger (Hg.), Geraubte Kindheit. Kinder und Jugendliche im Nationalsozialismus (Wien 2010), 47-56.

Nikolaus Benke, Elisabeth Holzleithner, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht. In: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 9, H. 1: „UnZucht“ (1998), 41-88.

Ernst Berger (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007).

Ernst Berger, Zur historischen Entwicklung der Jugendfürsorge. In: Ernst Berger (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007), 41-45.

Wolfgang Bogensberger, Das Jugendgerichtsgesetz. Eine Fallstudie zur Gesetzentstehung, -anwendung und -veränderung (Diss. Universität Wien 1989).

Uwe Bolius, Isabella Lorenz, Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens (Wien/Graz 2011).

Uwe Bolius, „Wir bemühen uns wirklich um die Jugendlichen.“. Jugend-Gerichtsbarkeit in Österreich von der Zeit der Monarchie bis zur Auflösung des Jugendgerichtshofes Wien 2003 unter Justizminister Böhmendorfer. In: Uwe Bolius, Isabella Lorenz, Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens (Wien/Graz 2011), 11-38.

Alexander Böhm, Jugendgericht. In: Hans Joachim Schneider (Hg.), Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft (Zürich 1981), 484-504.

Anette Dietrich, Ljiljana Heise (Hg.), Männlichkeitskonstruktionen im Nationalsozialismus. Formen, Funktionen und Wirkungsmacht von Geschlechterkonstruktionen im Nationalsozialismus und ihre Reflexion in der pädagogischen Praxis (Frankfurt/Main 2013).

Michael Ebermann, Die Jugendkriminalität in Wien in den Jahren 1918 bis 1934 (Diss. Universität Wien 1983).

Franz X. Eder, Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870 - 1970 (Weitra 2011).

Insa Eschebach (Hg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Berlin 2012).

Herbert Exenberger, Gefängnis statt Erziehung: Jugendgefängnis Kaiser-Ebersdorf 1940 – 1945. Online unter: <http://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938->

[1945/gefaengnis-statt-erziehung-jugendgefaengnis-kaiser-egersdorf-1940-1945#exenberger](#) (23.9.2016).

Jürgen *Finger*, Sven *Keller*, Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext. In: Jürgen *Finger*, Sven *Keller*, Andreas *Wirsching* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) 114-131.

Wolfgang *Form*, Oliver *Uthe* (Hg.), NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938 – 1945 (Wien 2004).

Wolfgang *Form*, Oliver *Uthe*, Lagebericht der Justiz aus Innsbruck, Graz, Linz, Wien, des Oberanwalts beim Volksgerichtshof sowie Reiseberichte. In: Wolfgang *Form*, Oliver *Uthe* (Hg.), NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938 – 1945 (Wien 2004), XI-LIV.

Regina *Fritz*, Die Jugendschutzlager Uckermark und Moringen im System nationalsozialistischer Jugendfürsorge. In: Ernst *Berger* (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007), 303-326.

Karoline *Gattringer*, Jugendkriminalität in Wien 1945 (Dipl.-Arb. Universität Wien 2013).

Christian *Gerbel*, Alexander *Mejstrik*, Reinhard *Sieder*, Die „Schlurfs“. Verweigerung und Opposition von Wiener Arbeiterjugendlichen im Dritten Reich. In: Emmerich *Tálos*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2001), 523-548.

Martin *Guse*, Haftgrund: Gemeinschaftsfremder. Ausgrenzung und Haft von Jugendlichen im Jugend-KZ Moringen. In: Dietmar *Sedlaczek*, Thomas *Lutz*, Ulrike *Puvogel*, Ingrid *Tomkowiak* (Hg.), Minderwertig und asozial. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2005), 127-156.

Martin *Guse*, Andreas *Kohrs*, Friedhelm *Vahsen*, Das Jugendschutzlager Moringen. Ein Jugendkonzentrationslager. In: Hans-Uwe *Otto*, Heinz *Sünker* (Hg.), Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus (Bielefeld 1986), 321-344.

Markus *Grassl*, „Erbgesundheit“ und nationalsozialistisches Recht. Soziale Randgruppen im Dritten Reich. In: Ulrike *Davy*, H. *Fuchs*, H. *Hofmeister*, Judit *Marte*, Ilse *Reiter* (Hg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990), 68-96.

Günter *Grau* (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung (Frankfurt/Main 1993).

Eckhard *Hansen*, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, Motivationen, Konflikte und Machtstrukturen im „Sozialismus der Tat“ des Dritten Reiches (Augsburg 1991).

Matthias von *Hellfeld*, Arno *Klönne*, Die betrogene Generation. Jugend in Deutschland unter dem Faschismus. Quellen und Dokumente (Köln 1987).

Elisabeth *Holzleithner*, Nikolaus *Benke*, Zum Schutz der „heterosexuellen Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft“. Rechtliche Maßnahmen gegen Homosexualität in Öster-

reich. In: Maria Froihofer, Elke Murlasits, Eva Taxacher (Hg.), *l[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität* (Wien 2010), 142-151.

Vera Jandrisits, Zur Struktur des Fürsorgewesens im NS-Wien. In: Ernst Berger (Hg.), *Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung* (Wien/Köln/Weimar 2007a), 139-158.

Vera Jandrisits, Die Wiener Kinderübernahmestelle in der NS-Zeit. In: Ernst Berger (Hg.), *Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung* (Wien/Köln/Weimar 2007b), 197-201.

Ulrike Jureit, *Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus* (Münster/New York 1995).

Alfons Kenkmann, *Wilde Jugend. Lebenswelt großstädtischer Jugendlicher zwischen Weltwirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Währungsreform* (Essen 1996).

Klaus Kienesberger (Hg.), *Geraubte Kindheit. Kinder und Jugendliche im Nationalsozialismus* (Wien 2010).

Arno Klönne (Hg.), *Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein zeitgeschichtliches Dokument* (Nachdruck Ausgabe 1941) (Münster 1981).

Arno Klönne, *Jugend im Dritten Reich. Die Hitler-Jugend und ihre Gegner*, Köln 1999.

Reinhard Lempp, Kinder- und Jugendkriminalität aus jugendpsychiatrischer Sicht. In: Hans Joachim Schneider (Hg.), *Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft* (Zürich 1981), 469-483.

Isabella Lorenz, „Herr Minister, geben Sie der Jugend eine Chance!“. Der Jugendgerichtshof in Wien. Chronologie des Endes einer Ära. In: Uwe Bolius, Isabella Lorenz, *Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens* (Wien/Graz 2011a), 39-107.

Isabella Lorenz, „Eine massiv verbesserte Jugendgerichtsbarkeit“. Die Zeit nach der „Ära Jugendgerichtshof Wien“ (2003-2010). In: Uwe Bolius, Isabella Lorenz, *Der Jugendgerichtshof Wien. Die Geschichte eines Verschwindens* (Wien/Graz 2011b), 109-171.

Peter Malina, „Erziehungs“-Terror: Politische und gesellschaftliche Voraussetzungen von Kindsein im Nationalsozialismus. In: Ernst Berger (Hg.), *Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung* (Wien/Köln/Weimar 2007a), 91-123.

Peter Malina, Die „Schwarze Fürsorge“ des Nationalsozialismus. In: Ernst Berger (Hg.), *Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung* (Wien/Köln/Weimar 2007b), 107-117.

Peter Malina, NS-Fürsorge in Wien. In: Ernst Berger (Hg.), *Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung* (Wien/Köln/Weimar 2007c), 119-123.

Alexander Mejstrik, Die Erfindung der deutschen Jugend. Erziehung in Wien 1938-1945. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch* (Wien 2001), 494-522.

Regina Mühlhäuser, ‚Mannestrieb‘ und ‚Manneszucht‘. NS-Politiken im Umgang mit Vergewaltigung, Prostitution, hetero- und homosexuellen Verhältnissen deutscher Soldaten während des Krieges in der Sowjetunion (1941-1945). In: Anette Dietrich, Ljiljana Heise (Hg.), Männlichkeitskonstruktionen im Nationalsozialismus. Formen, Funktionen und Wirkungsmacht von Geschlechterkonstruktionen im Nationalsozialismus und ihre Reflexion in der pädagogischen Praxis (Frankfurt/Main 2013), 99-119.

Klaus Müller, Gedenken und Verachtung. Zum gesellschaftlichen Umgang mit der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung. In: Insa Eschebach (Hg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Berlin 2012), 115-138.

Wolfgang Neugebauer, Widerstand von Jugendlichen gegen das NS-Regime. In: Klaus Kienesberger (Hg.), Geraubte Kindheit. Kinder und Jugendliche im Nationalsozialismus (Wien 2010), 159-170.

Susanne zur Nieden, Der homosexuelle Staats- und Volksfeind. Zur Radikalisierung eines Feindbildes im Nationalsozialismus. In: Insa Eschebach (Hg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Berlin 2012), 23-34.

Heribert Ostendorf, Dokumentation des NS-Strafrechts (Baden-Baden 2000).

Michaela Ralser, Reinhard Sieder (Hg.), Die Kinder des Staates. Children of the State (Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, ÖZG Austrian Journal of Historical Studies 25, Innsbruck/Wien/Bozen 2014).

Thomas Roth, Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher „Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus. In: Dietmar Sedlaczek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.), Minderwertig und asozial. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2015), 65-88.

Clarissa Rudolph, Gerhard Benetka, Zur Geschichte des Wiener Jugendamts. In: Ernst Berger (Hg.), Verfolgte Kindheit. Kinder und Jugendliche als Opfer der NS-Sozialverwaltung (Wien/Köln/Weimar 2007), 47-88.

Christa Schikorra, Über das Zusammenspiel von Fürsorge, Psychiatrie und Polizei bei der Disziplinierung auffälliger Jugendlicher. In: Thomas Beddies, Kristina Hübener (Hg.), Kinder in der NS-Psychiatrie (Berlin 2004), 87-106.

Eva Schlegel, Eva Würdinger, Jugendgericht (Wien 2006).

Hans Joachim Schneider, Kinder- und Jugendkriminalität. In: Hans Joachim Schneider (Hg.), Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft (Zürich 1981), 452-468.

Hans Joachim Schneider (Hg.), Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft (Zürich 1981).

Dietmar Sedlaczek, Thomas Lutz, Ulrike Puvogel, Ingrid Tomkowiak (Hg.), Minderwertig und asozial. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2015).

Reinhard *Sieder*, Das Dispositiv der Fürsorgeerziehung in Wien. In: Michaela *Ralser*, Reinhard *Sieder* (Hg.), Die Kinder des Staates. Children of the State (Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, ÖZG Austrian Journal of Historical Studies 25, Innsbruck/Wien/Bozen 2014), 156-193.

Wolfgang *Stadler*, „...Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945 – 1955 (Wien 2007).

Emmerich *Tálos*, Ernst *Hanisch*, Wolfgang *Neugebauer*, Reinhard *Sieder* (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2001).

Veronika *Weis*, Sexualität und Kontrolle. Verfolgung und Diskriminierung Homosexueller in Österreich im Dritten Reich und heute (Frankfurt/Main 2006).

Frank *Werner*, „Noch härter, noch kälter, noch mitleidloser“. Soldatische Männlichkeit im deutschen Vernichtungskrieg 1941-1944. In: Anette *Dietrich*, Ljiljana *Heise* (Hg.), Männlichkeitskonstruktionen im Nationalsozialismus. Formen, Funktionen und Wirkungsmacht von Geschlechterkonstruktionen im Nationalsozialismus und ihre Reflexion in der pädagogischen Praxis (Frankfurt/Main 2013), 45-63.

Andrea *Woeldike*, Die „Gesundung des Volkskörpers durch die Arbeit“. Eine kulturhistorische Auseinandersetzung mit der Entwicklung des Begriffs der „deutschen Arbeit“. In: Dietmar *Sedlaczek*, Thomas *Lutz*, Ulrike *Puvogel*, Ingrid *Tomkowiak* (Hg.), Minderwertig und asozial. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (Zürich 2015), 11-32.

Maria A. *Wolf*, Kinder als organisches Kapital des Staates. Aspekte einer Eugenisierung von Kindheit 1900-1938. In: Michaela *Ralser*, Reinhard *Sieder* (Hg.), Die Kinder des Staates. Children of the State (Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, ÖZG Austrian Journal of Historical Studies 25, Innsbruck/Wien/Bozen 2014), 117-127.

10. Zusammenfassung

In dieser Masterarbeit werden auf der Basis der Akten des Wiener Jugendgerichtshofs aus den Jahren 1938 bis 1945 die rechtlichen, gesellschaftlichen und individuellen Folgen, die Jugendliche bei einer Anklage nach § 129 I b StG, dem Delikt „Unzucht wider die Natur“, erforscht. Jedoch nicht nur die Folgen sondern maßgeblich auch die Umstände die zur Anklage geführt haben werden näher beleuchtet. Darunter fällt neben einer allgemeinen Darstellung von Kindheit und Jugend während des Nationalsozialismus vor allem die Unterteilung der Bevölkerung in innerhalb und außerhalb der Volksgemeinschaft Stehende. Ein Ausschluss erfolgte aufgrund rassistischer, biologischer, sozialer oder politischer Aspekte, wobei die enge Verknüpfung von sozialen und biologischen Ursachen als typisch für die nationalsozialistische Ideologie angesehen werden kann. Aus „asozial“ wurde schnell „sittlich verwahrlost“ und daraus „erb-biologisch-minderwertig“. Um die stetige Überprüfung der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich ihres Wertes für die Volksgemeinschaft gewährleisten zu können, wurde ein dichtes Netz an Kontrollinstitutionen geschaffen beziehungsweise bereits bestehende ausgebaut. Speziell in den Fürsorgeeinrichtungen konnten die Nationalsozialisten auf einer schon lange vorherrschenden Tradition sozialer Stigmatisierung von nicht ins Idealbild passenden Personen aufbauen. Auch ärztliche Stellen wurden verpflichtet, allfällige, bei Untersuchungen festgestellte physische oder psychischen Anomalien, der entsprechenden Kinder und Jugendlichen zu melden. Lehrer in Schulen und Ausbilder in Lehrwerkstätten wurden angewiesen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ideologisch zu beeinflussen und ebenfalls auf Abweichungen, speziell im Verhalten, zu achten. Da Familien immer weniger zugetraut wurde die weltanschauliche Erziehung im Sinne des NS-Regimes sicherzustellen, sollte diese durch die Mitgliedschaft aller Jugendlichen in der Hitlerjugend gewährleistet werden. Viele Jugendliche entzogen sich jedoch der HJ, was vielfach bereits als Vorstufe zur Kriminalität angesehen wurde, da das unreglementierte Freizeitverhalten große Gefahr hinsichtlich einer möglichen Verwahrlosung barg. Der Entdeckung der „Jugend“ als Phase sowie dem Umgang mit jugendlichen Kriminellen im deutschen und österreichischen Raum, wobei speziell die gesetzlichen Neuerungen und Verschärfungen während der NS-Herrschaft im Fokus stehen, ist ein weiteres Kapitel gewidmet. Die ideologische, gesellschaftliche, politische und rechtliche Beurteilung von Homosexualität sowohl vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 in Deutschland und dem Anschluss Österreichs 1938, als auch in der Zeit bis 1945, wird eingehend besprochen, um das Verständnis für den Inhalt der analysierten Quellen sicherzustellen. Die bisher noch nicht beforschten Quellen zum Delikt der „Unzucht wider die Natur“ sind nur

noch auszugsweise als Kopien erhalten, erlauben aber interessante Einblicke in die Lebensumstände der damaligen Jugendlichen. Ein auf den sozialen, politischen und individuellen Lebensumständen basierendes Urteil zum jeweiligen Charakter der angeklagten Jugendlichen hatte großen Einfluss auf die Urteilsfindung. Positiv eingestellte Berichte der Fürsorge, von MedizinerInnen, Lehrern oder Personen aus dem privaten Umfeld der Angeklagten konnten zu einem milden Urteil führen. Zusätzlich stiegen die Chancen auf eine bedingte Verurteilung, wenn der Nachweis für die Ausübung kriegswichtiger Tätigkeiten erbracht wurde. Da das Gericht im Fall einer für möglich gehaltenen Besserung des Jugendlichen, die Nutzung seiner Arbeitskraft Vorrang vor dem Absitzen einer Haftstrafe hatte. Während der Kriegsjahre mussten zahlreiche männliche Jugendliche ihre „Bewährung im Felde“ ableisten, was vielen den Tod brachte. Die Unterschiede in der Bewertung von lediglich „Verführten“ und „Strichjungen“ ist aus den Akten eindeutig herauszulesen. Zusätzlich ist ein Fall weiblicher Homosexualität, die nur in Österreich, nicht aber im Rest des Deutschen Reiches strafbar war, überliefert und wird besprochen. Die Kontinuitäten in der Rechtsprechung, der sozialen Isolation und der fehlenden Aufarbeitung des Unrechtes, das sowohl Jugendlichen als auch Homosexuellen während der NS-Zeit angetan wurde, werden im letzten Kapitel aufgezeigt.

11. Abstract english

Based on files of the Viennese Juvenile Court in the course of the NS-reign, this thesis deals with the moral, social and legal convictions male and female adolescents had to face if they were involved in acts of indecency or delicts concerning homosexuality. As homosexuality was illegal in Germany and Austria even before the NS-regime and also for many years after 1945, a review and a prospect concerning jurisdiction over juveniles and homosexuality is included. The separation of individuals from the National socialist „Volksgemeinschaft“ i.e. national community, happened by racial, biological, social or political aspects defined by the respective judges. Teachers, superiors, physicians, welfare workers, Hitler Youth leaders and even the neighbourhood, friends and the own family should supervise and discipline children and adolescents. As juvenile delinquency was connected with ideological disagreement and social nonconformism, the NS-regime treated it as a major problem. The jurisdiction over juveniles was subject to numerous modifications and intensifications. Especially during the war a lot of statutory regulations were made. One of the results was the threatening of youths over 16 with death penal. In contrast to the regulations a lot of rather lenient sentences are found in the files. As long as the prosecuted adolescent is either seen as harmless, seduced, behaving adolescent or penitent and presents himself in a respective way, the court will not impose heavy penalites. Particularly if the workforce and military power of the defendants could still be exploited by the state. But when the juveniles had a bad reputation or committed criminal offenses repeatedly, the sentences became more severe. In connection with acts of indecency, female juveniles were much faster classified as dissipated, whereas male juveniles were admitted to just have acted thoughtlessly and adolescently. Homosexuality was feared by the nationalsocialists as a political threat after a lot of scandals concerning nobility, businessmen and politicians. After the so-called „Röhm-Putsch“ in 1934 a strict persecution of homosexuals was launched as the National socialists had to defense themselves from the reproach of being a homosexual male dominated society. Instead their goal was to promote homosocial societies. The long battle for legal and financial reparation but also for social acceptance is shown in some of the files but most of it may only be know to the condemned persons themselves.